97-84187-7

Manteuffel-Szoege, Georg

Die Entwickelung des bankmäßig organisierten...

Halle a.S.

1913

97-84187-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

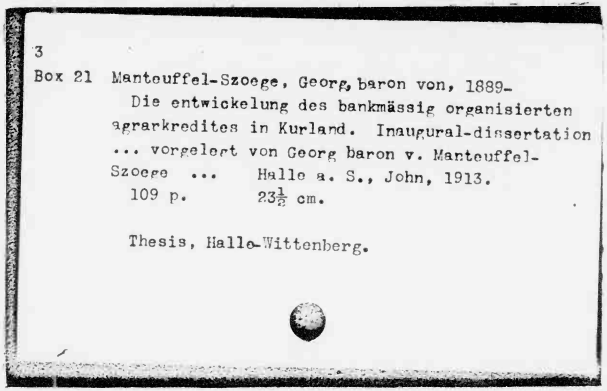

3
Box 21 Manteuffel-Szoege, Georg, baron von, 1889-
Die entwickelung des bankmässig organisierten agrarkredites in Kurland. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Georg baron v. Manteuffel-Szoege ... Halle a. S., John, 1913.
109 p. 23½ cm.

Thesis, Halle-Wittenberg.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-11-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27641

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange

JAN 7 1922

Die Entwickelung des bankmäßig organisierten Agrarkredites in Kurland.

3

Ber 21

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

vorgelegt von

Georg Baron v. Manteuffel-Szoege,

Capsehden (Kurland).

Halle a. S.
Buchdruckerei von Heinrich John.
1913.

Referent: Gehr. Prof. Dr. Conrad.

Meinem Vater.

Quellenverzeichnis.

Landesarchiv zu Mitau: Landtagsverhandlungen etc.

Archiv des kurländischen Kreditvereins: Akten betr.: Die Gründung des Vereins, die Konvente, verschiedene Spezialkommissionen, Briefe, Rechenschaftsberichte etc.

Mitteilungen des Kulturtechnischen Bureaus.

Mitteilungen der Mitauer Filiale der Baueragrarbank.

Reglements des kurländischen Kreditvereins von 1830, 1874 und 1911.

Entwurf eines Reglements zur Bildung des kurländischen ritterschaftlichen Bankvereins. Mitau 1822.

Reglement der Baueragrarbank. Inoffizielle Ausgabe Petersburg 1910 (russisch).

Kurländischer gegenseitiger Feuerversicherungsverein Mitau 1898.

Resultate der Taxationsarbeiten des kurländischen Kreditvereins. Mitau 1864.

Ostpreußische Landschaftsordnung. Königsberg 1912.

Arbusow: Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Riga 1908.

Baltische Bürgerkunde. 1. Teil. Riga 1908.

v. Blaese: Landwirtschaft in Kurland. Mitau 1899.

v. Bock: Der 99 jährige Pfandbesitz. Baltische Beitr. Heft 4. Riga 1863.

Bruckner: Geschichte des russischen Papiergeldes und Einlösung desselben. Hildebrandt: Jahrb. f. Nat. Bd. I. 1863.

v. Brünneck: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Jahrb. f. Nat. und Stat. Bd. 16 S. 383.

Campenhausen, Baron: Der Bauerlandverkauf der Privatgüter Kurlands in den Jahren 1864—72. Mitau 1873.

Conrad: Politische Oekonomie. Teil I und II. Jena 1908.

Creutzburg: Die Entwickelung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Privatbauern. Dissertation. Königsberg 1910.

Denkschrift zur Feier des 100 jährigen Bestehens der ostpreußischen Landschaft. Königsberg 1888.

Dullo: Die kurländische Landwirtschaft. Mitau 1804.

v. Engelhardt: Einige Worte über ein landschaftliches Kreditsystem in Kurland. Mitau 1828.

Engelhardt, Baron: Zur Geschichte der livländischen adligen Güterkreditsocietät. Riga 1902.

Erläuterungen zum Kreditsystem; wiederholt und ergänzt im Jahre 1802. Mitau.

Eckardt: Die baltischen Provinzen Rußlands. Riga 1869.

v. Fircks-Nogallen: Über Hilfsleihbanken in Kurland. Mitau 1820.

v. Goertz: Die Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft. Breslau 1886.

Golubew: Statistique du crédit à long terme en Russie. 1912. Petersbourg. (russisch).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Heyking, Baron: Statistische Studien über die ländlichen Zustände Kurlands. Mitau 1862.

Heyking, Baron: Zwei brennende Fragen für den ländl. Grundbesitz. Mitau 1864.

Hollmann: Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschr. Nr. 40. Reval 1893.

v. d. Howen: Nähere Auseinandersetzung und Beurteilung derjenigen Gesetzesabhandlungen und Maßregeln, welche eine hochwohlgeborene Ritterschaft und Landschaft des Gouvernements auf der im Oktober des Jahres 1808 mit Zuziehung der Unbesitzlichen und Kapitalisten stattgefundenen allgemeinen Landesversammlung vorzuschlagen sich veranlaßt gefunden. Mitau 1811.

Hupel: Nordische Miscellaneen. Riga 1781.

Kahn: Geschichte des Zinsfußes in Deutschland und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884.

Ludmer: Statistik des ländlichen Grundbesitzes. 1905. Petersburg 1906 (russisch).

Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen Preußens. Straßburg 1907.

Mitausche Monatsschrift. März 1788: „Vorschlag und Plan zur Errichtung einer Nationalbank in Kurland".

Moench: Ideen, veranlaßt durch die von einer Hochwohlgeborenen Ritterschaft Kurlands Allerhöchsten Ortes unterlegten das Kreditwesen von Kurland betreffenden Punkte. Mitau 1811.

Neander: Auszug aus den Ministerukasen, Publikationen und anderen Verordnungen. 1809—17. Mitau 1817.

Richter: Baltisches Adreßbuch. Bd. II. Kurland. Riga 1912.

v. Rechenberg-Linten: Geschichtlich vergleichende Darstellung über das zeitgemäß zu realisierende Allerhöchst bestätigte Reglement des kurländischen Kreditvereins. Mitau 1830.

v. Rechenberg-Linten: Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert. Mitau 1858.

v. Stackelberg: Der bankmäßig organisierte Agrarkredit in Estland. Helsingfors 1911.

v. Stieda: Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1909.

v. Stryk: Die livländische Güterkreditsocietät. In: Felix Hecht „Jahrbücher des europäischen Bodenkredits". Bd. I. Leipzig 1909.

Tobien: Agrargesetzgebung Livlands. Bd. I. Berlin 1898. Bd. II. Riga 1908.

Wagner: Die russische Papierwährung. Riga 1868.

Weyermann: Zur Geschichte des Immobilarkreditwesens in Preußen. Karlsruhe 1910.

Außerdem einige Tabellen und Notizen von Prof. F. Hecht und Dr. E. v. Stieda.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

Kapitel I. Die Entstehungsgeschichte des kurländischen Kreditvereins 11

Kapitel II. Das alte Reglement 26

Kapitel III. Periode der durch die Agrarverfassung bedingten ausschließlichen Darlehensgewährung an den Großgrundbesitz 33

Kapitel IV. Der Kreditverein und der Kleingrundbesitz . 56

Kapitel V. Passivoperationen des Kreditvereins 75

Kapitel VI. Die Beleihungstätigkeit des Kreditvereins und der Baueragrarbank 93

Schluß 104

Tabellen.

I. Durchschnittskurse der kündbaren Pfandbriefe 1833–66 106

II. Durchschnittskurse der Pfandbriefe 1867—1911 . . . 106

III. Entwickelung des Kreditvereins bis 1865 107

IV. Entwickelung des Kreditvereins seit 1870 108

V. Direktoren und Landesbevollmächtigte 110

Einleitung.

Zu allen Zeiten sind die Kolonien vom Mutterlande geistig abhängig gewesen, auch wenn die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge längst gelöst waren. Eine jede Leistung auf den verschiedensten Gebieten ist aus Deutschland in die baltischen Provinzen verpflanzt worden. Einen sprechenden Beweis hierfür bieten diejenigen Organisationen, welche dem ländlichen Grundbesitz einen billigen und langfristigen Kredit gewähren sollen. Hätten die Landschaften in Preußen ihre Lebensfähigkeit nicht in so glänzender Weise gezeigt, so wäre es nie gelungen, sie in Liv-, Est- und Kurland heimisch zu machen. Man hätte der widerstrebenden Staatsregierung nicht das preußische Beispiel entgegenhalten können. Vor allem aber hätten die russischen Ostseeprovinzen nie jenen hohen Grad von Kultur und wirtschaftlicher Tüchtigkeit erreicht, welcher sie trotz ungünstiger Verhältnisse zu einem der wertvollsten Gebiete des russischen Reiches machte.

In der „Geschichte der livländischen adeligen Güterkreditsozietät“ von Baron Hermann Engelhardt und „Der bankmäßig organisierte Agrarkredit in Estland“ von Nathanael von Stackelberg ist die Entwickelung der Landschaften in den Schwesterprovinzen Kurlands erschöpfend behandelt worden. Da der kurländische Kreditverein erst 30 Jahre später gegründet werden konnte, so weicht seine Geschichte und Entstehung wesentlich von derjenigen der beiden genannten ab.

Drei Faktoren sind es, welche bis auf den heutigen Tag der baltischen Geschichte ihre Eigenart verliehen haben und von denen ein jedes Ereignis abhängig gewesen ist: Die Verschiedenheit der Bevölkerung, das den baltischen Deutschen eigene Streben, die anderen Völkerschaften an jedem mühsam errungenen Kulturfortschritt teilnehmen zu lassen, oft auf Kosten der eigenen Nationalität und endlich das stete Angewiesensein auf sich selbst und seine eigene Kraft. Unter diesen grundlegenden Gesichtspunkten wird auch die Entwickelung des kurländischen Kreditvereins zu behandeln sein.

Kapitel I.

Die Entstehungsgeschichte des kurländischen Kreditvereins.

Wenn man sich zunächst die Frage stellt, weshalb war die Gründung des kurländischen Kreditvereins eine Notwendigkeit und weshalb fand sie soviel später statt als in den Nachbarprovinzen, so muß vor allem auf folgende Punkte näher eingegangen werden:

1. Die politischen Verhältnisse vor und während der Gründung des Kreditvereins.
2. Ein Vergleich mit den Nachbarprovinzen.
3. Kurland und Rußland.
4. Die Agrarverfassung.
5. Die wirtschaftliche Lage und Verschuldung des Grundbesitzes.

Es ergibt sich hieraus, daß die Landschaft eine Institution werden sollte, deren Bedeutung weit über die preußischen Vorbilder hinausging und ohne welche das Fortbestehen der Heimat garnicht denkbar wäre. Seit der Eroberung und Kolonisation durch die Deutschen bis in die neuste Zeit hinein sind die Ostseeprovinzen der Schauplatz blutiger und das Land verwüstender Ereignisse gewesen. Im Jahre 1710 war Peter der Große in den Besitz Livlands und Estlands gelangt, die bis dahin schwedische Provinzen waren. Erst 1795 bei der dritten Teilung Polens unterwarf sich die kurländische und piltensche Ritterschaft der Kaiserin Katharina II. Der nordische Krieg hatte Livland und Estland vollständig ruiniert. „Nur ein Zehntel der Bevölkerung hatte den Krieg überdauert. Das ganze platte Land glich einer Wüste. Herren wie Bauern waren auf der tiefsten Stufe der Verkommenheit angelangt, zu welcher das baltische Land vielleicht

überhaupt herabgesunken." [1]) Die Einnahmen der livländischen Ritterschaft wurden auf 200 Taler angeschlagen. Mit dem Landbau ist in manchen Gegenden erst nach 1730 wieder begonnen worden.[2])

Kurland wurde vom Kriege weniger heimgesucht und bewahrte eine gewisse Selbständigkeit. Unter polnischer Oberhoheit allerdings. Der ununterbrochene Kampf, nach polnischem Muster, zwischen Herzog und Adel ließ die wirtschaftlichen Interessen einigermaßen in den Hintergrund treten. Anders in den schon klimatisch benachteiligten Schwesterprovinzen. Dort galt es, das Zerstörte wieder aufzubauen, die Kräfte des erschöpften Landes zu sammeln und zu stärken. Die endlosen von Rußland geführten Kriege hielten aber die friedliche Entwickelung des Landes immer wieder auf, und so ist es ganz verständlich, daß in Liv- und Estland das Bedürfnis nach einer materiellen Unterstützung früher und bewußter zu Tage trat. Genau ebenso wie die erste Landschaft 1770 in Schlesien geschaffen wurde, um dem Adel, welcher nach dem Siebenjährigen Kriege dem Bankerotte nahe war, wieder aufzuhelfen. In den 80 er Jahren des 18. Jahrhunderts taucht meines Wissens die Frage zuerst auf, wie der wachsenden Kreditnot der einzelnen Provinzen zu steuern sei. Das 6. Deliberatorium des livländischen Landtages vom Dezember 1789 beginnt mit den Worten: „Es ist zu allgemein bekannt, als daß es erst noch bewiesen werden dürfte, wie sehr der Kredit des Adels in den letzten drei Jahren gesunken ist und wie schwer es selbst den wohlhabendsten Gutsbesitzern und reichsten Kapitalisten wird, bares Geld zu negoziieren; ja es ist zu befürchten, daß ein allgemeiner Bankerott unser geliebtes Vaterland zu zerrütten, uns bedrohen könne".[3]) Es wird die Errichtung einer Güterkreditsocietät vorgeschlagen und in die Wege geleitet. In Estland erscheinen zwei Abhandlungen: „Vom Verfall des Kredites in Estland" und „An meine Hausgöttin aus dem Herzen".[4]) Auch in Kurland muß man sich schon eingehend mit der Frage eines bankmäßig organisierten Agrarkredites beschäftigt haben. Denn

[1]) Julius Eckardt: Die baltischen Provinzen Rußlands, Riga 1869, S. 16.
[2]) Arbusow: Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Riga 1908, S. 229.
[3]) Bar. H. Engelhardt: Zur Geschichte der livländischen adligen Güterkreditsocietät, Riga 1902, S. 1.
[4]) Hupel: Der nordischen Miscellaneen erstes Stück, Riga 1781, S. 180.

1785 wird in der Mitauschen Monatsschrift der Vorschlag zur Errichtung einer kurländischen Nationalbank gemacht. Der Verfasser dieser anonym erschienenen Abhandlung, Carl v. Manteuffel-Szoege, schildert die schlesischen Verhältnisse und die Gründung der dortigen Landschaft. Etwas ähnliches wäre auch für Kurland notwendig, „da man sicher annehmen kann, daß die auf unsern Landgütern lastende Summe sich auf wenigstens 4 Millionen Reichstaler beläuft". [1]) 1789 stellt Gustav Freih. von Roenne dem Herzog Peter in einem Schreiben die Kreditverhältnisse des Landes vor. Er klagt über die langsame Konkursvollstreckung und Benachteiligung der älteren Hypothekengläubiger.[2])

Diese Erkenntnisse führten zur Gründung der livländischen Adels-Agrar-Kreditgesellschaft, der späteren Kreditsocietät mit dem Sitz in Riga und der estländischen Privat-Adels-Leihbank, späteren Kreditkasse mit dem Sitz in Reval. Beide Institutionen wurden 1802 Allerhöchst bestätigt.[3])

Friedrich des Großen Verdienst ist es, nachdem er einmal die Bedeutung des Landschaftsgedankens erkannt, denselben mit aller Kraft gefördert zu haben. Anders bei uns. Die Regierung setzte der Landschaftsgründung namentlich in Kurland lange Zeit den heftigsten Widerstand entgegen.

Von 1720—1795 hatte sich Kurland eines fast ununterbrochenen Friedens erfreut. Wohl behinderten die ewigen Reibereien zwischen Herzog und Adel und die Abhängigkeit von Polen die Entwickelung des Landes. Aber trotz alledem herrschte in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts bei allen Ständen eine gewisse Wohlhabenheit. „Als Liv- und Estland schon ein Kreditsystem hatten", berichtet Rechenberg-Linten, „dachte man in Kurland noch nicht daran. Es war kein Bedürfnis der damaligen Zeit, der damals in Kurland blühende Handel und Wandel und die hohen Getreidezölle erhielten den Privatkredit

[1]) Vorschlag und Plan zur Errichtung einer Nationalbank in Kurland. Mitausche Monatsschr. März 1788, S. 177—193. In den „Erläuterungen zum Kreditsystem" wird ebenfalls auf die preußischen Landschaften hingewiesen.
[2]) Landtagsakten Supplementband I, S. 5.
[3]) N. v. Stackelberg: Der bankmäßig organisierte Agrarkredit in Estland, Helsingfors 1911, S. 4.

gleichfalls in Flor. Konkurse gehörten zu den Seltenheiten . . . [1]) In Kurland herrschte noch immer die Vorstellung, daß, weil die Güter, im Verhältnis zum Auslande, sich auf einer niedrigeren Stufe der Kultur befanden, ihr Wert mit dem Steigen der Industrie notwendig auch steigen mußte, und niemand dachte an den möglichen Rückschlag“.[2]) Die Kreditoren nahmen allgemein große Rücksicht auf ihre Schuldner. Um 1800 kam es fast nie vor, daß ein Gut durch Drängen des Gläubigers in Konkurs geriet. Diese auffallende Erscheinung ist ganz erklärlich. Der gesamte Grund und Boden befand sich in den Händen des Indigenatsadels zum Unterschiede von Livland, wo jeder russische Edelmann Land erwerben durfte.[3]) Die Bürgerlichen hatten bis in die 60 er Jahre des 19. Jahrhunderts nur das Recht auf 99 jährigen Erbpfandbesitz. Ein Recht, von welchem ursprünglich wenig Gebrauch gemacht wurde. Da der Indigenatsadel aus einer nicht sehr großen, aber weitverzweigten Zahl von Geschlechtern besteht, so bildet er sozusagen eine große Familie. Es ist nun ganz verständlich, daß, wenn einzelne Glieder derselben Verpflichtungen untereinander nachzukommen hatten, sie das größte Entgegenkommen zeigten und wenn möglich einen gütlichen Vergleich suchten. Rechenberg-Linten geht so weit, zu behaupten, daß Kurland noch gar keiner Landschaft bedurfte. Die Tatsachen sprechen allerdings dagegen. „Es ist nicht wahr, daß die Gründung eines kurländischen Kreditvereins zu spät kommt. Der liv- und estländische Kreditverein haben erst 1826 den Zinsfuß von 6 auf 5% herabgesetzt. Der Kredit bei dem damaligen hohen Zinsfuß hätte sowieso nichts genützt. Besonders da regelmäßig gezahlt werden mußte.“ [4]) Die Jahresrepartition der livländischen Güterkreditsocietät betrug 1817 7 R 89¾ Kop., um von dem Jahre an langsam zu sinken. [5]) In Kurland scheint aber auch der übliche Zinsfuß höher gewesen zu sein. Denn

[1]) v. Rechenberg-Linten: Geschichtlich vergleichende Darstellung über das zeitgemäß zu realisierende Allerh. bestätigte Reglement des kurl. Kreditvereins, Mitau 1830, S. 19.

[2]) v. Rechenberg-Linten a. a. O. S. 4.

[3]) W. v. Bock: Der 99 jährige Pfandbesitz; Balt. Beitr. Bd. I Heft 4, Riga 1863.

[4]) v. Rechenberg-Linten a. a. O. S. 38.

[5]) Engelhardt a. a. O. S. 59.

1806 klagt man in Livland darüber, daß die Barmittel nach Kurland und Littauen abströmten, weil in diesen Provinzen 6 und 7% üblicher Zinsfuß wären.[1]) Durch Allerhöchsten Ukas vom 28. Oktober 1808 wurde der gesetzmässige Zinsfuß von 5 auf 6% erhöht. Die Gründe, welche nach der Unterwerfung Kurlands zu dem Rückgange des Wohlstandes in den ersten 3 Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts führten, sind folgende:

die Napoleonischen Kriege,
die Kontinentalsperre,
der Krieg 1812 im eigenen Lande,
die Agrarkrise der 20 er Jahre.

Unter den Kriegen mit Napoleon, welche ja anfangs einen für Rußland ungünstigen Verlauf nahmen, hatten die Grenzprovinzen viel zu leiden. Der Krieg 1806/07 machte sich in Kurland ganz besonders fühlbar. Die Diarien und Landtagsschlüsse von 1800 bis 1815 enthalten endlose Klagen über Rekruten- und Podwodden- (Vorspann-) stellungen. So hatte Kurland zu leisten:[2])

1809 von 500 Seelen 5 Rekruten,
1810 „ „ „ 3 „ ,
1811 „ „ „ 4 „ ,
1812 kam eine Aushebung infolge der feindlichen Invasion nicht zustande,
1813 von 500 männlichen Seelen 12 Rekruten,
1814 „ „ „ „ 5 „ .

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausgehobenen nie oder als Invalide in die Heimat zurückkehrten. Auf dem Landtage 1808 wird der Wunsch nach einer neuen Seelenrevision ausgesprochen, da sich die Zahl der Bauern durch Seuchen und Aushebung bedeutend verringert habe.[3]) Als Herzogtum hat Kurland wohl Silberwährungen gehabt — den Albertstaler. Jetzt begannen die Bankasignationen mit sinkender Tendenz das Land zu überfluten. Die Steuern mehrten sich und eine Geldknappheit machte sich fühlbar, wenn auch die Menge des Papier-

[1]) Engelhardt a. a. O. S. 21 und 22.

[2]) G. Neander: Auszug aus den Ministerukasen. Publikationen und anderen Verordnungen, 1809—17, Mitau 1817.

[3]) § 45 des Landtagsschlusses vom 18. März 1808.

geldes im Reiche von 157 Millionen A. R. im Jahre 1796 auf 836 Millionen A. R. im Jahre 1817 gestiegen war.[1])

(Vergl. hierzu nachstehende Tabelle.)

Jahr	Für 100 Rbl. Silber wurden gezahlt	Für 100 Rbl. B. A. wurden gezahlt[2])
1803	125 Rbl. Banco	80 Rbl. Silber
1804	126,10 „ „	79,30 „ „
1805	129,87 „ „	77 „ „
1806	166,67 „ „	60 „ „
1807	178,57 „ „	56 „ „
1808	190,11 „ „	52,60 „ „
1809	200 „ „	50 „ „
1810	300 „ „	33,33 „ „
1811	300,33 „ „	33,30 „ „
1812	404,86 „ „	24,70 „ „
1813	408,65 „ „	24,50 „ „
1814	408,65 „ „	24,50 „ „
1815	450,45 „ „	22,20 „ „
1816	400 „ „	25 „ „
1817	370,37 „ „	27 „ „
1818	370,37 „ „	27 „ „
1819	370,37 „ „	27 „ „
1820	370,37 „ „	27 „ „

Es wird nach Mitteln gesucht, um dem Übelstande abzuhelfen. Der Landtag beschließt 1811 infolge des großen Geldmangels jede unnütze Ausgabe zu vermeiden.[3])

Die Kontinentalsperre dauerte für Rußland von 1809 bis 1812. Die Ostseehäfen und Küsten wurden von ihr besonders hart getroffen, bildeten sie doch den Hauptstapelplatz für den englisch-russischen Handel. Auch hatten die westlichen Gouvernements eine kaufkräftigere und anspruchsvollere Bevölkerung als diejenige im Reichsinnern es war. Der Handel Rußlands

[1]) Dr. A. Bruckner: Geschichte des russischen Papiergeldes und Einlösung desselben, Petersburg, in Hildebrandt: Jahrb. f. Nationalökonomie Bd. I, S. 49 ff.

[2]) A. Tobien: Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh. Berlin 1899, Bd. I, S. 276.

[3]) § 33 des Landtagsschlusses vom 25 April 1811.

mit Deutschland war damals noch nicht nennenswert, da beide Länder ausgesprochene Agrarstaaten waren. Die Getreidepreise fielen rapid. Der Silberzustrom aus England hörte auf und das vorhandene Silber wurde dem Lande durch Steuern usw. entzogen. Nicht einmal die Rekrutenloskaufsgelder durften während längerer Zeit anders als in Silber entrichtet werden. Der im Lande selbst geführte Krieg beschleunigte den endgültigen wirtschaftlichen Zusammenbruch. Obgleich die Städte noch schwerer als das flache Land unter Einquartierungen und Kontributionen beider kriegführender Parteien litten und der französische Marschall Macdonald Kurland zu schonen suchte, so war die Provinz Ende des Jahres 1812 völlig ausgesogen. Trotz der geschilderten, dem Besitzwechsel nicht günstigen Zustände, trat derselbe jedoch ein. Die Güter waren wertlos. Viele alteingesessene Geschlechter verloren fast ihren gesamten Grundbesitz. Wer bares Geld zur Verfügung hatte, konnte billig Land erwerben. So manche Familie verdankt ihren heutigen Reichtum der Kaufkraft eines Ahnherren. Es muß aber immer wieder betont werden, daß infolge der relativ wenigen Besitzberechtigten von Wucher keine Rede sein konnte[1]), und so das Land dem deutschen Adel erhalten blieb. „Die Kreditoren dankten Gott, wenn sie 6 % erhielten. Viele begnügten sich mit 3—4 %, um nur den, den Kreditoren weit mehr als den Debitoren verderblichen Konkurs zu vermeiden“[2]). „Wie viele Enkel ehemaliger Erbbesitzer sind vom väterlichen Boden verdrängt“, berichtet ein anderer Autor dieser Zeit, „wie viele einst wohlhabende Familien in tiefste Armut versunken“[3]). Fast noch schlimmere Folgen hatte die Agrarkrise in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, von der auch die deutsche Landwirtschaft schwer getroffen wurde. Die Getreidepreise fielen wie zur Zeit der Kontinentalsperre. An 80 Güter gerieten in Konkurs[4]). In Ostpreußen mußte die

[1]) v. Fircks-Nogallen: Über Hilfs-Leihbanken in Kurland, Mitau 1820, S. 38. Infolge des Geldmangels sind 1812 bis 24 % Zinsen gezahlt worden.

[2]) v. Rechenberg-Linten: Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert, Mitau 1858, S. 136.

[3]) v. Engelhardt: Einige Worte über ein landschaftliches Kreditsystem in Kurland, Mitau 1828, S. 6.

[4]) vgl. Anm. 3.

Landschaft ein Viertel der von ihr beliehenen Güter übernehmen und konnte davon $^5/_6$ ihren Besitzern erhalten[1]). Wenn man bedenkt, daß in Kurland die Verhältnisse ähnlich lagen, eine Landschaft aber nicht vorhanden war, so lassen sich die Folgen der Krise leicht vergegenwärtigen.

Die Interessen der im Lande maßgebenden Kreise richteten sich auf eine Neuregelung der Agrarverfassung. Dadurch wurde die Kreditangelegenheit einigermaßen in den Hintergrund gedrängt. Am 30. August 1818 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland verkündet. Das betreffende Gesetz trat zu Georgi den 25. April 1819 in Kraft. Die Bauern erhielten die persönliche Freiheit. Es galt nun, Bauerngemeinden, Gerichte und Polizeibehörden zu bilden. Land konnte der Bauer nicht erwerben, sondern bloß pachten.

Durch diese Ausführungen hoffe ich den Beweis erbracht zu haben, daß Kurland sich in einer wirtschaftlich trostlosen Lage befand, daß Rettung um jeden Preis gesucht werden mußte, welche man auch auf die verschiedenste Weise zu finden hoffte. Indirekt durch Vereinfachung der Konkursordnung und Beschleunigung des Konkursprozesses. 1805 wird auf dem Landtage der Vorschlag gemacht[2]), anstelle der üblichen Verpfändung eines Gutes auf 99 Jahre eine solche auf 12 Jahre eintreten zu lassen mit der Erlaubnis, für den Besitzer oder dessen Erben dasselbe nach Ablauf dieser Frist wieder einzulösen. Im Herbst 1808 tritt eine Konferenz „mit Hinzuziehung der Unbesitzlichen und Kapitalisten" zusammen, um über die allgemeine Geld- und Kreditnot zu beraten[3]). Sie ist der Ansicht, daß viele Güter in Konkurs geraten seien, weil sie zu niedrig geschätzt worden sind, und nicht noch höhere Darlehen aufnehmen konnten. Die Taxation der Güter fand nämlich auf Grundlage der komissorialischen Deccisionen von 1717 statt, also zu einer Zeit, wo das Land infolge des nordischen Krieges in große Armut geraten

[1]) Conrad: Politische Ökonomie, Bd. I, S. 260. 5. Aufl. 1905.

[2]) Deliberatorium des Gramsdenschen Kirchspiels.

[3]) Vgl. Landtagsschlüsse von 1808 und v. d. Howens Abhdl. über die Angelegenheit.

war[1]). Trotz der augenblicklichen unglücklichen Verhältnisse hatte sich im Laufe von bald 100 Jahren der Grundwert gehoben und das Geld war billiger geworden. Es wurde daher bestimmt: „daß in Zukunft der Wert eines Halhäckers zugleich mit dem von demselben zu bearbeitenden Lande an Ackerfeld und Heuschlägen nicht unter 4500 und nicht über 7000 Floren Alberts gerechnet werden, und daß man unter einem Halbhäcker einen Wirt (Besitzer oder Pächter eines Bauernhofes) verstehen soll, der hinlängliches Land und sonstiges Einkommen und Menschen genug besitzt, um 5—6 Lof für den Hof (d. h. das Gut) vollkommen zu bestreiten und wöchentlich abwechselnd einen Arbeiter zu Pferde und einen zu Fuß zur Bearbeitung und Nutzung des Arbeiterstückes von 2—3 Lof schicken zu können. Der Wert der größeren und kleineren Wirthe wäre nach obigem Verhältnisse zu berechnen und der Zwischenpreis von 4500—7000 Floren dem Ermessen des jedesmaligen Richters zu überlassen"[2]). Wenn irgend möglich, soll verhindert werden, daß ein Gut früher als zwei Jahre nach Eröffnung der Ostseehäfen in Konkurs gerate. Andere schlagen Geldersatzmittel vor. „Zur besseren Auseinandersetzung zwischen Gläubiger und Schuldner hat die Oberhauptmannschaft 300000 Taler Alberts auszufertigen". Die Emmission war folgendermaßen gedacht: Die Obligationen werden im Werte von 100—1000 Thl. Alb. ausgefertigt. Es verbürgen sich por rata alle adligen Gutsbesitzer. Die Obligationen müssen gegen von den betreffenden Gutsbesitzern ausgestellte korroborierte Verschreibungen gegeben werden. Die Anfertigungkosten betragen $^1/_2$ %. Die Schulden dürfen nicht mehr als $^2/_3$ des exekutionsmäßigen Wertes betragen. Die Landesobligationen sollen Zwangskurs haben. Jeder Kreditor ist „mit Ausnahme des baren Interesses Empfang" verpflichtet, die Obligationen anzunehmen. Die Einlösung findet im Laufe von drei

[1]) Der Halbhäcker war damals ca. 1000 Floren wert. 1 Albertstaler = 3 Gulden oder Floren.

[2]) Vgl. Landtagsakten von 1808 betr. das Kreditwesen; Mönch: Ideen veranlaßt durch die von einer hochwohlgeborenen Ritterschaft Kurlands Allerhöchsten Ortes untergelegten, das Kreditwesen betreffenden Punkte, Mitau 1811, S. 4. (1 Lof = 0,6888 hl).

[3]) Supplementband I. S. 157.

Jahren nach Eröffnung der Ostseehäfen statt. $^1/_3$ der Obligationen wird jährlich eingelöst. Die Zinsen betragen 6 %.

Es findet sich kein Hinweis auf die liv- und estländische Landschaft. Mit welchen Mitteln man die Obligationen einlösen wollte und einen Zwangskurs durchsetzen, den der Staat mit Rücksicht auf seine Bankassignationen nie gestattet hätte, wird nicht gesagt. Die Mehrzahl im Lande aber hoffte durch einen Indult, d. h. einen Aufschub der Zahlungsverpflichtungen auf mehrere Jahre, die Kreditverhältnisse zu festigen. Vielleicht schwebte manchem das preußische Edikt vom 19. Mai 1807 „betreffend ein Generalmoratorium für die Grundbesitzer“ [1]), vor Augen. „Nur Geld kann uns helfen“ heißt es auf der Konferenz 1808, „alle Surrogate sind unbefriedigend, der Geldmangel ist bei uns so groß, daß keine Paliativ-, sondern nur Radikalmittel helfen können“. Eine „Leihbank“ ist zwecklos, „weil Papiere nur einen täuschenden Reichtum vorspiegeln“. Um einen Indult wurde zunächst nicht nachgesucht, damit die Gläubiger nicht in eine ebenso schlimme Lage gerieten wie jetzt die Schuldner. Schließlich sahen sich die Ritterschaften der Ostseeprovinzen aber doch genötigt, um einen Zahlungsstand zu bitten, welcher durch Allerh. Befehl vom 25. April 1811 für die Dauer eines Jahres in Kraft trat und später bis 1813 verlängert wurde [2]). Nachdem die Rubelwährung in Kurland eingeführt worden, war es natürlich im Interesse des Landes und des Einzelnen, einen möglichst günstigen Kurs für den Albertstaler, der noch überall umlief, durchzusetzen. Offiziell schwankte derselbe zwischen $133^1/_3$ bis 140 Kop. Im Verkehr wird der Rubelwert oft noch tiefer gesunken sein [3]). Die Delegation, welche wegen des Zahlungsanstandes nach Petersburg reiste, erreichte auch, daß die Loskaufsumme für einen Rekruten statt in 500 R. S. mit 1000 R. B. A. bezahlt werden konnte. Die Schlußworte des Delegationsberichtes sind bezeichnend für den Ernst, mit dem die Lage von den Zeitgenossen aufgefaßt wurde; wir geben sie deshalb wieder: „Aus der Geschichte unserer Tage, wo so verhängnisvolle Schicksale ihre Einflüsse über mehr als einen Weltteil verbreiten, werden

[1]) Handwörterbuch d. Staatswissensch. Bd. 5 S. 607
[2]) Neander a. a. O. S. 168
[3]) Punkt 9 und 20 der Relation 1911

unsere Nachkommen den Geist erkennen, der uns beseelte und ob wir der Bestimmung eingedenk, welche wir als die heiligste Angelobung in die Gesellschaft mitbrachten, nach unseren Kräften zur Aufrechterhaltung des Bruderbundes, der uns wie eine Familie umschließt, gewissenhaft beizutragen strebten.

Korff, Landesbevollmächtigter.
Friedrich v. Wettberg, Seelburgscher Oberhauptmannschaftsbevollmächtigter.
George Benedict v. Engelhardt, ehemaliger Oberhauptmann“.

Auch über den Verkauf der Ritterschaftsgüter wird verhandelt, der aber glücklicherweise nicht zustande kam.

Die schwebende Schuld der Ritterschaft betrug 1810 205.861 Tl. Alb. Endlich liegt das erste Deliberatorium zur Abfassung eines Bankplanes vor, welches mit großer Stimmenmehrheit angenommen wurde [1]). Man beschloß die Wahl einer Bankordnungskommission, welche dieser Frage nähertreten sollte, in den Oberhauptmannschaften veranstalten zu lassen. Der Generalgouverneur ernannte eine Kommission, bestehend aus 5 adligen und 3 städtischen Gliedern, um Vorschläge zur Hebung des Kreditwesens zu machen. Die Beschlüsse, welche sich auf die Gründung eines Kreditinstitutes beziehen, sind einstimmig, diejenigen welche temporäre Maßnahmen (Moratorien) bezwecken, erfahren den Widerspruch der städtischen Deputierten [2]). Das Material der Kommission wurde nach Petersburg geschickt. Da sich darunter ein Vorschlag zur Verlängerung des Zahlungsanstandes befand, so sistierte der Generalgouverneur alle schwebenden Schuldexekutionen, bis ein Senatsbefehl denselben wieder ihren gesetzlichen Verlauf gab. Die Lage wurde immer kritischer. „Die Verwirrung steigt so hoch“, heißt es auf dem Landtage 1813, „daß die Beamten nicht gagiert, die Zinsen nicht bezahlt und der Credit auf dem Lande bald ein Unding sein wird, wenn die Hochwohlgeborene Ritterschaft nicht Mittel findet, jedes Glied zur Erfüllung seiner Pflichten auf wirksame Weise anzuhalten“ [3]). Die einzelnen Glieder aber

[1]) Auszug aus dem Diario vom April 1811 und § 56 des Landtagschlusses.
[2]) Auszug aus der Relation des Ritterschaftskomitee, vorgetragen auf dem Landtage 1813. 58 und 59.
[3]) Vgl. Anm. 1 S. 25.

waren einfach nicht mehr imstande, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Auf den folgenden Landtagen wird die Schaffung eines Kreditinstitutes immer wieder erörtert, ohne aber praktische Resultate zu zeitigen. Wahrscheinlich weil gar keine Aussicht auf Unterstützung von seiten der Staatsregierung vorhanden war. 1816 konnte der Ritterschaftskomité über die Bankfrage nicht referieren, da die 1813 zum Entwurf einer Bankordnung gewählte Kommission keinerlei Materialien über den Gegenstand vorgelegt hatte [1]). 1820 schien man sich endlich dem Ziele zu nähern. Der Punkt 7 des Landtagsschlusses lautete [2]): „Die Mehrheit einer hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft hat auf Grund des 56. § des Landtagsschlusses des Jahres 1811, des 44. § des Landtagsschlusses des Jahres 1814 und des 19. § des Landtagsschlusses von 1817 die Errichtung einer Hilfsleibank unter der Bedingung beschlossen, daß es einem jeden Gutsbesitzer freigestellt seyn soll, derselben beyzutreten . . . ." Eine auf den Oberhauptmannschaftsversammlungen gewählte neue Bankordnungskommission installierte sich Anfang Mai in Mitau [3]).

Da das livländische Landschaftsreglement zum Vorbilde genommen werden sollte, welches sich wiederum auf das ostpreußische stützte [4]), so begaben sich zwei Kommissionsglieder nach Riga, um sich mit demselben bekannt zu machen. Sie fanden dort das größte Entgegenkommen. Mit dem estländischen Ritterschaftshauptmann wurde schriftlich verhandelt [5]). Als der Landtag 1822 wieder zusammentrat, wurde ihm das vom Justizrat Grützmacher revidierte Reglement vorgelegt. Der volle Titel desselben lautete: Entwurf eines Reglements zur Bildung des kurländischen Ritterschaftlichen Bankvereins. Vorgetragen auf dem ordinären Landtage 1822.

Daraufhin wurde bestimmt: „Das Reglement ist den Eingesessenen durch Druck bekannt gemacht [6]). Die Meinungen in

[1]) § 10 des Auszuges aus der Relation des Ritterschaftskomités, dem Landtage 1816 vorgelegt.

[2]) Vom 4. März 1820.

[3]) § 117 des Landtagsschlusses vom Jahre 1820.

[4]) Engelhardt: Einige Worte über ein landschaftl. Kreditsystem a. a. O.

[5]) Punkt 3 des Auszuges der Relation des Komité und Acte betr. die Errichtung einer Bank im kurländischen Gouvernement S. 47 ff.

[6]) Der Steinabdruck wurden schon im Januar 1822 fertiggestellt.

Erfahrung gebracht. Beschlossen ist dasselbe (nämlich das Reglement) durch folgende Bitte dem Generalgouverneur Paulucci zu Füßen zu legen:

1. daß der Entwurf des Reglements nach erfolgter Prüfung verbindende Sanction erhalte,
2. daß der kurländischen Ritterschaft gestattet werde, an der Allerhöchst verordneten Prüfung des Entwurfs zum Bankreglement teilzunehmen,
3. daß seine Kaiserliche Majestät einen mit 2 % verzinslichen baren Vorschuß bis zum Betrage von 4 Mill. Rbl. B. A., in Silber umgeschrieben Allergnädigst zusichere, welchen der Bankverein nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfes aus derjenigen Kasse, welche S. Majestät dazu anzuweisen geruhen sollte, zu beziehen und sodann mit der Gesamtheit aller, auf Grund des zu bestätigenden Reglements denselben beygetretenen oder ins künftige beygetretenen Besitzlichkeiten solidarisch mit ihren respektiven Hypotheken zu gewähren und vom Jahre 1848 in, von S. Majestät näher zu bestimmenden Raten und Terminen, entweder nach dem beym Empfange berechneten Silberwert oder in Banknoten zu entrichten haben wird" [1]).

Die weiteren Schritte sind dem Ermessen des Ritterschaftskomité überlassen, welches regen Anteil an den Arbeiten der Bankordnungskommission genommen hatte. Mit der Regierung, deren höchster Repräsentant Marquis Paulucci Generalgouverneur der Ostseeprovinzen war, wurde eifrig verhandelt. 1826 reiste der Landesbevollmächtigte Graf Carl Medem-Alt-Autz nach Petersburg, wo er am 6. Mai eintraf. Seine Aufgabe war es vor allem, die Bestätigung des Reglements und die Gewährung eines Darlehens zu niedrigem Zinsfuße durchzusetzen. Aber unerwartete Hindernisse stellten sich ihm in den Weg. Die russische Übersetzung erwies sich als ganz ungenügend. Es mußte eine neue in Petersburg angefertigt werden, die erst am 10. Februar vollendet werden konnte. Das Endergebnis aller Bemühungen war leider ein negatives, da der Finanzminister dagegen war. Der Generalgouverneur und einzelne Gutsbesitzer fürchteten, daß die Haftpflicht auf den gesamten Grundbesitz in Kurland ausgedehnt

[1]) Landtagsschluß vom 24. März 1822.

werden könnte. Diese kleinliche unpatriotische Handlungsweise ist auf dem folgenden Landtage in schärfster Form gerügt worden [1]). Erst im August 1827 während der Krönung in Moskau konnte das Reglement dem Minister des Innern vorgelegt werden. Von diesem ging es den Instanzenweg an den Finanzminister, der es dem Ministerkomité vorlegte, und zurück zum Generalgouverneur. Das Ministerkomité beschloß, den einzelnen Gutsbesitzern Darlehen aus der Reichsbank zu gewähren [2]). Am 4. März 1828 wurde eine aus 5 Personen bestehende Kommission unter dem Vorsitze des Zivilgouverneurs eröffnet, da sich 120 Gutsbesitzer für den Plan einer modifizierten Anleihe bei der Reichsbank erklärt hatten [3]). Es wurde noch eine Kommission gebildet, welche die Vorschläge der ersten prüfen sollte. Am 27. August legte die Kommission dem Landtage ihren Anleiheplan vor, der am 12. November mit einigen Veränderungen angenommen wurde. Doch der russisch-türkische Krieg war der Darlehnsgewährung hinderlich, da der Zinsfuß $6^1/_2$ % betragen sollte, was eigentlich als ein Glück bezeichnet werden kann. Wenn von demselben Gebrauch gemacht worden wäre, so hätte der ländliche Grundbesitz seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt und wäre wirtschaftlich in die Hände der alles zentralisierenden Regierung gefallen. Der Not wäre für den Augenblick gesteuert, aber das Land hätte den durch drei Jahrzehnte geführten Kampf um ein Kreditinstitut aufgegeben. Im Dezember 1828 begab sich Graf Lambsdorff nach Petersburg, wo er bis zum März des nächsten Jahres tätig war. Der Finanzminister lehnte aber die Bestätigung des Reglements und eines Indultes, analog dem von 1811 im September (1829) ab. Lambsdorff reiste im selben Jahre noch einmal nach Petersburg. Diesmal unterstützte ihn der frühere Generalgouverneur Paulucci. Am 24. Januar 1830 legte der Finanzminister das Reglement zur

[1]) Auszug aus der Komitérelation. Produziert am 5. März 1827. In der Landbotenversammlung zum Diario. Der Landesbevollmächtigte war nicht imstande, persönlich über den Gang der Angelegenheit zu berichten, da er infolge von Überanstrengung schwer erkrankte.

[2]) Beschlüsse vom 2. und 16. August 1827.

[3]) Der Kollegienrat von Wittenheim legte ein besonderes Projekt für ein in Kurland zu errichtendes Kontor der Reichsleihbank vor.

Allerhöchsten Bestätigung vor [1]). Der Ukas vom 11. Februar und der ergänzende Ukas vom 31. März 1830 machten die Erlaubnis zur Gründung eines Kreditvereins bekannt. Diese Ukase wurden in den in- und ausländischen Zeitungen (Berlin und Hamburg) veröffentlicht. Der Landesbevollmächtigte Graf Medem erlebte die Reglements-Bestätigung nicht mehr. Das Hauptverdienst an der Gründung des Vereins ist ihm zuzuschreiben. Er hat stets an dem Gedanken festgehalten, daß nur eine durch das Land geschaffene und von ihm erhaltene und verwaltete Institution dauernden Wert haben könne.

[1]) „Hiermit habe ich die Ehre anzuzeigen, daß das kurländische Kreditreglement Allerhöchst bestätigt worden ist. Kammerherr Graf Lambsdorff, Petersburg d. 25. Jan. 1830". Acte B betr. die Kreditangelegenheit, Schreiben an den Ritterschaftskomité.

Kapitel II.

Das alte Reglement.

Die ganze Entwickelung des kurländischen Kreditvereins baut sich auf dem am 24. Januar 1830 bestätigten sog. „alten" Reglement auf. Es zerfällt in 24 Kapitel mit 208 Paragraphen, dem ersten und zweiten Anhang. Dem Reglement vorgedruckt sind die schon erwähnten Ukase vom 11. Februar und 31. März 1830.

1.
Der provisorische Zustand.

„Der ordnungsmäßigen Existenz des Vereins geht ein provisorischer Zustand voraus" (§ 7), bis wenigstens 40 Gutsbesitzer ihre Rezeptionsfähigkeit nachgewiesen haben würden. Als erstes lädt der Landesbevollmächtigte durch Publikation diejenigen kurländischen Gutsbesitzer zu einer Versammlung ein, die gewillt sind einen Kreditverein zu gründen. Aus der Versammlung, in welcher der Landesbevollmächtigte präsidiert, wird der erste Direktor und die anderen Beamten gewählt. Für die notwendigsten Ausgaben erhält die Vereinsdirektion von der Ritterschaft ein Darlehen im Betrage von 3000 R. S. Sobald wie möglich wird zur Taxation der Güter geschritten, die in den kurländischen Kreditverein aufgenommen werden sollen. Erst wenn der definitive Zustand eingetreten ist, dürfen Pfandbriefe kreiert und ausgegeben werden.

2.
Der definitive Zustand.

Dem provisorischen folgte der definitive Zustand. „Der kurländische Kreditverein ist die Gesamtheit derjenigen kurländischen Gutsbesitzer, welche ihr Grundeigentum zu einer solidarischen und speziellen Hypothek für ihre Realgläubiger nach den in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen verpfändet haben" (§ 1).

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Sicherheit der Gläubiger für Kapital und Zinsen;
2. die Wiederherstellung des Kredites der Grundbesitzer;
3. die endliche Entschuldung durch einen mit den Pfandbriefen verbundenen Tilgungsfonds.

Der kurl. Kreditverein ist eine „öffentliche Anstalt" und „moralische" (d. h. juristische) Person mit besonderer Verwaltung und Kontrolle und besonderem Hypothekenbuch.

Das Reglement ist nach erfolgter Bestätigung durch Druck bekannt zu machen und „zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß innerhalb Jahresfrist[1]) alle stillschweigenden und sonstigen Ansprüche und Forderungen in den kompetenten Gerichtsinstanzen korroboriert sein müssen und nach Ablauf dieser Frist, die intabulierten den Pfandbriefdarlehen nachstehen würden" (§ 4 und § 28). Der Verein genießt Portofreiheit und ist in solchem Umfange vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit, wie die Landtage und der Ritterschaftskomité. Die Dauer des Vereins ist 50 Jahre, falls die Verhältnisse nicht eine Verlängerung dieser Frist wünschenswert machen sollten (§ 8).

Auch Friedrich der Große hat die Pfandbriefe als außerordentliches Hilfsmittel angesehen[2]). Dies war aber vor der Gründung der schlesischen Landschaft. 1830 bestanden sie ja in Preußen und in den Nachbarprovinzen schon Jahrzehnte lang. Man hätte daraus in Kurland die entsprechenden Folgerungen ziehen können.

Zwischen Adligen und Bürgerlichen wird kein Unterschied gemacht, weil die Erbpfandbesitzer dieselben Rechte bei der

[1]) Vom 31. März 1830 an gerechnet.

[2]) Weyermann: Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen. Karlsruhe 1910, S. 84.

Aufnahme genießen wie die Erbbesitzer. Der Pfandbriefinhaber hat das Recht auf Kapital und Zinsen, auch wenn das in den betreffenden Pfandbriefen verhypothezierte Gut in Konkurs geraten sollte. Die Pfandbriefe lauten auf Silberrubel und werden mit 5 % verrentet. Die Zinszahlung erfolgt am Johannestermin (12. bis 15. Juni alten Stils) gegen Vorzeigung des Pfandbriefes (vgl. §§ 20, 55, 64, 105). Aber schon 1836 wurde die halbjährliche Zinszahlung vom 12. Juni und 12. Dezember ab eingeführt [1]). Die Anuitäten müssen natürlich zum selben Termin bezahlt worden sein. Die Beitreibung der rückständigen Zinsen erfolgt durch das Oberhauptmannschaftsgericht 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins. Die Sequestion dauert selbstverständlich so lange, bis die Forderungen des Kreditvereins befriedigt worden sind. Kann dies durch Verwaltung des betreffenden Gutes im Laufe eines Jahres nicht erreicht werden, so wird dasselbe auf drei Jahre verpachtet. Die Subhastation findet vor dem Oberhofgerichte statt. Der niedrigste Verkaufspreis gleicht der Bepfandbriefung des Gutes. Schuldnern, die durch unverschuldete Unglücksfälle ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, darf Stundung oder angemessene Hilfe gewährt werden. Die Amortisation ist folgendermaßen geregelt: „Zur planmäßigen Tilgung sämtlicher hypothezierter Pfandbriefe zahlt ein jedes Mitglied des Kreditvereins an die Direktion, in dem in § 20 dieses Reglements festgesetzten Termin für Entrichtung der Zinsen, zugleich einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Teil zur Ablösung der Kapitalschuld“ (§ 109). Die Pfandbriefkündigung kann geschehen:

I. durch die Schuldner,

II. durch die Pfandbriefinhaber (d. h. die Gläubiger). Wer seinen Pfandbrief bei der Direktion gegen bares Geld einlösen will, muß dieses bis zum 1. November schriftlich anmelden und erhält zum Johannistermin die Barzahlung. Die zur Einlösung nötigen Summen werden aufgebracht:
   1. durch die dem Tilgungsfond zufließenden Gelder,
   2. falls dies nicht ausreichen sollte, durch
      a) die in Geld umgesetzten, dem Verein gehörenden Pfandbriefe,

[1]) Konventsbeschluß vom 21. bis 25. Januar 1836, § 1.

      b) durch Anleihen,
      c) durch einen Kapitalbeitrag bis zu 1 % der noch schuldigen Summe.

   „Die Direktion soll aber durchaus nicht mehr Anleihen machen, als zur Deckung der ihr obliegenden baren Zahlungen erforderlich ist“ (§ 120),

III. kann die Pfandbriefkündigung durch die Direktion geschehen. Sie ist nicht nur berechtigt, dies zu tun, sondern auch verpflichtet, den Tilgungsfonds nur zu diesem Zwecke zu verwenden.

Der Verein bedarf eines „eigentümlichen Fonds“ zur Deckung seiner Ausgaben (§ 143). Dieser setzt sich zusammen:

1. aus Anleihen zu einem niedrigeren Zinsfuße als dem reglementmäßigen von 5 %. Es können zu diesem Zwecke besondere Pfandbriefe ausgefertigt werden;
2. aus Gebühren und Strafgeldern;
3. aus dem Überschuß eines zu erhebenden jährlichen Beitrages, der aber wegfällt, wenn der Fond soweit angewachsen ist, daß die Unterhaltungskosten des Vereins aus ihm bestritten werden können.

Die Kasse muß stets 5000 R. S. enthalten. Der sich ergebende Überschuß soll vorzugsweise in kurländischen, in deren Ermangelung in liv- und estländischen Pfandbriefen oder russischen zinstragenden Reichsbankpapieren angelegt werden. Daraus soll wieder ein zinstragender Fond gebildet werden, über dessen Verwendung der Generalkonvent beschließt. Unter gewissen Bedingungen nimmt der Verein auch Depositen entgegen. Die Gebühr beträgt 0,1 % für den Monat (vgl. Kapitel XI).

Die Verfassung und die Verwaltung des Kreditvereins. Die Beratungen der Vereinsmitglieder finden statt: in Bezirksversammlungen (zu einem Bezirk gehören 10—20 bepfandbriefte Güter), in Kreisversammlungen [1]), wo alle Bezirke des Kreises vereinigt sind. Die höchste Instanz sind die Konvente. Man hat zwischen Deputierten- und Generalkonventen zu unter-

[1]) Kurland zerfällt in 10 Kreise: Grobin, Hasenpoth, Windau, Goldingen, Tuckum, Talsen, Doblen, Bauske, Friedrichstadt, Illuxt oder 5 Oberhauptmannschaften: Mitau, Tuckum, Goldingen, Selburg und Hasenpoth. Letztere haben seit der Russifizierung ihre Bedeutung verloren.

scheiden. Die ersteren werden aus den Bezirksdeputierten gebildet, auf den letzteren haben alle Vereinsmitglieder zu erscheinen. Der Generalkonvent ist beschlußfähig, wenn 2 Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Konvent wird alle drei Jahre in Mitau abgehalten. Er findet wie der Landtag in zwei Terminen statt. Der Landesbevollmächtigte präsidiert auf den Versammlungen. (Ein Beweis, wie eng Ritter- und Landschaft mit dem Kreditverein verbunden sind). Die Kontrolle wird durch ein besonderes Kontrollkomitee und die Konvente ausgeübt. Die Verwaltung ist zentralisierter als die mancher anderen Landschaften. z. B. setzt sich die schlesische aus den 7 Fürstentumslandschaften zusammen [1]). Das livländische Kreditsystem wurde lange Zeit von der Oberdirektion und 2 Unterdirektionen, je eine für den lettischen (mit dem Sitz in Riga) und den estnischen Teil (mit dem Sitz in Dorpat) verwaltet. Nach Vereinigung der lettischen Distriktdirektion mit der Oberdirektion in den 90er Jahren beschloß der livländische Landtag 1912 auch die Distriksdirektion in Dorpat aufzuheben. Die Verwaltung des Kreditvereins ist folgendermaßen organisiert:

A. Die Direktion. Dazu gehörten:
   1 Direktor,
   5 Räte,
   1 Sekretär,
   1 Kassierer.
   Der Gagenetat betrug anfänglich 6000 R. S. jährlich.

B. Die Berzirkskuratore. Sie hatten die Direktion bei den Lokalgeschäften zu vertreten.

In der ersten Zeit des Bestehens des Kreditvereins brauchten nur ein oder zwei Räte in Mitau ständig anwesend zu sein. Der Direktor und die Räte sind Wahlbeamte und von der Staatsregierung völlig unabhängig. Darin liegt ein prinzipieller Gegensatz zu den preußischen Landschaften, wo der Staat aus den verschiedensten Gründen immer wieder einen Einfluß auszuüben versuchte. So wurden die Direktore der schlesischen Landschaft vom König ernannt. Später wählte er unter drei ihm für diesen Posten vorgeschlagenen Personen und ernannte einen königlichen

[1]) v. Goertz: Die Verfassung und Verwaltung der schles. Landschaft. Breslau 1886, S. 6.

Kommissar [1]). Die staatliche Unabhängigkeit der Landschaften ist noch aus der Zeit hinübergerettet, wo die Regierung der Überzeugung lebte, daß das Ostseegebiet entwickelt genug sei, um seine innere Wirtschaftspolitik selbständig leiten zu können.

Die Taxation. Die Güter durften nicht über ein Drittel des Wertes nach genereller und die Hälfte des Wertes nach spezieller Taxation beliehen werden. Die Kosten der Taxation und Korroboration trägt der Darlehnsempfänger. Maßgebend für die Beleihungs- und Taxprinzipien mußte natürlich die derzeitige Agrarverfassung sein. Der Bauer war im Besitz der persönlichen Freiheit, konnte Pacht- und Dienstverhältnisse eingehen, was meistens in der Weise geschah, daß er als Pächter blieb, wo er als Höriger gesessen hatte. Alles Land, soweit es nicht dem Fiskus, den Städten oder der Ritterschaft als Korporation gehörte, war in den Händen des Adels. Es konnte also ein Kredit für den Kleingrundbesitz nicht in Frage kommen, da ein solcher selbständig noch garnicht existierte. Nach der Lage, dem Bodenwerte und vor allem der Zahl und der Leistungen der Pächter wurde der Wert eines Gutes geschätzt. Die Höhe des Darlehens wurde bestimmt entweder durch ein Drittel des gerichtlich dokumentierten Kaufpreises bis 1827 oder durch die Aussaat im Winterfelde. Diese wird ermittelt auf Grund der Aussaattabellen und der Zahl der gehorchenden Wirte. Es kommen auf jeden

Ganzhäcker	5	Lofstellen,	6	arbeitsfähige	Menschen,	1	Arbeiter
$^2/_3$ „	$4\,^1/_2$	„	5	„	„	$^2/_3$	„
$^1/_2$ „	4	„	4	„	„	$^1/_2$	„
$^1/_3$ „	3	„	3	„	„	$^1/_3$	„
$^1/_4$ „	2	„	2	„	„	$^1/_4$	„

auf jeden mit Anspann gehorchenden Arbeiter 4 Lofstellen. Je nach den Kirchspielen wurde die Lofstelle in Selburg mit 120, 110 und 80 S. R., in den übrigen Oberhauptmannschaften mit 166 $^2/_3$ S. R. bewertet. Bei mehrfeldriger Wirtschaft wurde das Ackerland summiert, mit 3 dividiert und der sich ergebende Quotient als Aussaatfläche im Winterfelde angenommen. Der Wald kam überhaupt nicht in Frage.

[1]) v. Goertz a. a. O. S. 10.

Die spezielle Taxation sollte sehr genau und vorsichtig gemacht werden. Die Äcker und die Ackerteiche sind in 4 Klassen zu teilen. Für den Ganzhäcker werden 12, den $^3/_8$-Häcker 10, den $^1/_2$-Häcker 8 und den $^1/_4$-Häcker 4 Lofstellen als Maximum der Aussaatfläche in jedem Hofesfelde angenommen. Dabei wird vorausgesetzt, „daß ein Ganzhäcker 6 arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts, 8 Arbeitspferde, 8 Milchkühe und 15 Lofstellen Ackerland in jedem der drei Felder und jährlich 30 Fuder Heu zu 2 Schiffspfund [1]) hat und jede Woche einen Arbeiter mit Angespann und eine Magd in den Hof stellt". (§ 24 Anhang I). Die Anforderungen an die kleineren Wirte sind entsprechend niedriger. Es sind außerdem noch Gegenstand spezieller Taxation: Krüge, Mühlen, Brandweinbrände, Mastung, Teer-, Ziegel- und Kalkbrand und Gipsverkauf. Der Wald kann unter gewissen Bedingungen beliehen werden. Die Getreidepreise sind folgendermaßen veranschlagt:

	1830	Getreidepreise von 1803 zum Vergleich für den Preissturz [2])
1 Lof [3]) Winterweizen . .	125 Kop.	203 Kop.
1 „ Roggen	80 „	135 „
1 „ Gerste	70 „	101 „
1 „ Hafer	45 „	67 „
1 „ Erbsen	80 „	— „
1 „ Leinsaat	150 „	— „
1 Lispfund geschwungener Flachs	110 „	— „

[1]) 1 Schiffpfund = 163,799 kg,
1 Lispfund = 8,190 kg,
1 Lof = 0,688 kg,
1 Lofstelle = 0,364 ha.
1 Dessätine = 3 Lofstellen.

[2]) Pastor Dullo: Die kurländische Landwirtschaft. Mitau 1804, S. 330, 334.

[3]) Vgl. Anm. 1. S. 46.

Kapitel III.

Periode der durch die Agrarverfassung bedingten ausschließlichen Darlehnsgewährung an den Großgrundbesitz.

1.

Der russische Staat hatte die ländlichen Kreditanstalten in Liv- und Estland mit beträchtlichen Geldmitteln unterstützt und gute Erfahrungen damit gemacht. Die livländische Kreditsozietät machte in der ersten Zeit ihres Bestehens Staatsanleihen im Betrage von: [1])

300000 Thlr. Alb. (Zum Kurse 1 Thlr. Alb. = 140 Kop.)
450000 R. S.
4000000 R. in Bankassignationen,

die estländische Kreditkasse: [2])

500000 R. S.
2000000 R. in Bankassignationen und Reichskassenscheinen.

Allerdings waren dies eben bloß Darlehen und zu keineswegs immer günstigen Bedingungen im Gegensatz zu Preußen, wo der König z. B. der ostpreußischen Landschaft 1788 einen Fond von 200000 Thlr. zur Eröffnung ihrer Tätigkeit überwies [3]). Eine beklagenswerte Kurzsichtigkeit, selbst der sonst den Ostseeprovinzen so wohlgesinnte Generalgouverneur Marquis Paulucci [4]) ist davon nicht freizusprechen, war die fast feindliche Haltung, welche die Staatsregierung dem Landschaftsprojekte gegenüber einnahm. Daß in Preußen einzelne Provinziallandschaften zeitweise der ausschließlichen Förderung ständischer Interessen

[1]) Engelhardt: Gütersozietät . . . S. 15, 25.

[2]) Stackelberg a. a. O. S. 16, 65.

[3]) Denkschr. z. Feier des 100-jähr. Bestehens der ostpreuß. Landschaft, Königsberg 1888, S. 7.

[4]) Eckardt a. a. O. S. 293.

dienten[1]), kann nicht als Entschuldigung für die Handlungsweise der Regierung angeführt werden, da weder in Livland noch in Estland etwas ähnliches geschehen war. Das später erworbene Kurland aber hatte seine Treue zu Kaiser und Reich wahrlich zur Genüge bewiesen. Aus einem Briefe[2]) des berühmten Finanzministers Grafen Cancrin an Paulucci ist unzweifelhaft zu ersehen, weshalb sich die Staatsregierung zu ihrer Stellungnahme gegen eine Landschaftsgründung berechtigt glaubte. Die Ausführungen Cancrins sind so charakteristisch für die Art und Weise, wie man in Petersburg baltische Zustände beurteilte, daß sie wortgetreu wiedergegeben werden müssen:

„ . . . 1. weil die Bank zu ihrer Begründung bezwecke, durch die auszufertigenden Kreditscheine den Kurländischen Adel von Bezahlung des schuldigen Kapitals mit alleiniger Entrichtung der Zinsen zu befreien,

2. weil die Bank ohne einen baren Fond eingerichtet werden soll, daher auch die Scheine derselben, deren Einlösung nicht vor 3 Jahren stattfinden soll, durchaus in ihrem Wert herabsinken würden, ohne daß jemand gezwungen werden könnte, sie für voll anzusehen . . .

3. weil solange die B. A. nicht bis zu ihrem Nominalwerte steigen, keine anderen Kreditscheine zugelassen werden dürfen, da dieses mehr oder weniger die Zirkulation derselben beschränken und solche Konkurrenz das Fallen der Asignationen zur Folge haben dürfte".

Die Furcht vor der „Konkurrenz" ist wohl das größte, wenn auch unfreiwillige Vertrauensvotum, welches dem geplanten Institut ausgestellt werden konnte. Der Graf Cancrin glaubte, daß ein kurischer Pfandbrief vom Publikum für sicherer gehalten werden würde, als eine staatlich garantierte Banknote. Ob daher die ausgesprochenen Besorgnisse die einzigen und ausschlaggebenden gewesen sind, möge dahingestellt bleiben. Es darf nicht vergessen werden, daß in den Zeiten der heiligen Allianz jede aus Westeuropa stammende Idee mit mißtrauischen Augen angesehen wurde.

[1]) Weyermann: Immobiliarkredit . . . S. 8.

[2]) Schreiben vom 28. August 1824. Acte A, betreffend die Bankangelegenheit, S. 192 ff.

Mit der Bestätigung des Reglements allein war nicht viel geholfen. Eine materielle Unterstützung war dringend nötig. Durch eine solche konnte der Verein erst aktionsfähig werden. Alle Anleiheversuche schlugen fehl. So konnte das Angebot eines gewissen H. Ruzan, welcher 4 Millionen zu 4% geben wollte, nicht angenommen werden, weil er dafür die Aufnahme in das Indigenat verlangte[1]). Die Bitte um ein Darlehen von 100000 Rubel Bankasignationen schlug der Finanzminister rundweg ab. Der Kaiser stellte eine Unterstützung von 10000 Rubel jährlich in Aussicht[2]), und Lambsdorff empfing für seine Bemühungen „den Dank des Vaterlandes"[3]). Die erwähnte Summe ist aber nie zur Auszahlung gekommen. Irgend eine Verpflichtung für den Staat, den Kreditverein unentgeltlich zu unterstützen, bestand natürlich nicht. Da nun viele Gutsbesitzer der Meinung waren, daß es nie zur Gründung einer Landschaft kommen würde, so machte der Kreismarschall v. Fircks-Nogallen den Vorschlag, sich mit der livländischen Kreditsozietät zu vereinigen. Leider scheinen auch „Unsinnigkeit und Partheywuth" innerhalb der Ritterschaft selbst der guten Sache geschadet zu haben[4]). Doch ungeachtet aller sich entgegenstellender Hindernisse trat der Verein durch Zusammenkunft derjenigen Gutsbesitzer, die gewillt waren, demselben beizutreten, am 7. Mai 1830 ins Leben. Zunächst schritt man zur Wahl der Direktion, welche sich folgendermaßen zusammensetzte:

Direktor: Graf Lambsdorff-Bresilgen.

Direktionsräte:	für die Oberhauptmannschaft:
Kreismarschall v. Vietinghoff-Grafenthal . . .	Mitau
v. Heyking-Oxeln	Tuckum
Obereinnehmer v. Medem-Groß-Iwanden . .	Goldingen
Graf Keyserling-Kabillen	Hasenpoth
v. Lysander[5])-Tabor	Selburg.

Sekretär: Ritterschaftsaktuar Graf Theodor Keyserling.

[1]) Acte A, betr. die Bankangelegenheit S. 569. Auch mit dem Bankhause Wöhrmann-Riga fanden Verhandlungen statt.

[2]) Schreiben Lambsdorffs an den Komité vom 12. Febr. 1830.

[3]) Dankschreiben des Komité vom 17. Febr. 1830.

[4]) Brief von J. v. d. Ropp an den Ritterschaftssekretär v. Rechenberg-Linten vom 8. März 1830.

[5]) Seine Wahl erfolgte anstelle des sofort zurückgetretenen v. Klopmann.

Die Vereidigung der Direktionsmitglieder fand noch im Laufe des Monats statt, im folgenden die der Bezirkskuratoren [1]). Der Proclam (d. h. die Bekanntmachung) die Namen derjenigen Güter, welche dem Vereine beizutreten beabsichtigten, erfolgte am 24. Oktober in den Intelligenzblättern. Nachdem sämtliche erforderlichen Dokumente bei der Direktion eingegangen, konnte sie mit der Berechnung des Taxwertes anfangen. Bis zum März des Jahres 1831 waren von 94 angemeldeten Gütern 80 proklamiert und 67 taxiert. Letzteres ist eine erstaunliche Leistung, wenn man die Neuheit der gestellten Aufgabe berücksichtigt. Um Kanzleipersonal zu sparen, erledigte der Sekretär alle Geschäfte persönlich. Die Ritterschaftsgüter gehörten zu den ersten, welche dem Verein beitraten. Dadurch wurde natürlich das Vertrauen, dessen er so dringend bedurfte, gestärkt. Die Beleihungsbedingungen für die 5 Ritterschaftsgüter waren folgendermaßen geregelt [2]): Die Direktion fertigt unter genereller Hypothek des Kreditvereins und unter spezieller der Ritterschaftsgüter Irmlau, Degahlen, Abaushof, Grendsen und Peterthal für 240650 R. S. kurländische Pfandbriefe aus. Dafür entrichtet die Ritterschaft eine Anuität von $5\frac{1}{2}\,\%$ (inkl. $\frac{1}{2}\,\%$ Tilgung). Bis dahin verzinste sich die auf den Gütern lastende Schuld mit $6\,\%$. Eine Amortisation fiel selbstverständlich fort. Wenn es sich bei diesem Darlehen auch um eine verhältnismäßig geringe Summe handelte, so war doch der moralische Effekt ein großer. Die in der Provinz maßgebende Ritterschaftsrepräsentation hatte gezeigt, daß sie willens sei, das neue Kreditinstitut mit allen Mitteln zu unterstützen. Das im Reglement vorgesehene Darlehen von 3000 R. S. war schon im Mai vom Komité bewilligt worden, indem der Obereinnehmer Anweisungen der Direktion zu honorieren übernahm. 1832 gewährte die Ritterschaft ein zweites Darlehen von 2000 R. S. auf ein Jahr [3]). Die Rückzahlung des ersten fand 1837 statt. Der polnische Aufstand gefährdete auch Kurland. Die Direktion sah sich gezwungen, „infolge der traurigen Ereignisse,

[1]) Bericht der Direktion. Acte des extr. G. C., 20. Juni 1832.

[2]) Vgl. Acte betr. die Verhandlungen wegen Aufnahme der Ritterschaftsgüter.

[3]) Littr. B. Nr. III. Acta Gen. die von der Ritterschaft gemachte Anleihe betr.

welche alle Sicherheit und Eigentum in unserem Vaterlande bedrohten“ [1]), ihre Tätigkeit zu unterbrechen. Die Akten brachte sie zur größeren Sicherheit im Gewölbe des Ritterschaftshauses unter. Als aber die aus Polen verschleppte Cholera, unzählige Opfer fordernd, Mitte Juni 1831 in Mitau ausbrach, suspendierte sich die Direktion und trat erst gegen Ende September wieder zusammen. Da nach Niederwerfung des Aufstandes das Verhalten Kurlands und namentlich des Adels in einem besonderen Manifest lobend hervorgehoben wurde, begab sich der Landesbevollmächtigte von Grotthuß nach Petersburg, um dem Kaiser den Dank der Ritterschaft auszusprechen. Die günstige Gelegenheit benutzend, sollte er um eine Unterstützung des Kreditvereins nachsuchen, die man sich in Gestalt der Einkünfte eines Kronsgutes (Domäne) wünschte. Zwecks Deckung der Verwaltungsunkosten und Bildung eines eigentümlichen Fonds. Der Erfolg der Petersburger Reise war die Verleihung der Einkünfte Rothoffs auf 50 Jahre durch Ukas vom 4. März 1832 [2]). Als dies in Kurland bekannt wurde. herrschte allgemeine Freude [3]). Die „Konkurszeit“ hat ihr Ende erreicht. Nachdem der Verein am 30. August seinen Eintritt in den definitiven Zustand proklamierte, begann eine neue Epoche in der Landesgeschichte. Durch die Verleihung Rothoffs hatte die Regierung mit der alten Politik des Hinhaltens und Hinziehens gebrochen. Das im Windauschen Kreise belegene Kronsgut Rothoff war ca. 5600 Dess. groß aber seine Einkünfte erwiesen sich viel geringer als man erwartet hatte. Der Direktionsrat Peter v. Medem erhielt den Auftrag, die Verhandlungen mit dem Cameralhof (Domänenverwaltung) zu führen [4]). Am 8. Juli 1833 schloß die Direktion mit dem Kreisrichter v. Grotthus-Laxdinen einen Pachtkontrakt auf 15 Jahre ab. Die Pachtsumme betrug jährlich 6605 R. S. 1845 plante der Verein die Rückgabe des Gutes gegen eine angemessene Entschädigung. Diese Absicht scheiterte jedoch an der zu niedrig berechneten Nettorevenü von seiten des Cameralhofs. Der erste Pachtvertrag wurde bis

[1]) Acte des Extr. Generalkonvents von 1832.

[2]) Acte des Extr. G. C. von 1832; Acte B. betr. die Bankangelegenheit, Schreiben vom 4. Januar 1832.

[3]) Zirkular an die Kirchspiele vom 4. März 1832.

[4]) Lit. R. Nr. 93 „Spezialacte für Rothoff“.

1849 verlängert. Bis 1858 war der Kaufmann Günther für 8205 R. S. Pächter des Gutes. Der Übergang zum Geldpachtsystem zog sich in die Länge und kam erst um 1858 zum Abschluß. Man kann nicht behaupten, daß die Direktion in diesem Falle den Großgrundbesitzern mit gutem Beispiel vorangegangen sei. Der letzte Pächter (1858—1882) war Baron Otto Grotthuß-Warwen, der das Gut ohne Gesinde für 6013 R. übernahm. 1882 fand die Rückgabe Rothoffs an den Fiskus statt[1]).

Für folgende Güter konnten zum Johannitermin 1832 Pfandbriefe ausgefertigt werden: Tabor, Zunzen, Katzdangen, Suhrs, Sassmacken, Wolgund, Laiden, Jamaiken, Alt-Grünwald und Ullmahlen. Eine aus dem Direktor, Kassierer und Sekretär bestehende Delegation begab sich nach Riga, um die technische Seite der Geschäftsführung bei der Livländischen Kreditsocietät kennen zu lernen. Beim Oberdirektor Landrat von Transehe sowie bei der ganzen Direktion fanden sie das größte Entgegenkommen. Es wurde gestattet, von allem Kopien anfertigen zu lassen, auf deren Grundlage die Buchführung des kurl. Kreditvereins organisiert werden sollte.

Als erstes aber mußte sich die Direktion angelegen sein lassen, günstige Geldnegocen abzuschließen. Die Stellung des Kreditvereins war noch lange keine gefestigte, obgleich die Landschaften in Liv- und Estland es in den ersten Zeiten ihres Bestehens sehr viel schwerer gehabt hatten. Die unsicheren politischen Verhältnisse, der Geldmangel und die Neuheit des Pfandbriefes brachten die Landschaften alljährlich infolge der Kündigungen in die kritischsten Lagen, aus denen sie sich häufig nur mit großen Opfern befreien konnten. Der einzige Geldmarkt für die Ostseeprovinzen war Riga. Dahin wandte sich denn auch die Direktion, um Barmittel für den kommenden Joh. Termin bereitzustellen. Die Verhandlungen mit dem Generalkonsul Woehrmann und Konsul Wilpert zerschlugen sich. Mit dem Erstgenannten, weil der Verein zur Zeit noch nicht ins Leben getreten und daher keine sicheren Garantien bieten konnte. Später waren es die polnischen Unruhen und die Cholera, welche jeden Verkehr unterbanden. Der Chef des Handlungshauses C. A. u. G. L. Rapp-Riga und der Mitausche Kaufmann Stern

[1]) Geschäfts-Relation von 1881/82.

„waren die ersten, welche dem Verein ihr Vertrauen schenkten“[1]). Namentlich letzterer hat sich im höchsten Grade um den Kreditverein verdient gemacht. Viele Jahre fand bei ihm die unentgeltliche Einlösung der Zinskupons während der Ferien statt. Die von den beiden Häusern gewährten Darlehen beliefen sich auf 30000 und 20000 R. S., verzinslich mit 1 %. Dafür übernahm sie gegen eine Prämie von 1 % Pfandbriefe, so daß 1832 die erste Emission 5 %iger Pfandbriefe für rund 600000 R. S. möglich wurde. Da es nicht nur schwierig war, sich bei Privaten die nötigen Geldmittel zu verschaffen, sondern auch gefährlich, weil der Verein sofort in eine abhängige Lage geraten wäre, so stand von vornherein fest, daß eine Kronsanleihe durchaus notwendig und berechtigt sei. Die Direktion wandte sich an den Landesbevollmächtigten mit der Aufforderung, sich der Sache annehmen zu wollen[2]). Kaiser Nikolaus I., dem allein die Verleihung Rothoffs zu verdanken war, gewährte wie folgt die Bitte:

„An den Finanzminister.

Auf das Gesuch der kurl. Adelsbank befehle ich derselben aus der Reichsleihbank fünfhunderttausend Rubel Banco Assignationen auf fünf Jahre gegen jährliche Zahlung zu gleichen Teilen des Kapitals nebst den gehörigen Zinsen zum Termin des 20. Juni als Anleihe zu zahlen, zur Sicherheit dieser Anleihe, aber angemessen der aufzunehmenden Summe, kurländische Bank Obligationen (Pfandbriefe) bei jährlicher Rückzahlung derselben nach Maßgabe des abgetragen werdenden Kapitals, entgegen zu nehmen und über den von der Bank-Direktion auch eine besondere Verbindungsschrift darüber ausstellen zu lassen, daß für die Anleihe auch alle Privatgüter, welche in dieser Bank verpfändet sind oder künftig verpfändet werden, als Salog (Sicherheit) dienen werden.

Auf dem Original steht mit eigener Hand Sr. Kaiserlichen Majestät geschrieben:

Peterhof Nicolay
d. 3ten Juni 1832“.

[1]) Bericht der Direktion. Akten des Extr. G. K. 1832.

[2]) „Die größte, ja beinahe alleinige Hoffnung“ wird auf die Gnade des Monarchen gesetzt. Der Generalgouverneur Baron v. d. Pahlen sprach sich für Gewährung derselben aus. Acte B. S. 235. Briefe v. 23. Juni und 15. Aug. 1830.

Die als Sicherheit dienenden Pfandbriefe sollten in Riga bei der Reichskommerzbank deponiert werden. Da aber die Nachricht, daß das Darlehen gehoben werden könne, erst am 11. Juni in Mitau eintraf, so war es ein Glück, daß die Direktion ihren Bedarf an baren Mitteln schon durch die erwähnten Privatanleihen gedeckt hatte. Die bewilligten 500000 R. B. A. waren jetzt nicht mehr so dringend nötig. Deshalb erlaubte der Finanzminister, sie zu einem späteren Termin nach Mitau überzuführen.

Die ersten 4 Jahre waren der Entwickelung des Kreditvereins in jeder Beziehung günstig. 1833 entstand eine so starke Nachfrage nach Pfandbriefen, daß die Direktion ihren Verpflichtungen mühelos nachkommen konnte. Der Kurs hielt sich bis 1836 stets über pari (bis 102 %) [1]). Die Direktion löste die Pfandbriefe zum Nominalwerte ein. Dank dem günstigen Kurse wurden Darlehen in barem Gelde selten gefordert. 1834 und 1835 waren es weniger als 10 % der gesamten Darlehnssumme und im folgenden Jahre brauchten nur Darlehen in Pfandbriefen ausgereicht zu werden. Immerhin kann das Recht, bare Darlehen zu fordern, in seinen Konsequenzen der Pfandbriefskündigung gleichkommen, indem sie die Bereitstellung größerer Barmittel verlangt. Der den Zeitverhältnissen angepaßte Zinsfuß, und das Fehlen konkurrierender Papiere erklärt den hohen Kurs bei einem so jungen Unternehmen. 1832 und 1836 fanden Generalkonvente statt, auf welchen die Vereinsmitglieder der Direktion ihre Zufriedenheit mit der Geschäftsführung aussprachen. Merkwürdig langsam wuchs die Zahl der beitretenden Güter. 1836 waren es 143 von 508 Rittergütern in ganz Kurland. Davon kamen auf die

Oberhauptmannschaft	Mitau	 17	Güter,
„	Selburg	. . . 30	„
„	Tuckum	. . . 43	„
„	Goldingen	. . 20	„
„	Hasenpoth	. . 33	„

also wenig über $^1/_4$ aller Güter war dem Kreditverein verhaftet [2]). Das ihnen bewilligte Darlehen belief sich auf 4696600 R. S. Davon waren ausgezahlt 4345650 R. S., unverzinslich asserviert 104250 R. S. 82 Kop., der Tilgungsfond 16000 R. S. [1]). Die Zinsen waren pünktlich gezahlt worden und es hatte keine Sequestration stattgefunden, was zum Teil der sehr vorsichtigen Beleihung zuzuschreiben ist. Stets hat sich scheinbar bei der Direktion das Bestreben gezeigt, die Beleihung durch rigorose Taxationsbestimmungen einzuschränken. Die dem Verein verpfändeten Güter entrichteten eine Annuität von $5^1/_2$ %. Der halbe Prozent trug im ersten Jahre zur Bildung des eigentümlichen Fonds bei, in den folgenden Jahren entsprach er der Amortisationsquote. Die Verwaltungskosten sollten aus den Einnahmen Rothoffs bestritten werden, die bald nicht mehr genügten. In Estland zahlte der Landschaftsschuldner $5^1/_4$ % im ganzen, davon 1 % bis $1^2/_3$ % Tilgung [2]). In Livland betrug die Annuität nach der Konversion $4^1/_2$ % bei einem 4 %-igen Zinsfuß [3]). Zweifellos war es sehr richtig, die Einrichtung des Tilgungszwanges in das Reglement aufzunehmen. Die Einführung des Tilgungsprinzips bei der Ostpreußischen Landschaft 1832 bestätigte die Richtigkeit dieser Maßnahme. Bei einer Annuität von $4^1/_2$ % betrug der sogen. Quittungsgroschen $^1/_3$ % und die Tilgungsquote $^1/_6$ % [4]).

Entgegen den Reglementsbestimmungen hatte die Direktion nach ausländischem Vorbilde zwei Zahlungstermine eingeführt, welche vom Konvent auf den 1.—11. Juni und 1.—11. Dezember für die Schuldner, vom 12. Juni und 12. Dezember ab für die Pfandbriefinhaber festgesetzt wurde [5]). Die erste große Operation des Kreditvereins war die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 %. Das dem Landtage 1822 vorgelegte Reglement rechnete noch mit 6 %. 14 Jahre später hatten sich die Verhältnisse nicht allein in Kurland, sondern namentlich in Westeuropa derart geändert, daß der Zinsfuß überall eine sinkende Tendenz aufwies. Livland und Estland hatten zu Anfang der 30er Jahre ihre 5 %igen Pfandbriefe in 4 %ige konvertiert. Die livländischen standen da-

[1]) Akten der Kreiskommissarienversammlung 1845.

[2]) Berichte des G. C. 1836 und der Kontroll-Kommission 1840. Angaben über die Arealgröße ließen sich nicht feststellen.

[1]) Stand am 1. Dezember 1835; vgl. Akten des Kontrollkomité von 1833—44.

[2]) Stackelberg a. a. O. S. 102.

[3]) Engelhardt: Kreditsozietät S. 61.

[4]) Denkschr. der Ostpreuß. Landschaft . . . S. 16.

[5]) Ergänzung III des Reglements von 1830 § 1.

bei immer noch pari. Unter den Kündigungen hatte der Verein noch garnicht gelitten und konnte sogar günstige Geldangebote ($4\frac{1}{2}$% Zinsen) zurückweisen[1]). Die Ostpreußische Landschaft ging zum $3\frac{1}{2}$%igen Pfandbrief über[2]). Versuchsweise emittierte die Direktion 1835 für 20000 R. S. 4%ige Pfandbriefe, deren Zinsbogen zum Unterschiede von den 5%igen in blauer Tinte ausgeschrieben wurden. Auf den Kreisversammlungen sprachen sich die Mitglieder fast einstimmig für eine Konversion aus und wählten eine der Direktion beigeordnete fünfgliedrige Kommission, deren Beschlüsse verbindende Kraft erhielten. Am 17. Juni 1835 hielt die Kommission ihre erste Sitzung und beschloß die Ermäßigung des Zinsfußes von Joh. des nächsten Jahres ab eintreten zu lassen, indem sie alle Pfandbriefinhaber aufforderte, soweit sie bare Zahlung verlangten, ihre Pfandbriefe bis zum 15. Dezember 1835 unter Hinzurechnung von $1\frac{1}{4}$% Zinsen, gegen Rekognitionsscheine bei der Kassenverwaltung umzutauschen. Joh. 1836 fand die Einlösung der Scheine statt. Wer der Aufforderung nicht nachkam, hatte stillschweigend sein Einverständnis mit der Konversion erklärt und empfing im September des Jahres noch $2\frac{1}{2}$% Zinsen, danach aber nur 2% halbjährlich. Bis zur Rückzahlung der erforderlichen Anleihen zahlten die Mitglieder ihre Annuität von $5\frac{1}{4}$% weiter. Davon 1% zur Schuldtilgung und $\frac{1}{4}$% zum eigentümlichen Fond. Denn aus diesem sollten die Reduktionskosten bestritten werden[3]). Die Annuitätsermäßigung betrug folglich zunächst $\frac{1}{4}$%.

Also auch hier wie in Estland (vgl. oben S. 41) verstärkte Tilgung, um sich möglichst schnell vom lästigen Druck einer Anleihe zu befreien. Nach Abzahlung der Schuld erfolgte die Herabsetzung der Tilgungsquote auf $\frac{1}{2}$% wie ehedem. Es blieb dem Einzelnen freigestellt, auch weiterhin mit 1% jährlich zu tilgen, nur mußte jedesmal auf drei Jahre voraus davon Mitteilung gemacht werden. Die Festsetzung von nur einer Minimaltilgungsquote ist im Gegensatz zu Livland auch heute noch beibehalten; zweifellos eine Erleichterung für den Darlehensinhaber, der sich in seiner Annuität nach den landwirtschaftlichen Konjunkturen

[1]) Bericht der Direktion auf dem General-Konvent 1836.
[2]) Denkschr. d. Ostpreuß. Landschaft . . . S. 18.
[3]) Ergänzung III des Reglements von 1830 §§ 2 und 3.

richten kann und den Ansporn hat, z. B. nach einer guten Ernte, stärker zu tilgen. Der einzige Nachteil ist eine Belastung der Beamten, welche die vielen verschiedenen Tilgungsquoten zu berechnen haben.

Im Herbst waren die Publikationen erlassen und bis zum 15. Dezember fanden für nur 761500 R. S. Kündigungen statt, bei einer Gesamtversur von 4449900 R. S. Dieses an sich nicht ungünstige Verhältnis kam der Direktion trotzdem recht unerwartet. Von allen Seiten liefen Proteste und sogar Drohungen ein[1]). Die Konversion berührte nicht nur die Pfandbriefinhaber, sondern auch den Verein selbst. Durch die Herabsetzung des Zinsfußes trug auch der eigentümliche Fond 1% weniger und fiel der vorteilhafte Umtausch 4%iger liv- und estländischer Pfandbriefe in 5%ige kurische fort. Zur Liquidierung der Rekognitionsscheine mußte zum Joh. Termin 1836 bares Geld zur Stelle sein. Der rührige Direktor Lambsdorff erwirkte auch die Eröffnung eines Kredites bis zu 1 Million R. S. beim Finanzminister. Die Zinsen betrugen 5%. Aber billiger war nirgends Geld zu haben und so war dies der einzige Ausweg. Die beiden Fonds reichten nicht im entferntesten. (Tilgungsfond rund 35000 R. S. und eigentümlicher Fond 16000 R. S). Mit Hilfe des Staatskredits löste die Direktion für 600000 R. S. Rekognitionsscheine ein, für den Rest von ungefähr 170000 R. S. genügten die beiden Fonds und verkaufte neue 4%ige Pfandbriefe, von denen im ersten Jahre für 514550 R. S. emittiert wurden[2]). Die Konversion hatte in Kurland verhältnismäßig viel bares Geld flüssig gemacht, das durch den Stieglitzschen Verkauf der Groß-Essernschen Güter noch vermehrt wurde. Dieses drückte die neuen Pfandbriefe auf 98 herab. Jetzt konnten Kündigungen zur Regel werden. Nahm ein Gut ein Darlehen auf, so hatten die älteren Hypothekengläubiger (auf Grund des § 53) das Recht, zwischen Pfandbriefen und barem Gelde zur Ablösung ihrer Forderungen zu wählen. Ohne Schwierigkeit ließ sich 1838 in Preußen der unkündbare Pfandbrief einführen[3]). Dies wäre

[1]) So glaubten sich zwei Geistliche für ihre Gemeinden beim Konsistorium verwenden zu müssen.
[2]) Bericht der Direktion auf dem General-Konvent 1839.
[3]) Conrad: Politische Ökonomie II. Teil. S. 112. Jena 1908.

in den Ostseeprovinzen auch bei gemeinsamen Vorgehen der drei Agrarinstitute kaum durchführbar gewesen. Man muß sich vergegenwärtiger, daß in der damaligen Zeit sogar in Riga sich das Publikum gegen alle Wertpapiere skeptisch verhielt. Graf Cancrin war in seiner merkantilistischen Politik ein Gegner der privaten Kreditanstalten[1]). Das Wort „Wertpapier" erfreute sich keiner Sympathien, weil viele dasselbe in ihrer Unwissenheit mit dem oft entwerteten Papiergeld verwechselten. Der kurländische Großgrundbesitzer, in dessen Händen sich ein großer Teil der Pfandbriefe befand, war in kreditwirtschaftlichen Fragen bei weitem unerfahrener als sein deutscher Zeitgenosse. Eine Konversion in unkündbare Pfandbriefe, die Erlaubnis der Staatsregierung vorausgesetzt, hätte die Kündigung der ganzen Versur zur Folge gehabt. Jede Neu-Emission wäre durch den schlechten Kurs unmöglich gemacht. Schließlich muß noch berücksichtigt werden, daß es für den Großgrundbesitzer sehr schwer war, seine Kapitalien flüßig zu machen. Namentlich solange die Fronpacht vorherrschte, die auf dem Boden der Naturalwirtschaft stand. Ein leicht und ohne Verlust zu versilberndes Papier hatte für ihn dieselbe Bedeutung wie der Wechsel für den Kaufmann. Wenn auch die Zinsermäßigung dank der Umsicht der Direktion und dem Vertrauen, welches sie in weitesten Kreisen genoß, sich glatt abwickelte, so vergingen doch mehrere Jahre, ehe wieder normale Zustände eintraten. Als alle baltischen Pfandbriefe ungefähr auf 98 standen (vgl. Tabelle auf S. 47), wurden die kurländischen aufgekauft und plötzlich gekündigt, was dem Verein 1837 362100 R. S. kostete[2]). Außer dem Gewinn von 2% hoffte man dadurch die Rückgängigmachung der Reduktion zu erzwingen. Um den Kurs zu heben, liquidierte die Direktion die meisten Darlehen in barem Gelde. Die Pfandbriefe stiegen auf pari. Zum Joh. Termin 1838 fehlten 202700 R. S. Der Direktor und der Sekretär reisten im Winter nach Petersburg. Ihnen wurde gestattet, den Rest des Einmillionen-Kredites im Betrage von 400000 R. S. abzuheben und ein weiterer bis zu 500000 R. S. eröffnet. Die Bedingungen blieben dieselben mit dem Unterschiede, daß die als Sicherheit gelieferten Pfandbriefe

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III. S. 362.
[2]) Geschäftsrelation 1836/37.

nicht mehr im Vereinshause, sondern in der Rigaer Reichsbankfiliale hinterlegt wurden. Mit Baron Stieglitz, dem Rotschild Rußlands, kam die Direktion in Berührung. Stieglitz hatte mit den Nachbarlandschaften viel zu tun gehabt. Sie emittierten sogar mit seiner Litter „S" versehene Pfandbriefe. Lambsdorff erkannte aber sehr bald, daß der Staat noch der billigste, obgleich natürlich auch auf seinen Vorteil bedachte Gläubiger sei. Solange der Pfandbrief kündbar war, mußte die Leitung ihr Hauptgewicht auf die Erzielung eines Über-pari-Kurses legen, um dem drohenden Gespenst übermäßiger Kündigungen zu entrinnen. Der billigere Kredit hatte die Mitgliederzahl vermehrt. 1839 gehörten rund 189 Güter zum Verein mit einer effektiv verzinslichen Schuld von 5513250 R. S. Um den heimischen Markt nicht zu übersättigen, sah sich die Direktion nach einem anderen um. Die Räte Medem und Keyserling begaben sich nach Deutschland[1]). Sie besuchten Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin und Leipzig. In den Provinzstädten begegnete man ihnen überall mit Mißtrauen, dessen Ursache in der beschämenden Unkenntnis baltischer Kultur und Geschichte lag und auch gegenwärtig den Geschäftsverkehr erschwert. In Berlin trafen die Räte eine Abordnung der livländischen Kreditsozietät, mit der sie gemeinsam vorgingen. In Deutschland hatte gleichzeitig mit der Einführung der Unkündbarkeit eine Herabsetzung des Zinsfußes der landschaftlichen Pfandbriefe von 4% auf $3^1/_2$ bis $3^1/_3$ % stattgefunden. Die daraufhin gekündigten zahlreichen Kapitalien suchten nach Anlagen. Die Vertreter der baltischen Landschaften standen im direkten Gegensatz zu allen deutschen Pfandbriefinstituten und selbst den Regierungen, welche die Zinsreduktion im Interesse der Landwirtschaft wünschten, dabei aber auch ihre Landschaften unterstützen wollten. Das Angebot größerer Massen sicherer 4%iger baltischer Pfandbriefe hätte eine unbequeme Konkurrenz bedeuten können. Daß diese sich auf die Dauer auf den deutschen Märkten nicht halten konnten, lag vor allem an den oben angeführten Grunde. Mit dem Berliner Bankhause Mendelsohn & Co. wurde eine recht günstige Negoce abgeschlossen, indem dieses Haus den Verkauf von Pfandbriefen für 150000 R. S. zum Kurse von $98^1/_2$ übernahm. Bei der Einlösung der Zinskupons wurden

[1]) Eine ausführliche Schilderung der Reise findet sich in den Akten des Gen. K. von 1839.

93 R. S. = 100 Thlr. preuß. kurant
und 100 R. B. A. = $32^1/_3$ „ „ „

berechnet. Die Provision betrug 1 %, aber nur für die wirklich verkauften Pfandbriefe. Das Haus Hammer & Schmidt, Leipzig, übernahm einen kleinen Posten zu denselben Bedingungen. Alle Pfandbriefe waren auf 12 Jahre „unkündbar" gemacht. Danach fand jährlich die Auslosung eines zwanzigstels statt. Die estländische Kreditkasse schloß einen ähnlichen Vertrag ab, die Kreditsozietät aber einen sehr viel vorteilhafteren, wonach „Mendelsohn & Co. den Verkauf von 250000 R. S. in livländischen Pfandbriefen zum besten Course, jedoch keinesfalls unter pari übernahm" [1]). Joh. 1839 lieferte die Direktion nochmals für 150000 R. S. Pfandbriefe an Mendelsohn. In den Jahren 1840 und 1841 für 600000 R. S. Pfandbriefe an Mendelsohn. So daß für fast eine Million Rubel kurländische Pfandbriefe umliefen, welche ihre Käufer vorwiegend in den Königreichen Sachsen und Hannover fanden. Da die Pfandbriefe immer über pari standen, in Berlin $100^1/_2$ bis $101^1/_2$, so machte Mendelsohn ein besseres Angebot, indem er zu 99 kaufte. Die Differenz zwischen dem Berliner Börsenkurse und dem von Mendelsohn bewilligten reichte gerade, um die hohen Transportunkosten etc. zu decken. Der Bankier Stieglitz führte die Geschäfte des Vereins in Petersburg und mit dem Auslande, wobei die dorthin abgehenden Pfandbriefe im voraus bar bezahlt werden mußten. Die Auslosung der terminmäßig unkündbaren Pfandbriefe erstreckte sich bis in die 60er Jahre. Die großen Hoffnungen, welche auf diese Pfandbriefe gesetzt wurden, verwirklichten sich nicht vollständig, weil sie sehr bald nach Rußland zurückströmten. Der Rigaer Kurs ist aber durch sie längere Zeit wesentlich und glücklich beeinfußt worden. Ein neues Absatzgebiet entstand in den polnischen Gouvernements, wo größere Beträge untergebracht werden konnten.

Zur Abzahlung des in Anspruch genommenen Kredits von 1300000 R. S. [2]) trugen bei: 1. die mendelsohnsche Negoce mit 437044 R. S., 2. die eigenen Mittel des Verein, 3. die erhöhte Tilgungsquote der dem Verein verhafteten Güter. Im Dezember

[1]) Engelhardt: Güterkreditsozietät S. 63.
[2]) 1836: 600000 R. S. 1838: 700000 R. S.

Vergleichende Tabelle für den Stand der baltischen Pfandbriefe nach der Reduktion der kurländischen.

Rigaer Börsenkurse.

Jahr	Livländische Pfandbriefe				Estländische Pfandbriefe				Kurländische Pfandbriefe	
	alte livl.		livl. „S" *)		estl.		estl. „S"			
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
1836	$100^1/_2$	100	$100^1/_2$	100	99	$98^3/_4$	—	—	100	$99^1/_2$
1837	$100^1/_2$	$99^1/_4$	100	99	$98^1/_2$	$97^1/_2$	—	—	$99^3/_4$	$97^1/_2$
1838	$100^3/_4$	99	101	$98^1/_2$	$99^3/_4$	98	—	—	100	$98^1/_2$
1839	$100^3/_4$	$98^1/_4$	100	99	99	$97^1/_2$	99	97	$99^3/_4$	98
1840	$100^1/_4$	$99^1/_2$	$100^1/_2$	$99^1/_4$	—	—	$99^1/_2$	98	$100^1/_2$	99
1841	101	$99^3/_4$	$99^1/_2$	$99^1/_2$	$99^3/_4$	$99^1/_2$	$99^3/_4$	$99^1/_2$	$100^1/_4$	$99^3/_4$

*) Vgl. S. 45.

1840 war die ganze Schuld abgetragen und die Schuld vom 5. Mai 1838 als eingelöst zurückgenommen worden, nachdem das erste Kronsdarlehen vom 28. Mai 1836 schon im September des vorhergehenden Jahres beglichen werden konnte. Somit war die Zinsreduktion mit einem Kostenaufwande von 77052 R. 74 K. am 1. Juli 1841 durchgeführt. Davon kamen 66028 R. S. $12^1/_8$ K. auf den von sämtlichen Mitgliedern 5 Jahre lang gezahlten Beitrag von $^1/_4$ % ihrer Annuität. Den Rest deckte vorläufig der eigentümliche Fond [1]), und repartierte sich auf die neu hinzutretenden Güter, „die zur Gleichstellung mit den bereits aufgenommenen, hinsichtlich der von ihnen getragenen Reduktionskosten ebenfalls 5 Jahre $^1/_4$ % an den eigentümlichen Fond entrichteten" [2]). Obgleich es gestattet war, kündbare Pfandbriefe in unkündbare umzuwandeln, machte doch niemand davon Gebrauch. Eine ungesunde Kündigungsspekulation fand statt, wenn die Pfandbriefe unter pari standen. 1840 wurden 121900 R. S. gekündigt und reichte die Direktion 131300 R. S. in baren Darlehen aus. Der Kaufmann Stern war der größte Abnehmer des Vereins, so be-

[1]) Akten des G. C. 1842.
[2]) Ergänzung V des Reglements von 1830 § 10.

sorgte er 1841 den Verkauf von 496000 R. Pfandbriefen zum pari-Kurse. Für seine vielfachen Verdienste erwirkte ihm der Verein das Bürgerrecht. Da die Pfandbriefe bei Geschäften mit der Krone und auch sonst als Salog (Sicherheit) hinterlegt wurden, so empfahl sich die Errichtung eines besonderen Salog-Buches, in welchem die Namen der Pfandsteller eingetragen werden mußten. Die Instruktion von 1842 gestattete die Anlage des Tilgungsfonds auch in anderen Wertpapieren, vorzugsweise Reichskommerzbankscheinen mit der Verpflichtung, sie zur Einlösung von Pfandbriefen zu verwenden, falls letztere unter den Nominalwert sinken sollten. Daraufhin entnahm die Direktion dem Tilgungsfond für 202000 R. S. Pfandbriefe und tauschte sie gegen 3½ %ige Reichskommerzbankscheine ein. Von jedem neu zu gewährenden Darlehen wurden in der Regel kreiert: [1])

20 % in Pfandbriefen à 1000 R. S.
60 „ „ „ „ 500 „ „
5 „ „ „ „ 200 „ „
15 „ „ „ „ 100 „ „

Die Emission von Pfandbriefen im Werte von 1000 R. S. fand schon seit mehreren Jahren nicht mehr statt. Die Zinsbogen wurden nicht auf 5, sondern auf 12 Jahre mit 24 halbjährlich, am 12. Juni und 12. Dezember fällig werdenden Zinskupons ausgefertigt. Die kündbaren Pfandbriefe waren in blauer, die terminmäßig unkündbaren in roter Schrift ausgestellt.

Allmählich begann sich der Zinsfuß der Privathypotheken dem der Pfandbriefe anzupassen, d. h. der Unterschied verringerte sich. Auf dem General-Konvente 1842 konnte den Mitgliedern mitgeteilt werden, daß die kritische Periode überstanden sei und man vertrauensvoll in die Zukunft blicken könne. Die Zufriedenheit mit der Geschäftsführung spricht sich aus in den Worten: „Doch was dürfen wir und was können wir nicht von Männern erwarten, die mit so freudiger Hingebung und mit so rastloser Tätigkeit ihre Kräfte einem Amte widmen, zu dem sie das allgemeine Vertrauen berief". Ein harter Schlag war der Tod des Grafen Lambsdorff. Wenn man von seinen Verdiensten um die Gründung des Vereins absieht, so sind es drei Prinzipien, welche seine Tätigkeit charakterisieren: das Festhalten am gut-

[1]) Beschl. des G. C. 1842.

geleiteten älteren livländischen Vorbild, z. B. die Zinsreduktion und die Mendelsohnsche Negoce, dann das Bestreben, dem Verein eine unabhängige Stellung zu sichern durch Vermeidung von Privatanleihen und schnelle Tilgung der Kronsdarlehen, die Betonung einer planmäßigen Amortisationspolitik, mit der seine Nachfolger leider bald brachen.

2.

Daß die 12 Jahre von 1833-1835 als die Periode der Erstarkung des öffentlichen Kredits bezeichnet werden können [1]), ist vorwiegend dem Kreditverein zu verdanken. Er begann schon früh einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Agrarverfassung auszuüben. Nachdem weitblickende Männer bereits in den 30er Jahren mit dem System der Fronpacht [2]) gebrochen hatten, ging man in den folgenden beiden Jahrzehnten allmählich zur Feldpacht über. 1864 befanden sich nur noch 14 % aller Gesinde im Fronpachtverhältnisse. Wenn man vom Illuxtschen Kreise absieht, waren es bloß 7 %. 16776 Gesinde waren in Geldpacht vergeben [3]). Ein Beweis für die steigende Wohlhabenheit des Bauernstandes [4]), die indirekt den Gutsbesitzern zu gute kam. Letztere wurden in die Lage versetzt, ihre Güter intensiver zu bewirtschaften, weil bares Geld dazu nötiger war als Rohprodukte bei sehr schwierigen Absatzverhältnissen. Die Bauern wiederum konnten frei über ihre Arbeitskräfte und deren Erzeugnisse verfügen. Sie hatten als Fronpächter gelernt, daß auch der freie Mensch zur Arbeit verpflichtet ist im Gegensatz zum russischen Bauern, dem Freiheit mit Nichtstun identisch ist. 1861 ging die früher allgemein übliche Dreifelderwirtschaft auf 20,6 % der Gutsländereien und 64,9 % der Gesindeländereien zurück. Kartoffel- und Kleebau waren 1845 ziemlich verbreitet [5]). Der Agrarkredit

[1]) H. Hollmann: Kurlands Agrarverhältn. Balt. Monatsschr. Nr. 40, Reval 1893 S. 347 ff.

[2]) Der Ausdruck „Naturalpacht" wäre richtiger, da er schon rein begrifflich der Gegensatz zu „Geldpacht" ist.

[3]) Hollmann: Kurlands Agrarverhältnisse. Balt. Monatsschrift Nr. 40, Reval 1893 S. 351.

[4]) Von 1845—54 kauften sich 3524 Personen, hauptsächl. Bauern, für die stattl. Summe von 1047200 R. von der Rekrutierung los.

[5]) Hollmann a. a. O. S. 484.

und die Geldpacht hatten den kurländischen Gutsbesitzer mit Summen rechnen gelehrt, von denen sich frühere Generationen nicht hatten träumen lassen, mögen sie der Gegenwart, namentlich in Deutschland, auch noch so gering erscheinen. Der Gutsbesitzer fing an, Kapitalist zu werden. Er wollte sein Vermögen möglichst gewinnbringend anlegen, wenn er es nicht vorzog, dasselbe zur Hebung seines Besitzes zu verwenden. Anderseits fanden in den Jahren 1844—46 Mißernten statt. Den Betroffenen wurde gestattet, die Zinsen in zehnjährigen Raten zurückzuzahlen. Mehrere Güter kamen unter Sequester. Eine starke Agitation gegen das Tilgungsprinzip und für Erhöhung der Darlehen machte sich bemerkbar. Der Wert des Grund und Bodens war gestiegen und rationellere Wirtschaftsmethoden eingeführt worden. Die Ermäßigung des Zinsfußes um 1% hatte keine entsprechende Erhöhung der Darlehen zur Folge gehabt. Die Direktion, welche durchaus für Beibehaltung der alten Taxationsgrundsätze war, wandte dagegen ein, daß die den Pfandbriefen nachstehenden oft unablöslichen Hypotheken sich mit 5% verzinsten, da dies der landesübliche Zinsfuß sei. In der Tilgungsfrage aber gab sie dem Drängen ihrer Mitglieder nach. Seit 1845 ging die Tilgungsquote wieder auf $^1/_2$ % zurück[1]), der nach wie vor beliebig erhöht werden durfte. Die Anuität belief sich auf den für die Zeit mäßigen Satz von $4\,^1/_2$ %. Damit nicht genug: Der General-Konvent setzte eine Kommission „zur Entwerfung eines vollständigen Planes über die den Vereinsmitgliedern zu gestattende Hebung ihres eingezahlten Schuldtilgungfonds“[2]). Das Reglement ging von dem selbstverständlichen Gedanken aus, daß jedes einzelne Darlehen in einer Reihe von Jahren getilgt werden müsse. Was für die einzelne Schuld zutraf, ließ sich nicht auf die gesamte ausdehnen. Diese wuchs je mehr Güter dem Verein beitraten oder sich stärker belasteten. Die Tilgungsquote soll das einzelne Grundstück entschulden, aber nicht die Pfandbriefversur einschränken. Viele Mitglieder scheinen diesen Unterschied nicht gemacht zu haben. Die Kommission sprach sich gegen jede Tilgung aus. Dem widersetzte sich aber die Direktion, befürchtend, daß ein allgemeines Mißtrauen der Pfand-

[1]) Ergänzung VI des Reglements von 1830 § 4.
[2]) Akten des General-Konv. von 1848.

briefinhaber gegen den Kreditverein die Folge eines solchen Beschlusses sein würde. Nachstehendes Kompromiß kam zustande: 1. Die Verbindlichkeit der Schuldtilgung eines jeden Mitgliedes ist auf 7% des gesamten Darlehens beschränkt. 2. Wer mehr als 7% getilgt hat, ist berechtigt, den Überschuß zurückzufordern[1]). 1857 setzte der General-Konvent die Tilgungsgrenze auf 4% herunter, so daß die Anuität von $4\,^1/_2$ % nur von den Mitgliedern zu entrichten war, deren Tilgungsfond die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hatte. Der Tilgungsfond zerfiel fortan in den indisponiblen, welcher sich aus den zwangsweisen und dem disponiblen, der sich aus freiwilligen weiteren Amortisationsquoten zusammensetzte. Von Joh. 1858 wurde kein Betrag zum disponiblen Fond mehr entgegengenommen. Derselbe sollte den betreffenden Gütern ausgezahlt oder auch auf ihr Depositium umgeschrieben werden. Die Zinsen des Tilgungsfonds, welche 4% erreicht hatten, wurden von den Anuitäten abgezogen. Nachdem so die freiwillige Tilgung unmöglich gemacht, konnte nur durch einmalige Kapitalzahlung des ganzen Darlehens die Schuld getilgt werden, ein im praktischen Leben selten vorkommender Fall. Diese fast völlige Aufhebung des Tilgungsfonds kam der Direktion nicht ganz ungelegen. Mehr als zwei Drittel (662778 R. S. 52 K.) des ganzen Tilgungsfonds (935131 R. S. 89 K.) waren in Reichskommerzbankscheinen angelegt, deren Verzinsung der Direktion zu niedrig erschien. Der indisponible Tilgungsfond verzinste sich mit $3\,^1/_2$ %. 1860 trat ein Umschwung ein und es wurde mit der Bildung eines disponiblen Tilgungsfonds begonnen. Er setzte sich aus freiwilligen Zahlungen von $^1/_2$ — 2% des Darlehens zusammen. War mit ihm einmal begonnen, so bestand die Verpflichtung, weiter zu tilgen, bis der Fond 10% des Darlehens erreicht hatte[2]). Erst unter dem Direktor Baron Lüdinghausen-Wolff setzte eine zielbewußte Tilgungspolitik ein. Die Folgen der Auskehrung des disponiblen Fonds und die Reduzierung des indisponiblen auf ein Minimum waren lange nicht so schlimme, als sie vielleicht in Deutschland hätten sein können. Die Verschuldung des Großgrundbesitzes war und ist keine so hohe wie dort. Die höchsten Darlehen erreichten nicht 40% des Verkaufswertes; sehr viele Gutsbesitzer

[1]) Akten des G. C. 1848.
[2]) Vgl. Konventsbeschl. 1860.

tilgten freiwillig weiter trotz des Krimkrieges und der Handelssperre [1]), bis ihnen die Beschlüsse des Generalkonventes 1857 dies unmöglich machte. Bedenklicher erscheint die Wirkung auf den privaten Realkredit, der eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. In dem Maße wie der Pfandbriefschuldner sein Darlehen tilgte, stieg die Sicherheit der nachfolgenden Hypotheken, mindestens der zweiten. Die zeitweise fast ganz eingestellte Tilgungsverpflichtung mag manchen Kapitalisten veranlaßt haben, seine Kreditgewährung einzuschränken. Dagegen läßt sich wieder anführen, daß ein großer Teil des Vermögens der Großgrundbesitzer in ländlichen Obligationen angelegt war, bei denen aber das persönliche Vertrauen als das ausschlaggebende Moment erschien.

Die Mißernten veranlaßten die Staatsregierung, ein mit 5 % verzinsliches Darlehen von 304000 R. S. zu gewähren. Davon erhielt der Kreis Illuxt allein 200000 R. S. Die Gutsbesitzer hafteten für die ihren Bauern gewährten Geld-, Saat- und Brotvorschüsse. Der ganze Tilgungsfond durfte ausgekehrt werden, wenn der betreffende Gutsbesitzer damit imstande war, seine ganze Kronschuld abzuzahlen [2]). Zu den Stundungen kamen Hilfsvorschüsse seitens des Kreditvereins.

Jahr	Die den Gütern zurückgezahlten Tilgungsbeiträge betrugen
1849	128456,— R.
1850	76453,33 „
1851	40457,37 „
1852	25495,52 „
1853	28610,13 „
1854	10703,60 „
1855	38252,51 „
1856	82597,59 „
1857	?
1858	51653,32 „
1859	33148,29 „
1860	16823,48 „
1861	7909,38 „
1862	5284,97½ „
1863	5566,09½ „
1864	10991,79 „
1865	12825,— „

[1]) Bericht der Direktion auf dem G. C. 1854. [2]) § 7 des C. B. 1854.

Um die Direktion nicht zu überlasten, ließ der General-Convent 1836 den Gedanken einer Sparkassengründung fallen [1]) betonte aber die soziale Wichtigkeit einer solchen Institution namentlich für die ärmeren Schichten der Bevölkerung. 1842 legte der Sekretär v. Ascheberg das Projekt für eine zu errichtende Sparkasse vor [2]). Daraufhin arbeitete eine aus Vertretern der 5 Oberhauptmannschaften und der Direktion bestehende Kommission die Statuten aus und legte sie den Kreisversammlungen vor. Das Finanzministerium verhielt sich ablehnend. Der Minister fand den Zinsfuß von 3½ % zu niedrig [3]). Erst der Senatsukas vom 30. April 1846, mittels Regierungspatentes vom 20. Juni promulgierte die Statuten. Am 1. September des Jahres trat die Sparkasse in Tätigkeit. Eine Vereinigung mit der Mitauer Stadtsparkasse fand aus finanziellen Gründen nicht statt. Die Kapitalien der Sparkasse waren anzulegen in

1. baltischen Pfandbriefen,
2. Reichsschatzbilleten,
3. russ. Inscriptionen.

Die Verwaltung war der Direktion unterstellt. Da die disponiblen Mittel der Sparkasse häufig zu Operationen des Vereins beisteuerten, hatte derselbe, abgesehen von allen anderen das größte Interesse an ihrer Entwickelung.

Die Ausreichung der Darlehen an die Vereinsmitglieder oder zur Ablösung vorstehender Hypotheken an den Gläubiger fand bis 1845 in Pfandbriefen oder barem Gelde statt. Der Verein mußte infolgedessen immer größere Summen bereit halten und war nicht imstande, sie zur Anziehung von Pfandbriefen zu verwenden, um dadurch ihren Kurs zu beeinflussen [4]). Ein Umschwung fand erst statt, nachdem „bei der Liquidation jeder Darlehensbewilligung des kurl. Kreditvereins die Zahlung in Pfandbriefen sowohl von jedem Gläubiger als auch vom Darlehensempfänger selbst nur zu dem am Zahlungstage gültigen Kurse gefordert werden konnte“ [5]). Der Tageskurs

[1]) Akten des General-C. 1836.
[2]) Instruktion des Conventes für die Direktion 1842.
[3]) Ber. der Direktion. Akten des G. C. 1848.
[4]) Vgl. Deliberatorium XI. Akten des G. C. 1845.
[5]) Erg. VI. des Reglements von 1830 § 2.

ließ sich in Mitau nicht feststellen, weil er unabhängig von dort in Riga und Libau an den Börsen notiert wurde. In Livland waren für 2000000 R. kurl. Pfandbriefe untergebracht bei einer Gesamtversur von 8000000 R. im Jahre 1850. Die Auszahlung der Zinsen hatte das Haus Rücker in Riga gegen ein Provision von $^1/_2$ % übernommen. Es war auch nicht möglich, sich am 12. Juni nach dem Rigaer Kurse zu richten. Er wurde bei den damaligen Verkehrsverhältnissen erst am folgenden Tage in Mitau bekannt. Deshalb brachte die erwähnte Bestimmung den Übelstand mit sich, daß die Direktion kurz vor dem Joh. Termine keine Pfandbriefdarlehen mehr liquidierte und bares Geld hergeben mußte. Der nächste General-Konvent ermächtigte daraufhin die Direktion, nach ihrem Gutdünken zu entscheiden, ob ein Darlehen in Geld oder Pfandbriefen gereicht werden sollte. Die gekündigten Pfandbriefe mußten aber nach wie vor al pari eingelöst werden. Die Feststellung des Kurses stand der Direktion fortan zu[1]). Von 1845 – 65 war der Kurs durchschnittlich über pari. In dieser Zeit hatte derselbe folgende Wirkung: Stieg er, verteuerte sich das Beleihungsgeschäft, sank er unter pari, so fanden Kündigungen statt. 1846 kündigten Rapp & Westermann für 82650 R. S. Pfandbriefe. Die Eisenbahnunternehmungen zogen viele Kapitalien an sich. Immerhin erzielten die kurl. Pfandbriefe eine Agio von 2%. Der Krimkrieg und die Emission 5%-iger Staatspapiere drückten die Pfandbriefe für kurze Zeit auf ihren Nominalwert herab. 1858 erreichten sie das Maximum mit 103. Der General-Konvent beabsichtigte 1860 $3^1/_2$%-ige 50-Rubelpfandbriefe zu emittieren[1]). Die Beliebtheit der $3^1/_2$%-igen Sparkassenscheine, die Konversion der Kommerzbankbillete[3]) und die scheinbar guten Finanzverhältnisse des Reiches ließen den Versuch einer Verbilligung des Agrarkredites als zeitgemäß erscheinen. Aber im nächsten Jahre trat ein fühlbarer Rückschlag ein, die Pfandbriefe sanken auf 99%. Die Zirkulation erfuhr eine wesentliche Einschränkung. Die Mittel der Sparkasse wurden zum Rückkauf verwendet und bare Darlehen ausgekehrt. Zum Umtausche 4%-iger in $3^1/_2$%-ige Pfand-

[1]) Erg. VII des Reglements von 1830 § 5.
[2]) Beschl. des G. C. 1860.
[3]) Für 705 183 R. wurden Pfandbriefe in Kreditbillete umgetauscht.

briefe kam es nicht mehr. Der Finanzminister lehnte alle Anleihegesuche ab, ebenso die Kreditsozietät in Livland, die sich in keiner besseren Lage befand. Mendelsohn verhielt sich ablehnend. Mit vieler Mühe gelang es, 150000 R. S. zu $5^1/_2$ % beim Kontor der Reichskommerzbank in Riga gegen Hinterlegung von Inskriptionen zu negociieren. Die Tilgung dieser Schuld fand 1863 statt,[1]) zum Teil durch Auslosung von Inskriptionen (42500 R.), die im Besitze des Vereins waren. 1862 erhöhte die livl. Kreditsozietät den Zinsfuß ihrer Pfandbriefe auf $4^1/_2$ %. Die estl. Kreditkasse emittierte Metallpfandbriefe. Um nicht durch Kündigungen erdrückt zu werden, mußte sich der Verein auf den Kreisversammlungen am 19. Mai 1862 ebenfalls zur Erhöhung seines Zinsfußes entschließen, indem er den von Dezember 1862 an fällig werdenden Zinskupons einen Zuschlag von $^1/_2$ % gewährte. Die kurl. Pfandbriefe wurden dadurch den livl. gleichgestellt, und hob sich ihr Kurs über pari, während die 5%-igen Staatspapiere um 90 standen.

Das denkwürdige Jahr 1861 bedeutet auch für die Finanzgeschichte Rußlands einen Wendepunkt, dessen Folgen sich die baltischen Landschaften auf die Dauer nicht entziehen konnten und zur Einführung des unkündbaren Pfandbriefes drängten. Gleichzeitig fanden in Kurland jene bedeutsamen Reformen zur Schaffung eines unabhängigen grundbesitzenden Bauernstandes statt. Mit Hilfe des Kreditvereins sollte dieses Ziel erreicht werden, und es erwuchsen ihm neue sozialpolitische Aufgaben, die seinen Wirkungskreis erweiterten und ihm eine historische Bedeutung sicherten.

[1]) Vgl. Geschäftsrelation 1862 und G. C. 1864.

Kapitel IV.

Der Kreditverein und der Kleingrundbesitz.

In der Zeit, von welcher die vorhergehenden Kapitel handelten, war fast der gesamte Grund und Boden auf dem platten Lande dem freien Verkehre entzogen. Nach dem Eigentümer verteilte sich derselbe wie folgt:[1])

1861 gab es	178	Kronsgüter (Domänen)	
„	2	Stadtgüter	öffentlichen Zwecken dienende Besitzungen;
„	16	Richterwidmen	
„	95	Pastoratswidmen	
„	6	Ritterschaftsgüter	
„	63	eigentümlich besessene Bauernhöfe	im privaten Besitz befindlich,
„	11	frühere Kronsfarmen	
„	26	bürgerliche Lehne	
„	452	zur Adelsfahne gehörende (Ritter-)Güter,	

von denen 77 Fideikommisse und 88 im Erbpfandbesitz waren. Das Kreditreglement machte bekanntlich keinen Unterschied zwischen adligen Gutsbesitzern und bürgerlichen Erbpfandbesitzern. Dem freien Verkehr eröffnet, d. h. ländliche Grundstücke, die von jedem käuflich erworben werden durften, waren somit nur die wenigen bürgerlichen Lehen und früheren Kronsfarmen. Erst der Beschluß des Ostseekomitees von 1868 hob alle Beschränkungen für Personen christlichen Bekenntnisses auf. Von der Gesamtverschuldung der Rittergüter gibt nachstehende Tabelle ein ungefähres Bild[2]).

[1]) A. Baron Heyking: Statist. Studien über die ländlichen Zustände Kurlands. Mitau 1862. S. 4 ff.

[2]) A. Baron Heyking: Zwei brennende Fragen für den ländlichen Grundbesitz. Mitau 1864, S. 37.

Es waren belastet mit:	Landschafts-schulden R.	Privat-schulden R.	im ganzen R.
72 Fideikommisse	2074050	1280530	3354580
Die Allodialgüter	7511470	10936980	18448450
Die Rittergüter	9585520	12217510	21808050

Die Schuld an den Kreditverein betrug noch nicht die Hälfte der ganzen hypothekarischen Belastung. Da die Gefahr der Überschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Kurland nie vorgelegen hat, so werden die Klagen der Gutsbesitzer, daß der Kredit des Vereins kein ausreichender, dank seiner Taxationsprinzipien sei, völlig verständlich. Bei der Bewertung eines Gutes sah man weniger auf die Güte des Bodens, die Absatzverhältnisse, den Wald und die Gebäude, als auf die Zahl und Größe seiner Gesinde, welche natürlich durch die erstgenannten Faktoren bedingt wurden. Eine selbstverständliche Konsequenz der damaligen Agrarverfassung, wie sie auch den Taxationsprinzipien des Reglements zu Grunde gelegt ist. Die Seelenzahl war das ausschlaggebendste Moment.

Verteilung des Privatbesitzes in Kurland[1]).

	Zahl der Einheiten	% aller Einheiten
A. Ganz kleine Besitze	94	17,1
B. Güter mit einer Seelenzahl von:		
1. 20—100 Individuen (kleine Güter)	93	16,8
2. 100—250 „ (mittlere „)	187	33,9
3. 250—550 „ (große „)	127	23,0
4. 550—1000 „ (sehr große)	34	6,2
5. 1000—4600 „ (Herrschaften)	17	3,1
	552	100 %

[1]) A. Baron Heyking: Stat. Studien, S. 16.

In der Gegenwart hat sich das Bild verschoben. Waldgüter mit dünner Besiedelung werden der 4. oder 5. Gruppe zugeteilt werden müssen. Der umgekehrte Fall ist auch denkbar, bei Gütern mit zahlreichen, jetzt wegverkauften Gesinden.

Livland ging mit der Reform der bäuerlichen Verhältnisse voran. Dort hatte Baron Hamilcar Fölkersahm, der baltische Stein, bahnbrechend gewirkt. Nach langwierigen Verhandlungen faßte der kurländische Landtag diejenigen Beschlüsse, welche durch den Ukas vom 6. September 1863 zum Gesetz erhoben und unter dem Namen „Agrarregeln" bekannt sind. Sie gestatteten den Bauern den freien Erwerb früherer Pachtstellen (Bauernhöfe) zu Eigentum nach freier Vereinbarung mit dem ursprünglichen Besitzer. Für die Fideikommisse traten die gleichen Bestimmungen 1870 in Kraft. Die Selbstbewirtschaftung durch den früheren Besitzer auf länger als 3 Jahre war verboten[1]). Dies machte das sogen. Bauernlegen unmöglich. Der Großgrundbesitzer mußte seine Gesinde entweder verpachten oder verkaufen. Die Fronpacht ward aufgehoben. Die Ausführung des Gesetzes wurde der Ritterschaft überlassen. Denn die Aufhebung der Leibeigenschaft im Innern des Reiches nahm die finanziellen Kräfte des Staates zu sehr in Anspruch. Die Geschichte hat gezeigt, daß das den Ostseeprovinzen geschenkte Vertrauen, die Agrarreform selbständig durchzuführen, sich glänzend bewährte. In Kurland gab es nur eine Organisation, von der zu erwarten war, daß sie das Reformwerk zu verwirklichen imstande war — der kurländische Kreditverein. Der Gedanke an eine Bauernrentenbank liegt nahe. In Livland schuf Fölkersahm nach preußischem Muster 1849 eine solche. Sie entsprach den auf sie gesetzten Hoffnungen nicht[2]). Dort und in Estland übernahmen die Landschaften die Vermittlerrolle beim Verkauf der Gesinde an die Bauern. In einer Zeit, wo alle Papiere zu fallen anfingen, hätten sich die neuen Rentenbriefe nicht halten können. Die Gründung eines zweiten Agrarkreditinstitutes hätte viel Geld gekostet. Dem Kreditverein wäre ein Konkurrent entstanden. Der Kreditverein für die Großgrundbesitzer und eine Rentenbank für die Bauern hätten unnötigerweise soziale Unterschiede betont, wo ein Zusammenarbeiten am

[1]) Zirkular in Sachen der kurl. Bauernverordnung vom 15. Okt. 1870.
[2]) v. Stieda: Das livländ. Bankwesen. Leipzig 1909, S. 417 ff.

Platze war. Der Bankdirektor Lüdinghausen-Wolff war ein ausgesprochener Gegner der Rentenbanken. Als die Regierung in den 90er Jahren die Auskehrung von sogen. Ergänzungskrediten an den Kleingrundbesitz nicht gestatten wollte, tauchten ähnliche Gedanken wieder auf. Der damalige Direktor Fölkersahm arbeitete ein Projekt für „die sukzessive Ablösung der Kaufpreisreste durch die kurländische landwirtschaftliche Darlehnskasse" aus. Sie sollte eine Aktiengesellschaft sein.

Ein Segen für Kurland war es, daß der Landesbevollmächtigte Baron v. d. Recke und der Bankdirektor Baron Lüdinghausen-Wolff den Anforderungen, welche das Land an sie stellte, in jeder Beziehung gewachsen waren. Recke, von manchem seiner Zeitgenossen als Landesverräter gebrandmarkt, gebührt das Hauptverdienst am Zustandekommen der Agrargesetzgebung. Es muß aber hervorgehoben werden, daß sich der Landtag schließlich doch mit überwältigender Majorität für das Reformprojekt aussprach. Recke hat nicht nur dem lettischen Bauern eine entwicklungsreiche Zukunft gesichert, auch die Deutschen Kurlands sollten sein Andenken dankbar in Ehren halten. Ihm verdanken sie es, daß in den Jahren der Russifizierung ihnen nicht vorgeworfen werden konnte, sie hätten eine einseitige egoistische auf Wahrung der Standesinteressen gerichtete Politik getrieben. Die Beleihung bäuerlichen Grundbesitzes, Festsetzung neuer Taxationsprinzipien und Einführung des unkündbaren Pfandbriefes waren die drei Fragen, von denen die Zukunft des Kreditvereins und mit ihm das Wohl und Wehe des Landes abhing. Für alle fand der praktische Lüdinghausen-Wolff eine befriedigende Antwort. Seine erste Tat war die schon behandelte Wiedereinführung des Tilgungsprinzipes (vgl. S. 51).

Wohl nirgends bewahrheitet es sich so sehr, daß der Prophet in seinem eigenen Vaterlande nicht anerkannt werde, als in den baltischen Provinzen. Das ausgeprägte Bewußtsein von dem Wert und den Rechten der Persönlichkeit hat das demokratische Extrem gezeugt, niemanden freiwillig eine geistige Vormachtstellung einräumen zu wollen. Dies ließe sich aus der Geschichte nur zu leicht beweisen. Jedes Volk wäre stolz darauf, Fölkersahm und Recke zu den Seinen zählen zu dürfen. In ihrer Heimat sind sie nach einem halben Jahrhundert in weiteren Kreisen

kaum mehr dem Namen nach bekannt. Vergessen ist der Widerstand, vergessen die Verständnislosigkeit, die man denen entgegensetzte, deren Gedanken, Wirklichkeit geworden, von der Nachwelt als etwas Selbstverständliches hingenommen werden.

In Punkt 5 der Agrarregeln heißt es: „Die verkauften Gesinde bilden selbständige getrennte Hypothek und es wird diesen Gesinden ein Kredit in dem in Kurland bestehenden Kreditverein eröffnet". Damit übertrug der Staat der kurländischen Landschaft die Sorge für den zukünftigen selbständigen Kleingrundbesitz. Die Art der Beleihung, die Höhe der Darlehen und Anuitäten war dem Ermessen des Vereins überlassen. Wenn derselbe es übernehmen wollte, Bauernhöfe zu beleihen, so erweiterte er nicht nur seine Grenzen, sondern bekam auch eine ganz andere Zusammensetzung. Die Zahl der Mitglieder, welche nur wenige Hundert betrug, mußte in die Tausende wachsen. Lettische Bauern sollten aufgenommen werden. Also nationale und soziale Unterschiede kamen in Betracht. Es lag keine Gefahr darin, die Beziehungen zwischen den beiden Ständen waren durchaus befriedigende.

Die Taxationsprinzipien paßten in die neue Agrarverfassung nicht mehr hinein. Die Gesinde verlangten eine sehr genaue und vorsichtige Schätzung, da ihre Kreditwürdigkeit unter den neuen Besitzern noch fremd war. Das alte Taxationsreglement basierte bekanntlich auf genereller Berechnung der Gehorchsleistungen der Wirte. Der Gehorch war aber von 1867 an verboten, und seit Jahren durch die Geldpacht ersetzt, für welche sich die Taxationsprinzipien auch nicht mehr völlig eigneten. Schon 1858 trat ganz unabhängig von der Bauernfrage ein Generalkonvent zusammen, um über einen neuen Modus für die Güterabschätzung zu beraten [1]). Zu irgend welchen praktischen Resultaten kam es aber nicht.

Die Gesindesbeleihungen mußten die Pfandbriefemissionen gewaltig in die Höhe treiben. Eine mißliche Sache in einer Zeit

[1]) Über die Notwendigkeit, das Bankdarlehen der einzelnen Güter zu erhöhen, gibt es wohl nur eine Ansicht im ganzen Lande, und daß die Erhöhung auf Grund einer speziellen Taxierung und Taxation der einzelnen Wirtschaftseinheiten geschehen kann, wird wohl die Majorität für sich haben". Acte des G. C. 1858.

des Geldmangels [1]), wo jedes neu erscheinende Papier den Kurs drückte. Die Unmenge kleiner Einheiten, welche nunmehr zum Verein gehörten, machten den Betrieb kostspieliger und erhöhten die Zahl der Beamten. Die neuen Mitglieder waren, wenn auch wirtschaftlich sehr tüchtig, doch außer Stande, außer den sehr hohen Anuitäten, zu denen der Verein durch äußere Umstände gezwungen war, noch Verwaltungskosten entrichten zu können.

Am 3. April 1864 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung des neuen Taxationsreglements. Im Juli traten neun Taxationskommissionen unter einem Obertaxator in Tätigkeit. Eine gewaltige Arbeit war es, die vielen Gesinde, welche zur Aufnahme drängten, in kürzester Zeit zu schätzen. Schwierigkeiten bot die Überwälzung eines Teiles der auf den Gütern ruhenden Schuld auf die fortan getrennte Hypothek bildenden Gesinde. 1866 fand die erste Beleihung bäuerlicher Grundstücke statt. Die Zahl der Mitglieder stieg in einem Jahre von 430 auf 1877. Es versteht sich von selbst, daß zwischen Groß- und Kleingrundbesitzern kein Unterschied gemacht wurde, mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um besondere Erleichterungen für die letzteren bei der Schuldtilgung und um die Einschränkung des Stimmrechtes handelte. Auf dreierlei Weise konnte der Bauer Gesindeeigentümer werden: 1. Er kaufte es mit eigenen Mitteln zu einem vereinbarten Preise. Wollte der Pächter den geforderten Preis nicht zahlen, so erhielt er bei Verlassen des Gesindes die letzte Jahrespacht und den Wert etwaiger Naturalleistungen als einmalige Abfindung seines Vorkaufsrechtes. Es sollte damit erreicht werden, daß das Gesinde in den Händen des früheren Pächters blieb. 1872 waren von 2392 Gesinden 1800 an dieselben verkauft worden [2]). 2. Der Gutsbesitzer begnügte sich mit einer minimalen Anzahlung und ließ den Rest seiner Forderungen auf dem Gesinde ruhen. Willkürliche Kündigungen kamen nicht vor, wohl aber langjährige Zinsenstundungen seitens der Großgrundbesitzer. Der Verkäufer hatte außerdem die mühsame Berechnung der sich durch vorausbestimmte außerordentliche Tilgung verkleinern-

[1]) Die Direktion weist ausdrücklich darauf hin, daß der Londoner Diskont 7—8 % betrage. Bericht der Kreiskommissarienversammlung und Acte des G. C. 1864 S. 8.

[2]) G. Baron Campenhausen: Der Bauernlandverkauf auf den Gütern Kurlands. 1864—1872. Mitau 1873.

den Zinszahlung. „Wenn nach Verlauf mehrerer Jahre durch die sukzessive Zahlung der Tilgungsbeiträge die Kaufpreisrestschulden sich vermindert hatten, wurden bisweilen Pfandbriefdarlehen kontrahiert, um mit Hilfe derselben die Reste dieser Schuld ganz oder wenigstens zum Teile abzulösen[1]). 3. Die Beleihung fand durch den Kreditverein statt. Allerdings genügte das erste Darlehen fast nie, um die ganze Kaufsumme zu entrichten.

Der erste Fall war nur in der Theorie möglich, da der Pächter nicht genügend flüssige Kapitalien besaß, um das Gesinde zu kaufen. Der zweite Fall war verhältnismäßig selten. Bis 1892 gingen bloß 584 Gesinde ohne Hilfe des Kreditvereins in bäuerlichen Besitz über. Ihre Kaufpreisrestschuld betrug 1496161 R.[2]) Somit kommt eigentlich nur die Bepfandbriefung in Betracht. 1862 gab es in Kurland 20438 Bauerngesinde. Von diesen gehörten zu den Krongütern 6451, zu den Privat-, Stadt- und Rittergütern 13397, zu den Fideikommissen (1864) 3587[3]). Zunächst kam nur 9553 Gesinde der Allodialgüter in Betracht, da erst 1867 der Verkauf der Ritterschaftsgesinde und 1870 der Verkauf der Fideikommißgesinde freigegeben wurde. Die Krongesinde scheiden hier aus, weil es Pflicht des Staates war, für sie zu sorgen. Ein gewisser Einfluß auf die Wirte der Privatgesinde ist ihnen vielleicht nicht abzusprechen. Die Staatsregierung zeigte in Agrarfragen kein konsequentes Vorgehen. Man vergegenwärtige sich nur die Schenkung von ungefähr 14 Millionen Rubel Kaufpreisrestschulden und dies gleich nach der Revolution. Daß ein solcher Schritt nur geeignet war, den Neid der Privatwirte zu wecken und ähnliches zu verlangen, liegt auf der Hand.

„Die Durchschnittsgröße eines Bauerngesindes beträgt ca. 40 Dess. Diese Wirtschaftseinheiten erreichen selten die (vorgeschriebene) Minimalgröße von 20 Dess., nehmen jedoch besonders in den waldreichen Gebieten vielfach ein Areal von 100 Dess.

[1]) Heyking: Der Gesindeverkauf in Kurland ... a. a. O. S. 27.

[2]) Heyking: Zwei brennende Fragen ... a. a. O. S. 32.

[3]) Campenhausen gibt 10 Jahre später die Zahl der Fideikommißgesinde auf nur 3327 an (Bauernlandverkauf a. a. O. S. 4 und 6). Im allgemeinen werden die Daten Heykings „des Vaters der kurländischen Statistik" die relativ richtigsten sein. Vollständig genaue Angaben sind unmöglich.

(also 400 Morgen) ein, welches zum großen Teil aus Wiesenflächen besteht"[1]). Kleinbauern von 5 oder weniger ha wie in Westeuropa gibt es in den Ostseeprovinzen verschwindend wenige. Es sind dies die sogen. „Häusler", welche oft nur Pächter von Gesindestücken sind. Das neue Reglement von 1874 beleiht jedes ländliche Grundstück von mindestens 18 Lofstellen (rund 24 Morgen) Ackerland oder im Werte von nicht weniger als 1000 R.[2]) Da das Reglement von 1830 für den Viertelhäker, als dem kleinsten Wirt von jedem der drei Felder, 6 Lofstellen ansetzt[3]), so ist es ersichtlich, daß in Kurland kein einziges Gesinde von der Bepfandbriefung ausgeschlossen werden konnte. In Preußen waren der Kreditgewährung früher häufig engere Grenzen gezogen. Noch 1886 belieh die schlesische Landschaft nur Güter mit einem Kredittaxwert von 30000 M. an. In den 90er Jahren trat eine Änderung ein, denn sie erklärte alle Grundstücke bis zu einem Grundsteuerreinertrag von 15 M. für beleihungsfähig[4]). In Ostpreußen sind alle im Landschaftsbezirk belegenen Landgüter einschl. der königlichen Domänen und Forsten, sofern ihr landschaftlich ermittelter Wert mindestens 1500 M. beträgt, mit Pfandbriefen beleihungsfähig[5]). Bis zu Beginn der 80er Jahre war die große Masse der Gesinde, ungefähr 90 %, in bäuerlichen Besitz übergegangen. In den folgenden 20 Jahren hat der Verkauf nicht stillgestanden, so daß heute kaum noch 1 % in den Händen des Großgrundbesitzes sind.

Von der auf dem Bauerlande der Privatgüter vorhandenen Anzahl der Bauernhöfe waren verkauft in:[6])

Jahr	Kurland	Livland
1872	20 %	25,7 %
1887	77 „	75,2 „
1902	95 „	85,3 „
1910	99 „	89,1 „

[1]) M. v. Blaese: Landwirtschaft in Kurland. Mitau 1899. S. 10.

[2]) § 30 des Reglements von 1874.

[3]) § 24 des Anhangs I Reglement von 1830.

[4]) v. Goertz: Schles. Landsch. a. a. O. S. 65.

[5]) Ostpreuß. Landschaftsordnung § 23, 1a. Königsberg, Ausg. 1912.

[6]) A. Tobien: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Riga 1911. Bd. II.

Daß der Gesindeverkauf ohne Staatshilfe verhältnismäßig rasch vor sich ging, liegt an dem Interesse, welches beide Teile daran hatten. Dem Gutsbesitzer kam eine finanzielle Unterstützung sehr gelegen, sie erleichterte ihm den Übergang zur Knechts-(Landarbeiter-)wirtschaft und half ihm die für die Landwirtschaft kritischen Zeiten zu überwinden. Die Ablösung der Kaufpreisrestschulden ging allerdings viel langsamer vor sich.

Die bare Anzahlung betrug:

1864—1869	durchschnittlich	12,54 %	des Kaufpreises,
1869—1874	„	10,51 „	„ „
1874—1879	„	8,95 „	„ „
1879—1885	„	7,48 „	„ „
1885—1887	„	7,44 „	„ „
1864—1887	durchschnittlich	8,95 %	des Kaufpreises.

Die Gutsbesitzer mußten sich mit einer immer kleineren Anzahlung begnügen. Daß sie nicht die ganze Summe auf einmal erhielten, mag auch seine guten Seiten gehabt haben. Bis Georgi 1887 waren verkauft 9526 Gesinde, das sind 74,74 % der Gesamtzahl mit einem Areal von rund 386040 Dess. Der Kaufschilling belief sich auf 36077270 R., davon bar angezahlt 3229587 R. S. M. [1])

Anfänglich war für die in unkündbaren Pfandbriefen ausgereichten Darlehen eine Anuität von 5½ % zu zahlen, wovon ½ % Amortisation. Im Dezember 1869 fand eine Erhöhung der Anuität auf 7 % statt, da sich die Staatsregierung trotz der Mißernten 1867 und 1868 auf keine Verfristung ihres Darlehens einlassen wollte. Diese erhöhte Anuität war bei vielen Verkaufskontrakten der Gesinde als Forderung aufgestellt; sie hatte den Vorteil, daß die starke Tilgungsquote es den Bauern ermöglichte, ihr Darlehen nicht in 50, sondern in 28 Jahren abzutragen. Für die alte kündbare Schuld war eine 6 %ige Anuität festgesetzt. Seit 1868 war die Konvertierung in die Metallschuld gestattet. Anfänglich machten viele von dieser Erlaubnis Gebrauch, ohne vorausahnen zu können, daß diese Spekulation eine gänzlich verfehlte sein würde. Bei der ersten Metallemission verlangten

[1]) Creutzburg: Die Entwickelung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Königsberg 1910. S. 94.

87 % der Darlehnsnachsucher ein Metallpfandbriefdarlehen mit einer 5 %igen Anuität und nur 13 % ein auf Kreditrubel lautendes in 5 %igen unkündbaren Pfandbriefen [1]). 1876 gestattete der Generalkonvent fakultative Rückkehr zu der alten Anuität von 5½ % [2]). Von dieser Erlaubnis machten nicht viele Gebrauch, ein Zeichen, daß die Wirte sich nicht allzu belastet fühlten. Bei der 7 %-igen Anuität (in Kreditrubeln) verblieben 3532 Besitzlichkeiten mit 5664300 R. Darlehen. 28 Besitzlichkeiten mit 29000 R. Darlehen zahlten eine erhöhte Anuität (8, 9 und 10 %). 330 Besitzlichkeiten mit 1934650 R. Darlehen kehrten zur ursprünglichen Anuität zurück [2]). Einen schweren Stand hatten diejenigen, welche ihre auf ausländische Valuta gestellte Schuld in Kreditbilleten verzinsen mußten. Von 5 % stieg die Anuität auf 6½, dann auf 8 %. Die Liquidierung von Metalldarlehen mußte eingestellt werden, denn die Direktion befürchtete, daß sogar diese Anuität nicht mehr genügen würde. Obgleich sie sich darüber klar war, daß eine 10 %-ige Anuität den Gesindesverkauf fast unmöglich machen würde, zwangen sie die Finanzverhältnisse 1879 dazu. Die Getreidepreise fielen infolge der amerikanischen Konkurrenz und der deutschen Zollpolitik. Dazu kamen die ständig wachsenden Grundsteuern. 1886 hatten 33 % der Mitglieder ihre Terminszahlungen verabsäumt. 1887 befanden sich von 9361 Wirtschaftseinheiten 5356 der Kleingrundbesitzer im Rückstande. 1889 war das bei 4424 Wirtschaftsbetrieben oder 46,41 % der Fall [3]). Es ist behauptet worden, daß der Großgrundbesitz die Metallschuld auf die Gesinde zu wälzen versucht hatte. Demgegenüber muß betont werden, daß die sogen. alte Pfandbriefschuld nur dreimal zwischen 1868 und 1873, aus taxatorischen Gründen von den Gütern auf die Gesinde übertragen worden ist. Dies beweist schon die Kleinheit der auf den Gesinden ruhenden konvertierten alten Schuld von 9772 R. 69 K. „Eine Abwälzung gewisser Teile der Metallschuld einzelner Güter hat prinzipiell niemals stattgefunden. War ein ganzes Gut gegen ein in Metallpfandbriefen ausgereichtes Darlehen verpfändet, so geschah später bei Verkauf der Gesinde eine wertentsprechende Zerlegung der

[1]) Korrelation der Kontrollkommission 1867/68.
[2]) Korrelation der Kontrollkommission 1875/76. § 3.
[3]) Sentiment der Vorbereitungskommission 1889 S. 24.

Gesamtschuld auf die abgetrennten Gesinde“ [1]). 1883 bezifferte sich die ganze Metallschuld auf 3939000 R., davon lasteten auf den Gesinden 903500 R., auf den Gütern 3335500 R. Der Anteil der Metallschuld an der gesamten Schuld betrug bei den Gesinden 8,04 %, bei den Gutsländereien aber 27,46 %.

Verteilung der Metallschuld 1887 [2]).

	Konvertierte Schuld	Neue Metallschuld
Güter.		
Liquidierte Schuld	1670550 R — K.	616600 R. — K.
Tilgungsfond . .	219445 „ 23 „	72563 „ 98 „
Schuldrest	1451104 R. 77 K.	547036 R. 02 K.
Gesinde.		
Liquidierte Schuld	11155 R. — K.	925900 R. — K.
Tilgungsfond . .	1377 „ — „	97977 „ 26 „
Schuldrest	9772 R. 69 K.	827922 R. 74 K.

Liquidierte 5%-ige Schuld.

	Güter	Gesinde
Konvertierte Schuld . .	2715350 R.	327300 R.
Neue Schuld	6481300 „	12687050 „
Summe	9146650 R.	13014350 R.

[1]) Entgegnung auf die Angriffe der lettischen „Baltnija Wéstnesis“ Nr. 29 vom 4. II. 1884 in der „Zeitg. f. Stadt und Land“ Nr. 36 v. 12. II. d. J.
[2]) Beil. H. z. Protokoll des Metallausschusses v. 25. II. 1888.

Die alte kündbare Schuld ruhte auf Gütern und Gesinden, als sie noch eine Hypothek bildeten, ungeteilt auf beiden. Die konvertierte Metallschuld, wie die konvertierte 5%ige sind Reste der alten kündbaren. Daß die Gesinde einen so auffallend geringen Anteil an derselben haben, könnte umgekehrt eher der Absicht zugeschrieben werden, möglichst reine neue Hypotheken zu bilden. 1889 wüschte der Generalkonvent, wenn irgend angängig, die Herabsetzung der Anuität für Kleingrundbesitzer auf 5%. Der steigende Kurs des Papiergeldes gestattete weitere Ermäßigungen auf 7,5 und 6,8%.

Übersicht der Anuitäten von 1866 an.

Alte kündbare Schuld	5%-ige unkündbare Schuld	4½%-ige Metallschuld
Bis 1868 = 5%	1866 – 69 = 5,5%	1868 – 76 = 5,0%
1868 – 78 = 6%	1869 – 75 = 7,0 „	1876 – 78 = 6,5 „
—	1875 – 92 = 5,5 „	1878 – 87 = 8,0 „
—	seit 1892 = 5,0 „	1887 – 89 = 10,0 „
—	—	1889 – 95 = 10 und 8%
—	—	1895 – 97 = 7,5%
—	—	seit 1898 = 6,8 „

Bei der Konversion der Metallschuld wurde mit dem bäuerlichen Anteil begonnen.

Verteilung der Metallschuld im Jahre 1898, nachdem die die Bauern bevorzugenden Konventsbeschlüsse in Kraft getreten:

Mit der Metallschuld waren belastet:	Darlehen	Tilgung	Schuldrest	Unverzinslich asserviert
161 Güter	1458700 R.	381404 R. 38 K.	1077295 R. 44 K.	2650 R.
1019 Gesinde	438150 „	200374 „ 65 „	237755 „ 55 „	25460 „
im ganzen	1896850 R.	581779 R. 03 K.	1315070 R. 99 K.	28110 R.

Nachdem der Gesindeverkauf begonnen, wurde es üblich, eine erhöhte Anuität (meist 7 %) in den Kontrakten zu fordern. Auf diese Weise konnte nach der Tilgung der ersten Schuld eine zweite kontrahiert werden, die aber nicht immer hinreichte, um die Kaufpreisreste abzulösen. Die Ritterschaft regte eine Beschleunigung der Ablösung der Kaufpreisrestforderungen an. Daraufhin machte der Ritterschaftskomitée der Direktion den Vorschlag, 75 % des Taxwertes zu beleihen. Dies hätte den Erfolg, daß mit einem Schlage 4182 Kaufpreisreste abgelöst würden. Die Direktion war sogar geneigt, 80 % des Taxwertes zu beleihen[1]). Für ein Drittel der verkauften Gesinde waren keine besonderen Maßnahmen nötig, da sie sich selbst sukzessive von ihren Kaufpreisresten befreien konnten oder dies schon getan hatten. Letzteres war bei 730 Gesinden der Fall. Ein weiteres Drittel ging erst später in das Eigentumsverhältnis über oder war verhindert gewesen, größere Kapitalabzahlungen zu leisten. Die Ablösung ihrer Kaufpreisreste konnte noch nicht in Betracht gezogen werden. Das letzte Drittel wäre durch eine höhere Beleihung in den Stand gesetzt, seine Kaufpreisreste, die oft nur 5—15 % des Kaufpreises betrugen, abzulösen[2]). 1892 genehmigte der Generalkonvent 70 % des Taxwertes als Höchstbeleihungsgrenze. Zu den reglementmäßigen 50 %, dem Stammkredit, kamen 20 % Ergänzungskredite hinzu, welche nur gewährt wurden, wenn mit ihrer Hilfe die Kaufpreisreste vollständig abgelöst werden konnten. Die Auskehrung der Ergänzungskredite fand in 4%-igen Pfandbriefen statt. Sie nahmen die dem Stammkredit nachfolgende Stelle in der Hypothek ein. Die Tilgung betrug 1 %[3]). Beiträge an den eigentümlichen Fond waren nicht zu entrichten. Die Pfandbriefe sollten die 5%-igen Privatobligationen ablösen, deren Besitzer natürlich dadurch geschädigt wurden[4]). Im Finanzministerium stieß das Projekt auf unerwarteten

[1]) Acte II Nr. 4 S. 6, XXVI. Sentiment zum Schreiben des Ritterschaftskomitée vom 15. Juni 1891.

[2]) Motive zu den Beschlüssen des kurl. Kreditvereins in Betreff einer Ergänzung zu § 6 des Reglements von 1874 von A. Baron Heyking, enthalten in den Akten des Kreditvereins.

[3]) „Da die Ergänzungskredite einem Personalkredit nicht unähnlich seien".

[4]) „Wie dem aber auch sein möge, es handelt sich hier nicht um eine einfach finanzielle, sondern um eine eminent politische Maßregel. Hat

Widerstand, indem ausgeführt wurde, daß die Beleihungsgrenze aller Agrar-Aktienbanken 60 % des Taxwertes betrüge, sobald man dem Kreditverein gestatte, 70 % zu beleihen, würden auch alle anderen Kreditinstitute darum nachsuchen. Die Adelsagrarbank hätte zwar das Vorrecht, 75 % zu bepfandbriefen, hier wären aber Erwägungen politischer Natur ausschlaggebend gewesen. Endlich könnten sich die Vereinsmitglieder durch eine derartige Ausdehnung der Solidarhaft benachteiligt fühlen[1]). Nicht ein Argument ist stichhaltig. Die baltischen Landschaften sind bei ihren Taxationen viel vorsichtiger als die anderen Agrarbanken, so daß die Erhöhung der Beleihungsgrenze nur eine Gleichstellung schaffen würde. Die Ergänzungskredite sind eine sozialpolitische, nicht wirtschaftliche Angelegenheit. Die Vereinsmitglieder hatten der Ausdehnung ihrer Solidarhaft zugestimmt, die Großgrundbesitzer auf dem Konvente 1892, die Bauern, indem sie zu Maßnahmen drängten, welche ihnen völlige finanzielle Unabhängigkeit sicherten. Erst 1894 gestattete die Staatsregierung die Ausreichung von Ergänzugskrediten. 926 Gesinbe sind dadurch in den Stand gesetzt worden, ihre Kaufpreisrestschulden vollständig abzulösen[2]). 1889 beauftragte der Konvent die Sparkasse, Darlehen gegen Verpfändung ländlicher Obligationen bis zum Betrage von 60 % des Taxwertes der Besitzlichkeit an Vereinsmitglieder auszureichen. Die Höhe des einzelnen Darlehens durfte 4000 R. nicht übersteigen und mußte nach 6 Monaten beglichen sein. Diese Art der Kreditgewährung ist nur sehr wenig in Anspruch genommen und deshalb 1910 wieder aufgehoben worden. Die Gewährung der Ergänzungskredite an die Gesinde war die letzte Tat auf dem Gebiete der Agrarreform. Eine neue Zeit brach herein. Die Russifizierung lenkte das allgemeine

der kurländische Adel, in dessen Händen sich wohl die meisten Gesindeobligationen befinden, zu keiner Zeit davor zurückgeschreckt, im Interesse des Landes und zur Erfüllung der Intentionen seiner erhabenen Monarchen Opfer zu bringen, so wird auch jetzt, um die von ihm selbst ins Leben gerufene Organisation des Kleingrundbesitzes zu vollenden, die ihm auferlegten Opfer willig tragen" (Schreiben des Komitée an die Direktion vom 15. Juni 1891 Nr. 598).

[1]) Referat des Landesbevollmächtigten über seine und des Bankdirektors Tätigkeit in Petersburg vom 29. Juni 1892.

[2]) Rechenschaftsber. 1911.

Interesse auf andere Gebiete. Wohl widmete sich der einzelne Landwirt immer gründlicher seinem Berufe und wurde dazu gedrängt, seitdem ihm die Betätigung an öffentlich leitender Stelle so gut wie unmöglich gemacht war. Auch in Kurland wurde der Kampf ums Dasein immer härter. Die Arbeitslöhne stiegen, ein starker Arbeitermangel machte sich fühlbar, das gute Verhältnis zwischen Groß- und Kleingrundbesitz war im Schwinden. Der bis dahin unbekannte Gegensatz zwischen den einzelnen Nationalitäten und vielleicht die immer weiter um sich greifende sozialdemokratische Agitation waren die Ursachen dieser traurigen Erscheinungen. Denn begründete Differenzen wirtschaftlicher Natur gab es nicht.

Wenn die Zeit von 1820 bis 1870 sich durch Fortschritte auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete auszeichnete, so traten seit Mitte der 80er Jahre politische Fragen immer mehr in den Vordergrund. Die Agrargeschichte Kurlands wird, von der Aufhebung der Leibeigenschaft an gerechnet, gewöhnlich in folgende Perioden zerlegt[1]):

I. Periode des Transitorischen Freiheitszustandes. Auch Konkurszeit genannt. 1819—1833.
II. Periode der ällmählichen Erstarkung des öffentlichen Kredites. 1833—1845.
III. Periode der Umwandlung des Fronpachtverhältnisses in das Geldpachtsystem. 1845—1864.
IV. Periode des Bauernlandverkaufes. 1865—1895.
Es läßt sich für die jüngste Zeit hinzufügen als
V. Periode. Ablösung der Kaufpreisrestforderungen und Abhängigkeit der Agrarfragen von politischen Erwägungen.

Nach dem alten Reglement waren alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt; das hatte seine Gültigkeit, solange es nur einen unabhängigen Großgrundbesitzerstand gab. Die erste Einschränkung erfolgte, als die Gesinde in den Verein aufgenommen wurden. Das Stimmrecht sollten fortan nur die Inhaber eines Darlehens von mindestens 5000 R. ausüben. Die Direktion hatte 8000 R. vorgeschlagen, was der Staatsregierung zu hoch erschien. Die ungeheure Zahl neuer Mitglieder, welche der Verein seiner

[1]) Vgl. hierzu H. Hollmann: Kurlands Agrarverhältnisse. Baltische Monatsschr. Nr 4. Reval 1893, S. 347.

Teilnahme an der Agrarreform verdankte, war zur Mitarbeit an der Leitung noch lange nicht reif genug. Die Grenze von 5000 R. genügte zunächst vollständig, um die Kleingrundbesitzer auszuschalten. Von 269 im Jahre 1875 aufgenommenen Gesinden hatte eins ein Darlehen von 8000 R. erhalten, was ihm eine Stimme sicherte. Das folgende Darlehen betrug 3200 R., alle anderen unter 3000 R. Der steigende Grundwert, eine intensivere Wirtschaftsweise und zeitgemäßere Taxation hatten zur Folge, daß immer mehr Gesinde mit über 5000 R. bepfandbrieft waren.

Stimmenverteilung 1904[1]).

Kreis	Stimmen der Großgrundbesitzer	Stimmen der Kleingrundbesitzer
Mitau	57	36
Tuckum	72	19
Hasenpoth	74	11
Selburg	103	7
Goldingen	47	3
Ganz Kurland . . .	263	66

Nachdem den Kronsgesinden (Domänenbauern) ihre Kaufpreisreste erlassen waren (vgl. S. 62), konnten sie dem Kreditverein beitreten. Am 31. August 1909 bestätigte die Staatsregierung das Gesuch, die Stimmberechtigung erst bei einem Darlehen von 10000 R. eintreten zu lassen. Dieser Erfolg war eigentlich garnicht zu erwarten gewesen, da augenblicklich die Tendenz einer einseitigen Bauernpolitik vorherrscht. In Liv- und und Estland „haften die Besitzer der dem Verein verpfändeten abgeteilten Grundstücke, die nicht ein Rittergut bilden, bloß für die Schuld, welche durch dieses Grundstück sichergestellt ist und

[1]) Vgl. zu der Angelegenheit: Vorschrift v. 24. April 1864, Acte des G. C. 1867, § 3 des C. B. 1880, Acte betr. die Verhandlungen der in Grundlage des § 16 des C. B. vom März 1904 niedergesetzten fünfgliederigen Kommission zur Revision des Reglements.

partizipieren nicht an der solidarischen Garantie. Sie haben an das dem Verein gehörige Vermögen kein Anrecht und gelten nicht als Mitglieder desselben“ [1]). Deshalb liegt die Sache dort anders. Die Bauern sind in den beiden Provinzen nie Mitglieder im eigentlichen Sinne gewesen. In Kurland aber wohl, und haben an der Bildung des eigentümlichen Fonds teilgenommen, und konnte eine Maßnahme, die das Stimmrecht einschränkte und die solidarische Haftung als Äquivalent aufhob, nur für die neu hinzutretenden Mitglieder in Betracht kommen. Die Praxis hat gelehrt, daß eine Benachteiligung des Kleingrundbesitzes in keiner Weise stattgefunden hat. Das Stimmrecht ist auch nicht mit der rechtlichen Form des Besitzes, Gut oder Gesinde, sondern mit der Höhe des Darlehns verbunden. Die Worte von Brünnecks sind hier in weit höherem Maße am Platze als für die preußischen Landschaften, von denen er sagt: „Sowohl die Errichtung der Rusticallandschaften in den einzelnen Provinzen wie namentlich die Aufnahme in den weiteren Verband der Zentrallandschaft wäre nicht zustande gekommen, ohne die bereitwillige Unterstützung, welche den Bauern von seiten der Großgrundbesitzer zuteil ward. Die letzteren haben damit ihrerseits anerkannt, daß sie die Wichtigkeit der Existenz eines gesunden wirtschaftlich selbständigen Bauernstandes für das Gemeinwesen wohl zu schätzen wissen“ [2]).

An die Errichtung eines bäuerlichen Kreditinstitutes konnte die mit den Agrarfragen im Innern des Reiches überlastete Staatsregierung nicht denken. Wenn auch der lettische Bauer der 60er Jahre auf einer bedeutend höheren Stufe stand als der deutsche zur Zeit der Stein-Hardenberg'schen Reform, so wäre er auf sich selbst angewiesen, ohne Unterstützung von Seiten des Großgrundbesitzes nie zu seiner heutigen Entwickelung gelangt. Der Kreditverein ist von dem Großgrundbesitz für denselben gegründet worden, hatte also gar keine moralische Verpflichtung, seine ausschlaggebende Stellung in der Leitung und Verwaltung aufzugeben. Daß die Gesindewirte damit nicht unzufrieden waren, beweist, daß trotz aller nationalen Verhetzungspolitik und der vielen lettischen Banken noch kein lettisches

[1]) Vgl. Anm. 1 S. 71.

[2]) v. Brünneck: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Jahrb. f. Nat. u. St. Bd. 16, S. 383 ff.

ländliches Pfandbriefinstitut errichtet worden ist. Die Vereinsmitglieder verteidigten in dem Konventsbeschluß von 1904 [1]) nicht einseitige Standesinteressen. Nur ihnen ist es zu verdanken, wenn dem Kreditverein die Möglichkeit gegeben ist, sich ruhig weiter zu entwickeln zum Segen für alle Nationalitäten, die das flache Land bewohnen, und wenn er nicht zum Tummelplatze politischer staatsfeindlicher Bestrebungen wird, wie es einst in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Posener Landschaft war [2]).

Übersicht über die Beleihungstätigkeit während der Hauptperiode des Gesinde-Verkaufes.

	Zahl der verkauften Gesinde	Verkauftes Areal	Denselben gewährtes Darlehen
1864—1870	1653	68582,13 Dess.	2760550 R.
1871—1875	1693	65183,91 „	2255000 „
1876—1880	2200	105275,73 „	3130600 „
1881—1885	3575	169810,56 „	5617850 „
1886—1890	?	?	1014350 „

1893 waren dem Kreditverein verpfändet 9856 Gesinde mit einem Areal von 443273 Dess. Sie hatten 14697367 R. Darlehen erhalten. Davon waren ausgezahlt 14610000 R. Mit 9907 Gesinden hat die Beleihung bäuerlicher Grundstücke scheinbar ihren Höhepunkt erreicht. Seit Ende der 90er Jahre beginnt sie langsam zurückzugehen, so daß 1911 6817 Gesinde mit 13248150 Rubel dem Verein verpfändet waren [3]). Viele Wirte hatten ihre Kaufpreisreste abgelöst und schieden aus dem Verein. Der Wohlstand des Landvolkes war im Wachsen und mancher glaubte den Kredit entbehren zu können. Sonst tritt in Ländern, in denen die Landwirtschaft intensiver betrieben wird, das Umge-

[1]) § 16 Konventsbeschl. von 1894.

[2]) Maurer: Das landschaftl. Kreditwesen Preußens. Straßburg 1907. S. 123 und 127.

[3]) Zusammengestellt nach Angaben des kulturtechnischen Bureaus, der Rechenschaftsberichte, sowie einem Manuskript des Obertaxators v. Blaese.

kehrte, d. h. die Gefahr zu hoher Verschuldung, ein. In der Bauern-Agrarbank, die ihre Tätigkeit 1907 auf Kurland ausdehnte, entstand dem Verein eine gefährliche Konkurrentin. Da sie politische Ziele verfolgt, erhält sie staatliche Subventionen, was sie in die Lage versetzt, unbedenklich einen sehr viel höheren Kredit gewähren zu können. Ob ihre Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein werden, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das wirtschaftliche Moment bei ihr Nebensache.

Beleihungstätigkeit des Kreditvereins in den letzten drei Jahren[1]).

Jahr	Zahl der beliehenen Gesinde	Areal	Darlehen lt. Schuldurkunde		
			ausgezahlt	einbehalten	im ganzen
1909	8073	367 449 Dess.	13 562 500 R.	420 650 R.	13 983 150 R.
1910	7405	340 408 „	12 899 950 „	432 700 „	13 332 650 „
1911	6871	316 196 „	12 899 700 „	398 250 „	13 248 150 „

Die bäuerlichen Darlehen übertreffen die des Großgrundbesitzes um 2 560 000 R., obgleich 147 055,09 Dess. weniger Bauernland dem Verein verhaftet ist. Durchschnittlich ist die Dessatine Bauernland mit 81,78 R. taxiert und 40,64 R. beliehen, die Dessatine Gutsland mit 52,32 R. taxiert und 22,57 R. beliehen. Somit ist die Dessatine der dem Kreditverein verhafteten Gesamtfläche im Durchschnitt mit 64,27 R. eingeschätzt und mit 29,90 R. beliehen. Die höhere Beleihung der Gesinde ist auf die Ergänzungskredite und die Taxgrundsätze des Kreditvereins zurückzuführen, der weit größte Teil des produktiven Bauernlandes ist Acker. Der Wert und vor allen Dingen die Haupteinnahmequelle sehr vieler Güter aber ist im Walde enthalten, der so gut wie garnicht beliehen wird.

[1]) Ältere Angaben ließen sich nicht erbringen.

Kapitel V.

Passivoperationen des Kreditvereins.

Nicht die Gesindesbeleihungen allein übten einen großen Einfluß auf die Entwickelung des kurländischen Kreditvereins aus, sondern auch diejenigen Operationen, zu welchen er durch äußere Umstände gezwungen, greifen mußte, um den Forderungen des Landwirts an den Hypothekarkredit gerecht werden zu können. Diese Forderungen sind vor allem: [1])

1. längere Kreditierung,
2. Fortfall der Kündigung,
3. möglichst niedriger Zinsfuß.

Der Kapitalist dagegen verlangt umgekehrt:

1. Verfügbarkeit,
2. Sicherheit,
3. möglichst hohe Zinsen.

Die Aufgabe der Landschaft ist es, hier ausgleichend zu wirken.

Die in Punkt 1 und 2 enthaltenen Ansprüche des Landwirtes hatte der Kreditverein erreicht, namentlich seitdem 1866 wieder mit der Tilgung begonnen wurde. Auch der Zinsfuß war an lokalen Verhältnissen gemessen kein zu hoher und überall zeigte sich das Bestreben, denselben weiter herabzusetzen. Dies wäre zweifellos gelungen, wenn die Ostseeprovinzen nicht von der Geldwirtschaft des Reiches in Mitleidenschaft gezogen worden wären. Bis 1854 war das russische Kreditbillet auf Verlangen des Inhabers einlösbar. Danach stellte der Staat die Einlösung allmählich stillschweigend ein [2]). Nach dem Krimkriege sah er sich genötigt, große Mengen Papiergeld zu emittieren. Aber erst

[1]) Conrad: Politische Ökonomie S. 100.

[2]) A. Wagner: Die russische Papierwährung. Riga 1868. S. 123.

1861, dem Jahre der Bauernbefreiung, tritt der Wendepunkt in der russischen Geldwirtschaft ein. Die dauernde Kursverschlechterung, gefördert durch den orientalischen Krieg, die Ermordung Kaiser Alexanders II. und die trostlose Lage der russischen Bauern erreichte ihren Höhepunkt Mitte der 80er Jahre. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen auf Grundlage der Goldwährung, dank den Reformen des Grafen Witte, brachten eine völlige Gesundung der Finanzverhältnisse, die ihre Feuerprobe während des japanischen Krieges und der Revolution glänzend bestand [1]).

Die Direktion sah voraus, daß die Erhöhung des Zinsfußes um $^1/_2$ % auf die Dauer Kündigungen nicht verhindern würde. Dieses mußte doppelt drückend wirken in einer Zeit, wo die neuen Gesindesbeleihungen den Kredit stark in Anspruch nahmen und Pfandbriefemissionen in großem Umfange zur Folge hatten. Wenn man von der Sparkasse absieht, so setzt sich das Reservekapital des Kreditvereins aus dem Tilgungsfond und dem eigentümlichen Fond zusammen. Dieses betrug 1864 nur 637541 R. bei einer verzinslichen Pfandbriefschuld von 9250150 R. Es liegt auf der Hand, daß die verfügbaren Mittel auch nicht annähernd ausreichten, um bei stärkeren Kündigungen genügen zu können. Jetzt, wo dieselben sicher zu erwarten waren, zeigte sich, daß die baltische Tilgungspolitik der 50er Jahre auch noch den Nachteil hatte, daß sie den Verein zwang, sein Heil in kostspieligen Anleihen zu suchen. Von 935131 R. 1857 war der Tilgungsfonds in zwei Jahren auf 396177 R. zusammengeschmolzen. 1864 ermächtigte der Konvent einen aus 10 Mitgliedern und der Direktion bestehenden Ausschuß zur definitiven Beschlußfassung über eine neue Pfandbriefsemission. Man entschloß sich, zum Prinzip der Unkündbarkeit überzugehen. Die Ausgabe der neuen unkündbaren 5 %igen Pfandbriefe und 4,44 %iger Appoints zu 50 R. [2]) hatte unter folgenden Bedingungen stattzufinden:

[1]) Vgl. auch Handwörterbuch der Staatswissensch. Bd. II: Banken in Rußland.

[2]) Auf Grund des § 140a: „Der eigentümliche Fond kann sich bilden durch Anleihen zu einem niedrigeren als dem reglementmäßigen Zinsfuß zu 5 %, für welchen Pfandbriefe nach einer besonderen Form ausgefertigt werden können.

Die Pfandbriefe sind au porteur ausgestellt und verzinsen sich halbjährlich mit $2^1/_2$ %. Der Name der speziell verpfändeten Besitzlichkeit wird nicht mehr genannt, da die Zahl derselben zu groß geworden und das Vertrauen hinreichend gefestigt war. Die Pfandbriefe sind von Seiten des Inhabers unkündbar, aber auf Grund der Tilgung durch Auslosung einlöslich. Die Schuld amortisiert sich mit $^1/_2$ % in 50 Jahren und für jede Besitzlichkeit ist ein besonderer Tilgungsfond eingerichtet, der sich mit 5 % jährlich verzinst. Die dem eigentümlichen Fond dadurch entstehenden Verluste gleichen die Zwischenzinsen aus, da die Anuität halbjährlich zu entrichten ist. Die Darlehnsvaluta wird prinzipiell nach dem Nennwerte bemessen, doch können nach Ermessen der Direktion und nicht mehr auf Wunsch der Mitglieder Darlehen in barem Gelde liquidiert werden. Die Pfandbriefe lauten auf 1000, 500, 150 und 100 R.

Es gab demnach 1865 folgende Pfandbrieformen:

4 %ige kündbare, die sich seit 1862 mit $4^1/_2$ % verzinsten,
4 %ige terminmäßig unkündbare,
$3^1/_2$ %ige angefertigte, aber nie in Verkehr gebrachte,
5 %ige unkündbare und
4,44 %ige unkündbare, deren Kurs sich notwendig al pari halten mußte, seitdem die Direktion durch Aufdrucken eines besonderen Vermerkes bekanntgegeben hatte, daß diese Pfandbriefe bei Terminszahlungen der Vereinsmitglieder an der Kasse für volle 50 R. an Zahlungsstatt angenommen werden sollten [1]).

Um den Kurs der Sparkassenscheine nicht zu drücken, fand eine Erhöhung ihres Zinsfußes auf 4 % statt. Das Resultat war ein Aufblühen der Sparkasse [2]).

Da größere Massen auf den Markt geworfen werden sollten, so war es unerläßlich, sich mit einem baren Fond zu versehen. In Petersburg gelang es Lüdinghausen-Wolff mit der vor kurzem gegründeten Reichsbank eine günstige Negoce abzuschließen.

Für die sogen. alte kündbare Schuld trat der Tilgungszwang 1866 in Kraft. Der Tilgungsfond verzinste sich mit $4^1/_2$ %. Die Inhaber kündbarer Pfandbriefe, welche diese in unkündbare um-

[1]) Gesch. Relation 1867/68.

[2]) Akten des Extraordin. G. C. 1865.

tauschen wollten, wurden aufgefordert, der Direktion bis zum November 1865 davon Mitteilung zu machen. Der Moment war insofern für die Emission der neuen Pfandbriefe glücklich gewählt, als die kündbaren al pari standen und alle Schichten der Bevölkerung ihre Kapitalien und Ersparnisse möglichst hoch verzinslich anzulegen suchten, um die Wirkungen der Papierentwertung auszugleichen. Der freiwillige Umtausch kündbarer in unkündbare Pfandbriefe war der erste Versuch, die ersteren ganz dem Verkehr zu entziehen. Trotz des höheren Zinsfußes und des Gewinnes durch die Kursdifferenz machte das Publikum von dieser Möglichkeit keinen sehr ausgiebigen Gebrauch. Das Mißtrauen gegen die Unkündbarkeit war zu tief eingewurzelt. 1865 fand die erste Emission unkündbarer Pfandbriefe für 698 850 R. statt. Die Direktion mußte bedacht sein, ihnen überall Eingang zu verschaffen. Das einfachste wäre gewesen, den Darlehnsempfängern die neuen Pfandbriefe zu übergeben und ihnen den Verkauf derselben zu überlassen. Die in solcher Weise auf den Markt geworfenen Effektenmengen hätten von vornherein unter ungünstigem Kurse gelitten und Kündigungen der $4\,^1/_2\,\%$igen Pfandbriefe zur Folge gehabt. Die Anleihen bei der Reichsbank gestatteten es, den Darlehensempfängern bares Geld auszureichen. Es entstand alsbald eine rege Nachfrage nach unkündbaren Pfandbriefen, so daß nicht allein die auf den Markt gebrachten Käufer fanden, sondern auch für 65000 Rubel von den bei der Reichsbank hinterlegten eingelöst werden konnten. Kündbare wurden für 100000 R. umgetauscht. Trotz allem standen die unkündbaren Pfandbriefe $1\,^1/_2$ bis $1\,\%$ unter pari.

Die ständig schwankende Valuta erweckte das dringende Bedürfnis, ein Wertpapier zu schaffen, welches von ihr unabhängig auf fester Grundlage ruhte und dessen Verzinsung ebenfalls keinen Veränderungen ausgesetzt war. Es stand zu erwarten, daß ein niedrigerer Zinsfuß als Äquivalent willig hingenommen werden würde und auch das Ausland solchen Papieren Vertrauen schenken dürfte. Schon auf dem außerordentlichen Generalkonvente 1865 teilte der Direktor mit, daß „wenn im Laufe der Zeit sich eine Gelegenheit bieten könnte, güngstige Geldnegocen abzuschließen, aber unter der Bedingung, daß die Pfandbriefe auf Taler, Franks, Pfund Sterling usw. gestellt werden, so wäre der Kreditverein

durch den § 20 verhindert, die günstige Gelegenheit zu benutzen“ [1]). Der genannte Paragraph bestimmt, daß kurländische Pfandbriefe auf Silberrubel lauten müssen. Die Kündigungen hatten einen bedrohlichen Umfang angenommen:

1864	wurden für	65 850	R.	Pfandbriefe	gekündigt,
1865	„ „	15 250	„	„	„
1866	„ „	164 550	„	„	„
1867	„ „	7 000	„	„	„
1868	„ „	257 650	„	„	„
1869	„ „	595 850	„	„	„
1870	„ „	477 750	„	„	„

Angesichts dieser Tatsachen übertrugen die Kreisversammlungen vom 17. September 1867 einem Ausschuß die Beschlußfassung über die Maßregeln, welche in betreff der alten kündbaren Schuld zu ergreifen seien. Am 30. Januar 1868 erließ die Vereinsdirektion eine Publikation, in welcher sie die Pfandbriefinhaber aufforderte, ihre kündbaren Pfandbriefe abzuliefern, um dafür $4\,^1/_2\,\%$ige unkündbare Metallpfandbriefe zu empfangen. Diese Pfandbriefe lauteten auf Rubel Metallwährung, wobei als feststehender Kurs, und dies ist ausschlaggebend, 100 R. Metallwährung $107\,^1/_5$ Taler preußisch Kurant gleichgesetzt waren [2]). Im ersten Jahre standen sie al pari, fielen in den folgenden auf 99, um darauf in ununterbrochener Steigerung im Jahre 1888 ein Agio von $60\,\%$ als Maximum zu erreichen. Die Besitzer solcher Pfandbriefe, waren vor den Einflüssen der russischen Valuta gesichert. Anfänglich bevorzugten Gutsbesitzer und Bauern die Metalldarlehen, denn wer konnte ahnen, daß das Papiergeld einer derartigen Entwertung unterliegen und die fast beispiellosen Anuitäten mit sich bringen würde. Nicht Kurland allein, auch die estländischen Metallpfandbriefschuldner sind in eine ähnliche Lade geraten. Die livländische Kreditsozietät fand einen anderen Ausweg, der anfänglich kostspieliger war, aber die Metallemission vermied. Sie erhöhte den Zinsfuß auf $5\,\%$, so daß ihre Mitglieder eine Anuität von $7{,}3\,\%$ zu zahlen hatten; davon $1\,\%$ Verwaltungskosten. Bei der Konversion in unkündbare Pfandbriefe mußte eine Prämie von $3\,\%$ gezahlt werden.

[1]) Deliberatorium XII. Acte des Extr. G. C. 1865.

[2]) Vgl. S. 19 des Reglements von 1874.

Mit der Konversion ging man in Kurland recht langsam zu Werke. Die Gesamtsumme der verzinslich umlaufenden kündbaren Pfandbriefe betrug nach Abzug des Tilgungsfonds

am 1. Juli 1863	. . . .	8867500 R.
„ 1. „ 1868	. . . .	7347900 „

Die Verminderung um 1519600 R. im Laufe von 5 Jahren wurde erzielt durch Tilgung und freiwillige Konvertierung in 5 %ige unkündbare Pfandbriefe. Der erwähnte Ausschuß stellte einen Finanzplan auf, welcher eine raschere Abnahme der Gesamtzahl der kündbaren Pfandbriefe erreichen sollte. Drei Umstände kamen dafür in Betracht:

1. eine verstärkte Tilgung, welche mit dem Jahre 1868/69 einsetzte;
2. die Konvertierung kündbarer Pfandbriefe in Metallpfandbriefe. Im ersten Jahre wurden für 673000 R. konvertiert;
3. extraordinäre Darlehens-Rückzahlungen. In den ersten 7 Jahren, 1868—75 wurden 1120850 R. auf diese Weise getilgt.

1876 gestattete der Generalkonvent die Konversion in unkündbare 5 %ige Pfandbriefe auf derselben Grundlage wie die in Metallpfandbriefe. Die Wahl zwischen den beiden Formen war dem Ermessen der Direktion überlassen. Alle diese Maßnahmen verminderten die kündbare Schuld auf (1876) 5268200 R., wovon nur 3314200 R. umliefen. Der Rest befand sich im Portefeuille der Bank und der Sparkasse. Am 21. Oktober 1877 kündigte die Direktion sämtliche kündbaren Pfandbriefe und machte gleichzeitig bekannt, daß sie bereit sei, für die eingelieferten Pfandbriefe 5 %-ige unkündbare Pfandbriefe oder bares Geld nach dem Parikurse mit Zinsenvergütung bis zum Tage der Präsentation auszureichen. Bis Johanni 1878 waren für 1467000 unkündbare und 855950 R. bares Geld ausgekehrt. Damit hatten die kündbaren Pergamentpfandbriefe zu existieren aufgehört. Die sogenannte alte Schuld setzte sich aus der konvertierten 5 %-igen unkündbaren Schuld mit einer 5½ %-igen Anuität und der konvertierten Metallschuld mit einer 8 %-igen Anuität zusammen, da die frühere von 6½ % in Kreditrubeln nach den Kursverhältnissen nicht mehr 4½ R. Metall gleichkam. Vier verschiedene Darlehnsformen lasteten somit auf den verpfändeten Besitzlichkeiten:

1. die 5 %-ige unkündbare Schuld,
2. die konvertierte 5 %-ige unkündbare Schuld,
3. die 4½ %-ige unkündbare Metallschuld,
4. die konvertierte 4½ %-ige unkündbare Metallschuld.

Die geschilderte Operation ist außerdem charakteristisch für die Selbständigkeit der Direktion und für das Vertrauen, welches die Vereinsmitglieder ihr entgegenbrachten. Während der Generalkonvent 1876 noch am Grundsatz einer allmählichen Konvertierung der kündbaren Pfandbriefschuld festhielt, bestätigte der Deputiertenkonvent 1878 nachträglich die inzwischen mit Einwilligung der Kontrollkommission erlassenen Kündigung sämtlicher kündbarer Pfandbriefe. Die unkündbaren Pfandbriefe wurden gerne gekauft, weil sie außer dem hohen Zinsfuß auch bei der Auslosung einen gewissen Gewinn abwarfen, solange sie unter pari standen. Ihren tiefsten Stand erreichten sie 1868 mit einem Disagio von 8 %. Die Metallpfandbriefe schützten den Inhaber vor Schwankungen der russischen Valuta. Die Bedeutung dieser Tatsache wuchs von Jahr zu Jahr. Die Verrentung für den Käufer in Deutschland war eine angemessene. Die Einlösung der Kupons fand in russischem Gelde bei der Vereinskasse oder in Talern bei Mendelsohn & Co. in Berlin statt. Wie sehr die unkündbaren Pfandbriefe von den kündbaren abhängig waren, zeigte sich, als die letzteren nach der Konversion dem Markt entzogen wurden, die unkündbaren sofort zu steigen anfingen. Deutlich erkennbar ist dies allerdings nur bei den 5 %igen (vgl. die Kurstabelle). Die Metallpfandbriefe waren ja fast ausschließlich von Valutaverhältnissen abhängig; aber auch sie schnellten in einem Jahre nach der Konversion um 10 % in die Höhe. 1870 sistierte die Direktion plötzlich den Umtausch kündbarer in Metall-Pfandbriefe[1]). Diese Maßregel hob ihren Kurs um 3 %. Aus dem Gesagten geht hervor, daß, ganz abgesehen von den sonstigen Nachteilen des kündbaren Pfandbriefes, das gleichzeitige Vorhandensein beider Formen stets auf Kosten der unkündbaren stattfindet.

[1]) Vielleicht wegen des deutsch-französischen Krieges. Vgl. Gesch. Rel. 1869/70.

Eine Anleihe von 1 200 000 R. bei der Reichsbank und einige unbedeutende bei Privaten hatte der Verein zur Deckung der Kündigungen und der Emissionsunkosten machen müssen. Die Rückzahlung der Kronschuld geschah ratenweise, indem die hinterlegten 5 %igen Pfandbriefe zurückgekauft wurden. Die 5 bis 6 %igen Privatanleihen, welche die Direktion aus lokalpatriotischen Gründen in Kurland selbst untergebracht hatte, ließen sich mühelos begleichen. In den ersten 4 Jahren zahlte der Verein 410 300 Metallrubel für Einlösung von Metallpfandbriefen und Zinskupons, wofür 499 054 R. in Kreditbilleten ausgegeben werden mußten. Der Metallrubel hatte dem Kreditverein durchschnittlich 121,6 Kop. (Papier) gekostet oder der Taler preußisch kurant 113,4 Kop. (Papier). Da man aber angenommen hatte, daß der Taler rund 122 Kop. zu stehen kommen würde, so konnten nicht unbedeutende Summen auf diesen Kurs erspart werden [1]). Der Anuität war die darauf fußende Annahme zu Grunde gelegt, um die Darlehen in 52 Jahren zu tilgen. Bald nach der Konversion der kündbaren Pfandbriefe, welche ein Anwachsen der Metallschuld zur Folge hatte, wird allgemein der Wunsch ausgesprochen, die Metallemission vollständig einzustellen, weil eine steigende Anuität im Währungsgelde die Aufsaugung des Reservefonds und die Erschwerung des Kaufes mit einer Metallschuld belasteter Gesinde zu ernsten Besorgnissen Anlaß gaben. Da es nicht abzusehen war, wann in der Entwertung des Papiergeldes ein Stillstand oder Rückgang eintreten würde, sah sich die Direktion veranlaßt, Maßnahmen inbetreff der Metallschuld zu ergreifen. Die Gefahr beruhte nicht nur in dem ungünstigen Verhältnisse des Papiers zum Silber. Dies war der Fall, solange in Preußen die Silberwährung herrschte. Seit 1873 strebte aber das deutsche Reich die Einführung der Goldwährung an. Bis dahin war es dem Kreditverein gleichgültig, ob er zur Zinszahlung seiner Metallpfandbriefe in russischen Silberrubeln oder preußischen Talern verpflichtet war. Das Silber wurde, am Golde gemessen, immer billiger. Der Kreditverein begann nicht nur unter dem Desagio des Papiers, sondern auch unter dem des Silbers zu leiden. Der Direktor hegte die Hoffnung, daß die Zinszahlung in Berlin

[1]) Bericht d. Direktion. Acte des G. C. 1873.

nicht in Gold, sondern in Silber, stattfinden konnte [1]), weil er glaubte beweisen zu können, daß der Verein den russischen Silberrubel und nicht die preußischen Valuta zur Basis seiner Metallpfandbriefe gemacht habe. Er holte ein Gutachten des Professors Adolf Wagner-Berlin [2]) ein, welcher der selbstverständlichen Ansicht war, daß es unzweifelhaft Pflicht des Kreditvereins sei, in deutschem Währungsgelde, d. h. in Gold, zu zahlen. Nach Wagner sind zwei Auffassungen möglich [3]). Die österreichische, welche sich aus Billigkeitsrücksichten zuneigt, hätte seinerzeit vielleicht den Kreditverein für berechtigt erklärt, in Silber, d. h. nach dem Silberkurse von 1875 zu zahlen, während die deutsche, streng juristische das Gegenteil behauptet. Der Kreditverein hat sich aber seit Jahren der deutschen Richtung angeschlossen, indem er eine diesbezügliche Anfrage des Bankhauses Mendelsohn bejahend antwortete [4]). Deshalb konnte die österreichische für ihn garnicht mehr in Betracht kommen. Im übrigen beurteilt Wagner den ihm vorgelegten Operationsplan günstig, betont aber, daß die Lage des Kreditvereins eine sehr schwierige und eigentlich alles von der Finanzpolitik des Reiches abhängig sei.

Die Ausreichung von Metallpfandbriefdarlehen wurde sistiert [5]). Die Konvertierung der Metallschuld in 5 %ige unkündbare unter Rückgabe der Metallpfandbriefe und Entgegennahme 5 %iger unkündbarer wurde gestattet. Eine Beisteuer zum eigentümlichen Fond fand dabei nicht statt. Die Unkosten deckte der Tilgungsfond der betreffenden Besitzlichkeit [6]). Seit 1886 kaufte die Direktion alljährlich für 15 000 R. Metallpfandbriefe zurück, konnte aber damit nur an 10 000 R. Metallpfandbriefe einziehen, bei

[1]) d. h. „ob die von dem Verein ausgegebenen 4½ %-igen Metallpfandbriefe in Silberrubeln Metall oder auch in preußischen Talern, resp. in Goldwährung, zu zahlen sind." Gutachten über die Metallschuld des K. H. Friedrich Ernst, Rechtsanwalt.

[2]) Protokoll vom 4. September 1887; Acte betr. die Metallschuld.

[3]) Gutachten für den kurl. K. V. betreffend die Verhältnisse seiner mit auf Taler preußisch kurant lautenden Metallpfandbriefe Erstattet von Dr. Adolph Wagner, Geh. Reg.-Rat und ordentl. Professor der Staatsw. an der Universität zu Berlin.

[4]) Schreiben des Bankhauses Mendelsohn den 30. Januar 1875, publ. in der Gouvernementszeitung.

[5]) § 2 des K. B. von 1879.

[6]) § 1 des K. B. von 1878.

einer Versur von fast $3^1/_2$ Millionen Rubel. Auch bezog sich diese Maßregel nur auf den konvertierten Teil im Betrage von 1 816 800 R.[1]). Dem Deputiertenkonvent legte die Direktion 1899 einen Finanzplan vor, welchen sie sich für das nächste Triennium zur Richtschnur nehmen wollte[2]). Der Konvent beschloß daraufhin, den Ankauf von Pfandbriefen nach Möglichkeit fortsetzen zu lassen und dieselben zur Tilgung ihrer Metallschuld zum Selbstkostenpreise zu überlassen. Im Portefeuille der Bank befanden sich für über $^1/_2$ Million Metallpfandbriefe, welche in 5%ige ohne Metallgarantie zu konvertieren waren. Die Anuität dieser Pfandbriefe, die sich von den schon vorhandenen nicht unterschieden, betrug ebenfalls $5^1/_2$ %. Die durch die Konvertierung entstehenden Verluste deckte ein mit 5% verzinslicher Vorschuß aus dem eigentümlichen Fond. Die mit einer solchen Schuld belasteten Besitzlichkeiten zahlten ihre Anuität von 8% Kreditrubel für 100 R. Metall weiter. Die Konversion bezog sich nur auf den Teil der Metallschuld, mit welchem der Kleingrundbesitz belastet war[3]). Eine weitere Verringerung der Metallschuld erfolgte 1895. Im April loste die Direktion 300000 R. Metallpfandbriefe aus und stellte sie den Vereinsmitgliedern nach dem durchschnittlichen Kurse zur Tilgung oder Umwandlung in ein Kreditrubeldarlehen zur Verfügung. Außerdem beschloß der Deputiertenkonvent:

„A. Den pro Johannis 1895 verbleibenden Rest der infolge von Punkt 14 der Konventbeschlüsse vom Jahre 1889 kontrahierten schwebenden Schuld, nach Abzug des Reservefonds der Kleingrundbesitzer, nur noch durch die jährlichen Zahlungen von 15000 R. aus den Überschüssen der Sparkasse zu decken und die Konversion der Metallschuld der Kleingrundbesitzer in eine $4^1/_2$ %ige auf Kreditrubel lautende nach der Proportion

731000 : 450000 = Metallschuldrest des einzelnen Gesindes : x

zu effektuieren, so daß von diesen aliquoten Teilen nur noch eine Anuität von 5% in Kreditrubeln zu erheben ist.

B. Nach der Konversion eines Teiles der Metallschuld der Kleingrundbesitzer in eine auf Kreditrubel, lautende ist die

[1]) Gesch. Rel. 1885/96.
[2]) Deliberatorium XVIII Acte des Debut. C. 1889.
[3]) §§ 13 und 14 der Konventsbeschlüsse 1889.

Anuität von dem ursprünglichen Metalldarlehen in der Art zu erheben, daß von der $4^1/_2$ %igen konvertierten Papierschuld 5%, von dem Rest aber $7^1/_2$% in Kreditrubeln so lange erhoben werden, bis der Metallschuldrest getilgt ist. Von diesem Zeitpunkte an sind bis zur allendlichen Tilgung nur noch 5% von dem ursprünglichen Darlehen zu erheben."

Die Besserung der Finanzverhältnisse unter dem Finanzminister Witte erleichterte die Durchführung aller Operationen, so daß 1897 zur Einziehung der letzten Metallpfandbriefe geschritten werden konnte. Das Reservekapital des Kreditvereins hatte am 1. Juli 1896 1748725 R. betragen und es war zu erwarten, daß dasselbe bis 1898 auf 1800000 R. anwachsen würde. Im Umlauf befanden sich noch für 1300000 R. Metallpfandbriefe, deren Einlösung ungefähr 1600000 R. kosten mußte. Eine Konversion in auf Kreditrubel lautende Pfandbriefe war nicht möglich, weil für jeden auf 100 R. Metall ausgestellten Pfandbrief ein solcher über 150 R. Papier hätte emittiert werden müssen. Auf Grund des § 6[1]) des Reglements von 1874 dürfen die Hypothekenbehörden nur den Nominalwert attestieren. Dadurch käme der Verein in die Lage, um die Hälfte weniger Pfandbriefe emittieren zu können, als er eingezogen.

Nach dem die Betätigung des Finanzministers am 27. November 1897 erfolgte[2]), machte die Direktion bekannt, daß sämtliche noch in Umlaufe befindlichen Metallpfandbriefe vermittelst Rückkaufes am 12. (24.) Juni 1898 dem Verkehr entzogen werden würden. Die Einlösung geschah zum Nominalwerte 100 R. = 321.60 M. Zur Verzinsung und Tilgung der auf diese Weise kontrahierten schwebenden Schuld an den Fond des Vereins zahlten die Darlehensinhaber eine Anuität von 6.80%, mithin 70 Kopeken weniger als bisher. Auch blieb es ihnen unbenommen, ihre Metallschulden nach wie vor in Kreditrubelschulden umzuwandeln, wobei für 100 R. Metall 148.80 R. Papier

[1]) § 6: „Gegen Verpfändung einer jeden Besitzlichkeit können Pfandbriefe nur für einen Nominalwert emittiert werden, welcher nicht die Hälfte des nach den Regeln dieses Reglements ermittelten Wert übersteigt.
[2]) Vgl. das Gesuch v. 21. Okt. und das ergänzende Gesuch v. 28. Okt. 1897.

berechnet wurden[1]). Bis 1901 fand die Konvertierung der Metallschuld des Kleingrundbesitzes mit Hilfe des Reingewinnes auf der Sparkasse statt, so daß die effektive Schuld desselben am 1. Juli des Jahres nur noch 196200 R. betrug gegenüber 731000 R. pro 1. Juli 1895[2]). Die Vergünstigungen des Kleingrundbesitzes hörten auf. Die gesamte Metallschuld ging bis 1911 auf 409162 R. 66 Kop. zurück; davon entfielen[3]):

auf den Großgrundbesitz

364522 R. 23 Kop. à 148.80 542409 R. 08 K.

auf den Kleingrundbesitz

44640 R. 43 Kop. à 145.80 66424 R. 96 K.

Se. 608834 R. 04 K. Metall.

Bei der starken Darlehnsrückzahlung (1911 wurden allein 540787 R. 40 Kop. gelöscht) wird die gesamte Metallschuld in wenigen Jahren der Vergangenheit angehören. Im ganzen waren für 4294100 R. Metallpfandbriefe emittiert worden.

Die mit rücksichtsloser Härte durchgeführte Russifizierung hat auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes schwer erschüttert. Die Direktion sah sich 1899 bei Einführung der neuen Justiz- und Hypothekengesetzgebung veranlaßt, an jeder der 5 Grundbuchabteilungen sachkundige Rechtsbeistände zur Unterstützung ihrer Klientel anzustellen. Der Kredit verteuerte sich naturgemäß und das Rechnungsjahr 1890—1891 schloß mit einer Unterbilanz[4]). Daraufhin sah sich der Konvent veranlaßt, die eventuellen Zukurzschüsse künftig aus dem Reingewinn der Sparkasse decken zu lassen.

Das im Mai 1885 unterzeichnete Reichsratgutachten unterzieht die Kupons zinstragender Wertpapiere mit Ausnahme der Sparkassenzinsscheine einer 5%igen Steuer vom Kuponwert und verpflichtet diejenigen Institute, welche zinstragende Papiere emittieren, den Steuerbetrag für die volle Summe ihrer im Umlauf befindlichen Wertpapiere binnen Monatsfrist nach eingetretener

[1]) Verhandlungen des Ausschusses bezügl. Konvertierung der Metallschuld. Acte Nr. II. 3.

[2]) Gesch. Relation 1900/01.

[3]) Gesch. Relation 1911.

[4]) Gesch. Rel. d. J. 1872.

Durchschnittskurs des Metallrubels seit Einführung der Metallpfandbriefe.

Jahrgang	Es wurden Metallkupons und geloste resp. gekündigte Metallpfandbriefe honoriert im baren Betrage von:	Dafür hat der Verein verausgabt:	Es hat dem Vereine im Durchschnitt gekostet	
			der Metallrubel	die Reichsmark
	Metall-Rubel	Kredit-Rubel	Kopeken	
1868/69	46 979 R 55 K	56 666 R 50 K	120.60	37.35
1869/70	63 105 „ 75 „	80 029 „ 96.5 „	126.80	39.39
1870/71	132 231 „ 75 „	161 293 „ 09 „	122.00	37.94
1871/72	157 000 „ 50 „	187 098 „ 89 „	118.09	36.97
1872/73	149 197 „ 50 „	177 946 „ 07 „	119.27	37.09
1873/74	179 011 „ 25 „	209 627 „ 09.5 „	117.11	36.42
1874/75	191 368 „ 50 „	220 282 „ 10.5 „	115.10	35.80
1875/76	195 939 „ 50 „	235 549 „ 96 „	120.25	37.42
1876/77	217 561 „ 75 „	299 124 „ 51 „	137.49	42.78
1877/78	197 246 „ 75 „	307 933 „ 59 „	155.56	48.37
1878/79	205 977 „ 75 „	329 356 „ — „	159.89	49.72
1879/80	186 878 „ — „	281 103 „ 16 „	150.42	46.78
1880/81	212 110 „ 25 „	325 665 „ 80 „	143.46	48.03
1881/82	191 475 „ 75 „	295 797 „ 58 „	154.50	48.10
1882/83	205 240 „ 75 „	329 793 „ 35 „	160.30	49.10
1883/84	195 763 „ — „	311 560 „ 79 „	159.15	48.80
1884/85	182 602 „ 25 „	284 584 „ 15 „	155.80	49.30
1885/86	166 623 „ — „	268 213 „ 61 „	160.96	49.60
1886/87	186 016 „ — „	320 540 „ 29 „	172.31	52.41
1887/88	161 079 „ — „	285 508 „ 56 „	177.25	56.16
1888/89	155 260 „ 75 „	241 169 „ 03 „	155.33	49.35
1889/90	131 297 „ — „	192 532 „ — „	146.63	48.00
1890/91	96 482 „ 75 „	136 388 „ 63 „	141.36	46.00
1891/92	146 831 „ 25 „	230 799 „ 77 „	157.18	48.51
1892/93	105 472 „ 75 „	163 864 „ 95 „	155.36	48.85
1893/94	111 162 „ 75 „	165 825 „ 01 „	149.17	47.57
1894/95	716 110 „ 50 „	259 702 „ 89 „	147.46	45.85
1895/96	389 503 „ 50 „	578 544 „ 98 „	148.53	46.25
1896/97	125 794 „ 50 „	187 122 „ 50 „	148.75	46.32
1897/98	1 176 757 „ 75 „	1 750 697 „ 25 „	148.77	46.27

Fälligkeit der Kupons in den Renteien einzuzahlen und sodann die bezahlten Steuer bei Einlösung der Kupons wieder einzubehalten. Diese Steuer übte einen großen Druck auf den Kurs aus, so daß die Direktion mit dem Gedanken umging, sie

auf den Kreditverein selbst zu überwälzen. Diese Maßregel erwies sich aber als unnötig, weil viel Geld auf dem Markte war, das den verschiedenen Banken zuströmte, welche Einlagen zu 5 % überhaupt nicht mehr entgegennahmen. In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts standen in Deutschland sichere 3 ½ %ige Papiere fast pari, 4 %ige über pari. Das Geld suchte dort nach Anlagen. Die Direktion glaubte den Pfandbriefen erweiterte Absatzmöglichkeiten schaffen zu müssen. Die Börsenstempelsteuer und das Mißtrauen des Publikums drückten aber den Kurs derart, daß die kurländischen Pfandbriefe sich auf dem Berliner Markte nicht zu halten vermochten.

Ein weiteres Reichsratgutachten belegte alle Aktiengesellschaften, Genossenschaften auf Anteilscheine und Anteilgenossenschaften mit einer 3 %igen Ergänzungssteuer vom Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres. 1893 erfolgte eine Erhöhung dieser Steuer auf 5 %.

Die Emission 5 %iger unkündbarer Pfandbriefe hatte 28 Jahre — von 1865—92 — stattgefunden. Die Geldverhältnisse und auch die schwierige Lage der Landwirtschaft ließen eine Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 ½ % notwendig erscheinen. Nachdem der Konvent sich prinzipiell dafür ausgesprochen hatte, überließ er die Ausführung der reglementmäßig dazu berufenen Session, an deren Sitzungen der Landesbevollmächtigte teilnimmt[1]).

Somit finden alle Beschlüsse unter Mitwirkung des höchsten Landesrepräsentanten statt. Seine Aufgabe ist es wohl, der Direktion gegenüber die für das ganze Land wichtigeren politischen und ethischen Fragen zu vertreten. Am 20. Oktober machte die Direktion bekannt, daß sie bereit sei, die bisher noch nicht ausgelosten auf Kreditrubel lautenden 5 ½igen Pfandbriefe gegen 4 ½ %ige Kreditrubelpfandbriefe unter folgenden Bedingungen umzutauschen:

1. Die Direktion nimmt 5 %ige Pfandbriefe im Tausche gegen 4 ½ %ige pari gegen pari, bei Gewährung einer Konvertierungsprämie von 4 % des Nominalwertes in Kreditbilletten.

[1]) § 121 Punkt 8 des Reglements von 1874.

2. Die 5 %igen Pfandbriefe, deren Eigentümer auf den Umtausch eingehen wollen, sind mit den pro 12. Dezember 1892 fälligen und folgenden Kupons, der Direktion gegen Interimsbescheinigungen nicht später als bis zum 16. Januar 1893 einzuliefern.
3. Zu Johannis 1893 werden die neuen Pfandbriefe nebst der baren Konvertierungsprämie kostenfrei ausgereicht[1]).

Um die Kosten zu decken, zahlten die Schuldner ihre Anuität weiter. Die neuen Darlehen verzinsten sich mit 5 %. Die Tilgung betrug ½ %, so daß sich der Nominalbetrag in 53 Jahren amortisierte. Die Emission 5 %iger Pfandbriefe wurde eingestellt und der Sparkasse 5 %ige Pfandbriefe zum Nominalwerte von ½ Million und nach Ungültigkeitserklärung derselben der gleiche Betrag mit der Prämie überwiesen[2]).

Nachdem bis Januar 1893 für 13 596 400 R 5 %ige Pfandbriefe zurückgegeben worden waren, fertigte die Direktion für 14 145 100 R 4 ½ %ige Pfandbriefe aus. Die Reichsbank übernahm 7 Millionen Rubel in Pfandbriefen stempelsteuerfrei, zum Kurse von 91 ½. Sie mußten bis Joh. 1891 bei der Filiale in Riga eingezahlt sein. Ursprünglich beabsichtigte ein Konsortium Rigaer Banken den Ankauf der erwähnten Effekten. Dagegen erhob der Finanzminister Einspruch, indem er die Erlaubnis zur Konvertierung vom Abschlusse des Vertrages mit der Reichsbank abhängig machte[3]).

Während seines Bestehens hat der Kreditverein an Konversionen, Zinsermäßigung und Erhöhungen vorgenommen:

1836 die Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 %,
1862 die Erhöhung des Zinsfußes auf 4 ½ %,
1865 Einführung der 5 %igen unkündbaren Pfandbriefe. Freiwillige Konversion,
1868 Einführung der 4 ¼ %igen unkündbaren Metallpfandbriefe,
1879 Konversion des Restes der kündbaren Schuld,

[1]) Vgl. Bekanntmachung v. 20. Okt. 1893 und Beschlüsse des Vereinsausschusses v. 23. Februar 1893.
[2]) § 3 II, III d. C. B. 1892.
[3]) Korrespondenz des Direktors Baron Foelkersahm mit den Banken. Acte II, 4a.

1892 Konversion der 5 %igen Pfandbriefe in 4 ½ %ige,
1898 Konversion der 4 ½ %igen Metallpfandbriefe in 4 ½ %ige Kreditrubelpfandbriefe,

Die drei letzten großen Konversionen zeigen in ihrer Ausführung bemerkenswerte Unterschiede. Die Konversionen von 1879 und 1898 waren eigentlich nur der Abschluß sich durch Jahre hinziehender Operationen, in denen die betreffende Schuld systematisch verkleinert wurde, so daß die proklamierte Konversion den verhältnismäßig unbedeutenden Rest erfaßte. 1892 dagegen konvertierte die Direktion ziemlich plötzlich und mit einem Schlage die ganze 5 %ige Schuld.

Die 4 ½ %igen Pfandbriefe haben nur selten über pari gestanden. Der Russisch-Japanische Krieg und noch mehr die Revolution brachten einen seit Jahrzehnten nicht dagewesenen Kurssturz, der Joh. 1906 die 4 ½ %ige kurländischen Pfandbriefe auf 85 ½ und die livländischen auf 83 ½ % herunterdrückte. Immerhin standen die baltischen Pfandbriefe auch in den schlimmsten Zeiten der Revolution über den Staatspapieren. Gegenwärtig haben sich die kurländischen Pfandbriefe wieder gehoben, doch ist ihnen in den Papieren der Baueragrarbank ein Konkurrent entstanden.

Von der Entwicklung der Sparkasse war die Gesamtlage des Vereins bis zu einem gewissen Grade abhängig. Ihre disponiblen Mittel wurden oft zur Durchführung verschiedener Operationen herangezogen. Seit 1879 führte die Sparkasse 10 % ihres Reingewinnes an die Hauptkasse ab. 1892—95 wurden 10 % des Reingewinnes dem Pensionsfond überwiesen und hatte sie die eventuellen Zukurzschüsse der allgemeinen Vereinsverwaltung aus ihren Reinerträgen zu decken[1]). Bis vor wenigen Jahren gehörten zum Betriebskapital der Sparkasse ihr eigentümlicher Fond von rund 1 ½ Millionen Rubel und der Pensionsfond. Nachdem ersterer 1905, letzterer 1907 auf die Hauptkasse übertragen wurden, blieben an Betriebsmitteln:

[1]) §§ 8 und 9 der C. B. 1892.

1. die Sparkasseneinlagen,
2. Gutgaben der Girokonto-Inhaber,
3. ein kleiner Betriebsfonds, der sich im Laufe der letzten Jahre angesammelt hatte.

Diese Summen sind aber täglich fällig. Ein Gesuch, das Diskontgeschäft beschreiben zu dürfen, wurde seitens der Staatsregierung abgeschlagen. Die Aktiva der Bank und Sparkassenabteilung betrugen am 31. Dezember 1911 6740483 R. 49 K., davon 163641 R. an die Hauptkasse abgeführt.

Betrag der Einlagen	1870:	735600 R.	Reingewinn:	31095 R.
„ „ „	1880:	5658237 „	„	85519 „
„ „ „	1890:	5561222 „	„	67930 „
„ „ „	1895:	6800830 „	„	64819 „
„ „ „	1900:	6166492 „	„	623 „
„ „ „	1905:	6495656 „	Verlust	380853 „
„ „ „	1910:	4733021 „	Reingewinn	247947 „
„ „ „	1911:	4662446 „	„	215601 „

Im Geschäftsjahr 1905/06 mußte die Sparkasse 610002 R 45 K vom Buchwerte ihrer Effekten abschreiben. Das sich daraus ergebende Manko von 531211 R 33 K hatte der eigentümliche Fonds zu decken.

Zahlreiche Vereine und Gesellschaften werden von dem Kreditverein unterstützt, so vor allem die Kurländische Ökonomische Gesellschaft. Zu Georgi 1867 übernahm die Direktion die Direktorialgeschäfte des kurl. Feuerversicherungsvereins, nachdem sie mit der Direktion einen förmlichen Vertrag geschlossen hatte[1]). Zur Bildung eines Grundkapitals für eine Altersversicherungskasse der ländlichen Arbeiter wurde der Ökonomischen Gesellschaft 30000 R bewilligt. Während des Japanischen Krieges zahlte der Verein einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des kurl. fliegenden Feldlazarettes. Seit 1904 schränkt der Verein seine Ausgaben nach Möglichkeit ein. Viele Subventionen sind

[1]) Zusatz zum Reglement des Feuerversicherungvereins: „Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist befugt, nach getroffener Vereinbarung mit dem kurl. Kreditverein der Verwaltung des letzteren von 3 zu 3 Jahren die statutenmäßige Direktorialverwaltung der Angelegenheiten des gegenwärtigen Feuerversicherungsvereins zu übertragen."
Schreiben der Direktion des Kreditvereins vom 10. Dezember 1867.

reduziert worden[1]). Dagegen finden sich im Budget mehrerer Jahre Posten für Sicherheitsmaßnahmen.

Für das Triennium 1910/13 sind nachstehende Kredite bewilligt:

	jährlich	pro Triennio
1. Etatmäßige Gagen	72274 R	216822 R
2. Außeretatmäßige Gagen	20775 „	62325 „
3. Allgememeine Verwaltungskosten	9000 „	27000 „
4. Hausverwaltungskosten	6000 „	18000 „
5. Hilfsarbeiter	1000 „	3000 „
6. Kassen- und Rechnungswesen	1000 „	3000 „
7. Gratifikationen und Unterstützungswesen	1000 „	3000 „
8. Wohltätigkeitszwecke	500 „	1500 „

In vorstehende Kredite sind nicht einbezogen:

	1911
a) die Gagen und Verwaltungskosten der Sparkasse	48103 R 62 K
b) Alterszulagen der etatmäßigen Beamten	— —
c) Alterszulagen, Steuern, Abgaben, Assekurranz der Vereinshäuser	— —
d) Kapitalremonten an Vereinshäusern	— —
e) Delegationskosten für die Glieder der Direktion, Reise- und Diätengelder der Taxatoren	— —
f) Gagen für eventuell notwendig werdende Mehranstellung von Taxatoren und Boniteuren	— —
g) Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Konvente und Reise- und Diätengelder der Kontrollkommission	— —
h) Besondere Willigungen sowie vom Konvent der Direktion zur Verfügung gestellte außerordentliche Kredite	— —

[1]) § 15 des C. B. 1907.

Kapitel VI.

Die Beleihungstätigkeit des Kreditvereins und der Baueragrarbank.

Kurland umfaßt ein Gesamtareal von 2427637 Dess. (2652191 ha), welches sich nach den Kulturarten folgendermaßen verteilt:[1])

Acker	667500 Dess.	27.5 %	des Gesamtareals.
Wiesen und Weiden	736403 „	30.3 „	
Nutzbarer Wald	785819 „	32.3 „	
Sonstiges nutzbares Land	30990 „	1.3 „	
Impedimente	207554 „	8.6 „	

Besitzverteilung in Prozenten ausgedrückt.

	1877	1889	1905
Großgrundbesitz (Privatland)	40.9	40.4	41.6
Bauerland	36.9	37.0	38.1
Kronsland	22.2	22.6	20.3

[1]) Diese Daten machen keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit, da nicht einmal die Angaben über den Flächeninhalt Kurlands übereinstimmen.

Ludmer: Statistik des ländl. Grundbesitzes 1905. Petersburg 1906 (russisch).

Verteilung des Bauerlandes.

Von 28281 Bauernhöfen mit einem Gesamtareal von 930845 Dess. waren:

65	Bauernhöfe	6	bis	7	Dess. groß
183	„	9	„	10	„ „
2217	„	10	„	15	„ „
2988	„	15	„	20	„ „
3812	„	20	„	25	„ „
2560	„	25	„	30	„ „
8682	„	30	„	40	„ „
5600	„	40	„	50	„ „
2142	„	50	„	100	„ „
32	„	100	„	200	„ „

Verteilung des Privatlandes.

54	Besitzer	von	10—	100	Dess.
210	„	„	100—	1000	„
100	„	„	1000—	2000	„
43	„	„	2000—	3000	„
29	„	„	3000—	4000	„
15	„	„	4000—	5000	„
36	„	„	5000—10000		„
12	„	„	über	10000	„

Der Wald, welcher über ein Drittel der Gesamtfläche bedeckt, wenn man auch den unproduktiven Waldboden hinzurechnet, befindet sich ausschließlich in Händen des Großgrundbesitzes oder des Staates. Gemeindeforsten gibt es in Kurland nicht. Die Durchschnittsgröße eines Privatgutes beträgt ca. 1521 Dess. Bei der Besitzverteilung ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Wirtschaftseinheiten beim Großgrundbesitz eine sehr viel größere als die der Eigentümereinheiten ist. Eine große Bedeutung kommt in Kurland den Fideikommissen zu. Das Areal derselben beträgt in Deutschland 6,4 %,[1]) in Kurland aber 20,67 %[2]), der Gesamtfläche.

[1]) Conrad: Pol. Oek. Bd. II a. a. O. S. 90.

[2]) Auf absolute Genauigkeit machen diese Angaben keinen Anspruch.

Fideikommissarisch gebundenes Areal.

Kreis	Wald	Acker	Gesamtzahl	Größe des Kreises
Windau . . .	68027 Dess.	10928 Dess.	165908 Dess.	292183 Dess.
Talsen . . .	34318 „	13291 „	72135 „	281131 „
Hasenpoth . .	26105 „	13901 „	49494 „	225648 „
Friedrichstadt .	19174 „	4867 „	42002 „	325008 „
Tuckum . . .	15341 „	10064 „	39865 „	196762 „
Bauske . . .	18807 „	10778 „	37572 „	188746 „
Goldingen . .	14321 „	8668 „	35608 „	291307 „
Grobin . . .	12712 „	7451 „	29037 „	183106 „
Doblen . . .	6594 „	6566 „	17601 „	257017 „
Illuxt . . .	5335 „	2746 „	12539 „	186727 „
Kurland . . .	220734 Dess.	88359 Dess.	501761 Dess.	2427635 Dess.

Über die Entwickelung der Majorate ist wenig bekannt. Doch scheint es, daß in letzter Zeit hauptsächlich kleinere Güter zu Fideikommissen gemacht worden sind. Außerdem zeigen gerade die sehr großen Besitzungen das Bestreben, umliegende Güter aufzusaugen. Dieser ungesunde Zustand wird durch die Agrarverfassung einigermaßen gefördert. Im Jahre 1870 wurde die Wirkung des Agrargesetzes auf die Fideikommißgesinde ausgedehnt. Der Erlös der verkauften Gesinde bildet ein Geldmajorat, welches von der Ritterschaft verwaltet wird. Der betreffende Fideikommißherr darf dasselbe zum Ankauf von Ländereien zwecks Vergrößerung seines Besitzes verwenden. Die Gefahr eines Auskaufens der Bauern besteht nicht, denn Bauernland kann seine Eigenschaft als solches nicht verlieren, somit auch nicht fideikommissarisch gebunden werden darf. Deshalb sind die Fideikommisse auf die übrigen Rittergüter angewiesen. 51,21 % des Großgrundbesitzes sind schon gebunden. Es ist zweifellos, daß die große politische Bedeutung einer Festlegung des Grundbesitzes mit ihren segensreichen Folgen für Kurland nicht unterschätzt werden darf. Andererseits vermindert sich aber die Zahl der kleineren Rittergüter und es entsteht die Gefahr der Latifundienbildung, welche die Menge der auf dem Lande lebenden kulturell höher stehenden Personen auf ein Minimum herabdrückt. Das Verhältnis des Waldes zum Acker

auf den Fideikommissen ist ein durchaus günstiges, denn 28,09 % des Waldes und nur 13,24 % des Ackerlandes sind gebunden. Der Kredit der Fideikommisse ist ein beschränkter. Es fragt sich aber, ob eine Erhöhung desselben praktischen Nutzen bringen würde. Fast die Hälfte der Majoratsländereien sind Wälder, die sowieso bei der Taxation kaum berücksichtigt werden. Die Beleihung darf die Antrittssumme nicht übersteigen. Außerdem genießen die Fideikommisse einen beschränkten Meliorationskredit aus dem Fideikommißfond. Er kommt aber nicht für diejenigen Güter in Betracht, welche nach Verkauf ihrer sämtlichen Gesinde zu Majoraten gestiftet worden sind. Im Jahre 1911 betrug der Fideikommißfond 11699890 Rubel 2 Kop. Darin waren für 3763685 Rubel und 46 Kop. Kaufpreisrestforderungen enthalten; der Rest ist in Wertpapieren angelegt. Die Zahl der verkauften Gesinde betrug 3566, ihr Kaufpreis 14905500 Rubel 85 1/2 Kop. Der Fond hat sich vergrößert durch Umsatzgewinn, Krugsentschädigungen usw. auf 15866708 Rub. 44 Kop. Von den abgehenden Beträgen sind zu erwähnen:

2062945 Rub. zum Ankauf von Ländereien,
1725168 „ zur Ablösung der Antrittspreise.

Dem Kredit aus dem Fideikommißfond sind leider viel zu enge Grenzen gezogen:

a) Er wird eigentlich nur zur Anlage von Röhrendrainagen gewährt.
b) Vom Darlehen muß jährlich 1/20 getilgt werden.
c) Dieses muß kleiner sein als die Zinsen des nicht als Darlehen gewährten Teiles vom Fideikommißfond.

Der kurländische Kreditverein beleiht nur die Hälfte des Taxwertes. Darin liegt eine wesentliche Einschränkung des Kredites im Vergleich zu den deutschen Landschaften. Maßgebend ist aber nicht allein die reglementmäßig festgesetzte Beleihungsgrenze, sondern auch die Art und Weise, wie der Kreditwert einer Besitzlichkeit ermittelt wird. Die Taxationsbestimmungen aus den 60er Jahren hatten eine spezielle Schätzung zur Regel gemacht im Gegensatz zu denen von 1830. Aber sie sind

mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen, welche den landschaftlichen Kredit bald erhöhten, bald einschränkten. „Von einigem Einfluß war hierbei die Höhe der Dessatinen-Steuer und die Landeswilligung. Jene ist je nach den staatlichen Verfügungen von 1—22 Kop. pro Hofstelle berechnet und hat demnach den Kreditwert um 10 Kop. bis 2 Rub. 20 Kop. pro Lofstelle Acker herabgesetzt. Doch sind diese beiden Steuern in der Tat wertvermindernde Faktoren, denen auch im Taxationsverfahren nach ihrer jeweiligen Höhe Rechnung getragen werden muß“ [1]). Die Berechnungsart der Wirtschaftsunkosten der Forstrevenuen und des Abzuges für den Holzbedarf hat die Darlehnshöhe wesentlich beeinflußt.

Die allgemeinen Wirtschaftsunkosten wurden veranschlagt [2]):

1864	mit	10 %	vom	Bruttoertrage,
1865	„	10 %	„	„ und auch
		20 %	„	Nettoertrage,
1870—76	„	20 %	„	Bruttoertrage,
1876—86	„	10 %	„	Nettoertrage,
1886—91	„	20 %	„	„
1892—04	„	10 %	„	„
seit 1904	„	10 %	„	ausgerechneten Ertrage nach

gemachten sonstigen reglementmäßigen Abzügen.

Die Tendenz, den Kredit zu erschweren, trat häufig klar zu Tage. Die Direktion glaubte sich infolge der schwierigen Verhältnisse dazu berechtigt und wollte die Pfandbriefversur einschränken. So war es möglich, daß der Taxwert um 30 % [3]) sinken konnte. Der Generalkonvent 1892 suchte durch eine Reihe von Beschlüssen den Kredit zu erleichtern, wonach vor allem die allgemeinen Wirtschaftsunkosten fortan nur mit 10 % vom Nettoertrage in Abzug zu bringen waren. Die Erträge aus Mühlen, Krügen usw., welche einen bleibenden Bestandteil des Gutes mit einer sicheren Einnahme bildeten, sollten ausgedehntere

[1]) M. v. Blaese: An die Direktion des kurl. Kreditvereins. Vorlagen betr. Taxationsfragen. 1892.

[2]) M. v. Blaese: An die Direktion des kurl. Kreditvereins. Vorlagen betr. Taxationsfragen. 1892.

[3]) Die Vorbereitungskommission für den Konvent 1897 berechnet, daß der Kreditwert in den letzten acht Jahren um 38 % gesunken sei.

Berücksichtigung finden. Viele alte Mitglieder suchten sich den erweiterten Kredit zugänglich zu machen, indem sie eine Gebühr von $^1/_2$ % des Darlehens für die Umrechnung des alten Taxwertes entrichteten [1]).

Ein Bild von der schwankenden Berechnung des Kredit- resp. Taxwertes gibt nachstehende Tabelle:

Jahr	Alter Kreditwert der bereits früher speziell geschätzten Einheiten	In dem betr. Jahre festgestellter Kreditwert	Plus oder Minus in % des alten Kreditwertes [2])
1889	460 100 R.	495 200 R.	+ 7,63 %
1890	139 900 „	141 200 „	+ 4,69 %
1891	131 800 „	128 100 „	— 2,81 %
1892	542 550 „	626 800 „	+ 15,53 %
1893	504 400 „	597 000 „	+ 17,66 %
1894	774 950 „	919 200 „	+ 18,61 %
1895	1 074 550 „	1 363 400 „	+ 26,88 %
1896	852 050 „	1 041 300 „	+ 22,21 %
1897	669 400 „	769 300 „	+ 14,75 %
1898	531 450 „	656 400 „	+ 23,51 %
1899	544 450 „	640 300 „	+ 17,60 %
1900	434 200 „	543 900 „	+ 25,26 %
1902	605 450 „	670 600 „	+ 10,76 %
1901	431 150 „	531 500 „	+ 25,59 %

Natürlich ist hierbei nur ein Teil des jährlich beliehenen Areals berechnet worden.

„Die Instruktion zur Klassifikation der Ländereien“ vom 21. April 1864 wurde 1904 durch ein neues Klassifikationssystem ersetzt. Der Grundwert ist im Laufe der Zeit auch in Kurland gestiegen und trotzdem stehen wir vor der Tatsache, daß der Taxwert der Dessatine, welcher 1887 65,28 R. betrug, heute auf 64,27 R. gesunken ist. Also soll die Dessatine gegenwärtig l. R. l. K. weniger wert sein als vor 25 Jahren. Dabei zieht sich der Privatkredit immer mehr von der Beleihung an zweiter Stelle zurück. Es fragt sich, ob eine ausgedehntere Kreditgewährung von großem Nutzen sein würde, solange der niedrige Kurs, unter dem die Pfandbriefe in den letzten Jahren zu leiden haben, an-

[1]) § 5 der C. B. 1895.

[2]) Nach Angaben des Kulturtechnischen Bureaus.

hält. Eine stärkere Inanspruchnahme des Kredites würde die Pfandbriefversur naturgemäß erhöhen und ein weiteres Sinken des Kurses wäre die Folge. Eine wesentliche Förderung der Landwirtschaft könnte durch Schaffung von Meliorationskrediten stattfinden. In Deutschland ist diese Aufgabe von den Landeskultur-Rentenbanken und einzelnen Landschaften übernommen worden. Ein dahingehendes Projekt fand jedoch nicht den Beifall der Staatsregierung. Auch die Frage der Waldbestandsbeleihung ist vielfach erörtert worden, hat aber noch keinen Abschluß gefunden. Bei dem Waldreichtum des Landes wäre es sehr wünschenswert, wenn irgend ein Modus gefunden werden könnte, welcher die Beleihung der Forsten gestattete. Solange eine solche nicht möglich ist, sind auch viele Güter vom landschaftlichen Kredit so gut wie ausgeschlossen. Wenn der Wald wirklich beleihbar wäre, so würde eine Devastierung desselben dank der ständigen Kontrolle durch die Landschaften unmöglich gemacht, und die Erhaltung des Waldreichtums der Provinz gesichert werden.

Beleihungsstatistik 1889 bis 1911.

Jahr	Zahl der beliehenen		Arealbestand in Dess. [1])	Ausgereichtes Darlehen
	Güter	Gesinde		
1889	413	9628	1 113 880,75	25 265 700 R.
1893	426	9855	1 027 658,64	25 145 600 „
1897	434	9963	991 103,69	25 336 450 „
1901	431	9573	949 526,00	25 565 550 „
1905	440	9742	950 561,13	26 444 700 „
1909	369	8075	829 666,53	22 998 600 „
1910	369	7405	797 485,69	22 363 200 „
1911	366	6817	789 442,35	23 307 050 „

Als die baltischen Landschaften schon in vollster Blüte standen und einen unentbehrlichen Faktor im wirschaftlichen Leben der Ostseeprovinzen bildeten, waren sie im Innern des Reiches

[1]) 1 Dess. = 1,0925 ha.

noch vollständig unbekannt. Die „Soc. de Crédit foncier" für das Königreich Polen besteht seit 1825. Erst in den 60er Jahren entstehen einige Agrarhypothekenbanken in Rußland. Die „Banque foncière de Cherson" ist die älteste und wurde 1864 gegründet. 1867 betrug die Gesamtschuld an die Hypothekenbanken nur 100 000 000 R. Davon kamen aber auf die

Soc. de Crédit foncier . .	50,7	Mill. R.
Livl. Kreditsozietät . . .	19,9	„ „
Kurl. Kreditverein	12,3	„ „
Westl. Kreditkasse	10,2	„ „

Gegenwärtig gibt es im ganzen Reiche

3 Staatshypothekenbanken mit einer Versur von	1 860 386 465 R.
10 Aktienbanken mit einer Versur von	1 197 129 200 „
7 landschaftl. organisierte Banken mit einer Versur von	482 931 600 „
Gesamtversur am 1. Januar 1912 .	3 540 447 265 R.[1])

Von landschaftlich organisierten Banken sind 3 in den baltischen Provinzen, eine in Polen, 2 im Kaukasus und nur eine im eigentlichen Rußland (Gouvernement Cherson) tätig. Eine stärkere Entwickelung der Landschaften und ein Zurücktreten der Bedeutung der Aktienbanken wär gewiß durchaus wünschenswert.

Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes im ganzen Reiche.

Jahr	Beliehenes Areal	Gewährtes Darlehen	Taxwert der Dess.	Belastung der Dess.
1906	52 454 604 D.	2 150 246 007 R.	68 R.	41 R.
1912	56 063 760 „	2 787 903 722 „	78 „	50 „

$3^1/_2$ %ige Pfandbriefe werden nur von der staatlichen Adelsagrarbank emittiert, 4 %ige von allen Staatsbanken, den baltischen Landschaften und der polnischen Bank. Fast alle Institute emittieren

[1]) A. K. Golubew: Statistique du crédit à long terme en Russie. 1912. Fascicule I. Petersbourg (russisch).

$4^1/_2$ %ige und 5 %ige Pfandbriefe, letztere außer den Aktienbanken. Die Baueragrarbank und die Kutaißer (Kaukasus) Landschaftsbank führen auch 6 %ige Pfandbriefe resp. Zertifikate. Nur die 6 %igen Kutaißer Pfandbriefe und die 5 %igen staatlichen erreichten einen durchschnittlichen Parikurs an der Petersburger Börse.

Für den Agrarkredit Kurlands kommen nur die Baueragrarbank und die Donbank auf Aktien in Betracht. Die Baueragrarbank wurde im Jahre 1883 von der Staatsregierung mit der Absicht gegründet, „den Bauern den Erwerb von zum Verkauf angebotenem Lande zu erleichtern"[1]). Unter Bauer wird in diesem Falle jede Person verstanden, welche in bäuerlichen Verhältnissen lebt und deren Hauptbeschäftigung die Landwirtschaft bildet. Die Baueragrarbank ist das bei weitem größte Pfandbriefinstitut Rußlands. Die Gesamtemission beträgt 1 135 976 365 R. Davon

412 177 300 R. in 4 %igen Pfandbriefen,	$90^3/_4$—$92^1/_8$	Durchschnittskurs an der Petersburger Börse 1911.
52 770 000 „ „ $4^1/_2$ „ „	$94^3/_4$—97	
404 090 250 „ „ 5 „ „	$99^1/_2$—$100^7/_8$	
263 938 815 „ „ 6 „ Zertifikaten.		

Die Papiere sind von der Kapitalrentensteuer befreit, was natürlich ihren Kurs wesentlich begünstigt.

Die Mittel der Bank setzen sich zusammen aus: 1. den Einnahmen durch Realisation ihrer Reichszertifikate und Pfandbriefe, 2. dem eigenen Kapital, bestehend aus a) den vermittelst Allerh. Manifestes vom 14. November 1894 verliehenen Abzügen aus den Einlösungszahlungen der Bauern, b) den zur Disposition der Bank gestellten Teilen des für allgemeinnützliche Zwecke im Zartum Polen veranschlagten Kapitals, c) dem Reingewinn, soweit er nicht dem Reservekapital überwiesen zu werden braucht. Für die Zertifikate haftet die Bank nicht allein mit dem von ihr beliehenen Lande, sondern auch der Staat mit allen seinen Mitteln. Die Bank steht direkt unter dem Finanzminister. Die Leitung liegt dem Direktor, seinem Gehilfen und dem Verwaltungsrat ob. 1906 dehnte die Bank ihre Tätigkeit auf Kurland aus. In 6 Jahren hat sie 157 124 Dess. Bauernland mit 10 616 516 Rubel beliehen[2]). In den Ostseeprovinzen werden Darlehen nur an

[1]) § 1 des Reglements. Inoffizielle Ausgabe 1910.

[2]) Angaben der Mitauer Filiale der Baueragrarbank.

einzelne Personen und nicht an ganze Gemeinden oder bäuerliche Genossenschaften gegeben. Ein Taxationsreglement ist nicht vorhanden. Ein Fragebuch dient den Beamten zur Richtschnur. Das Amt eines Taxators kann auch gegen Entgelt von örtlichen Steuerinspektoren übernommen werden. Der ganze Betrieb ist ein streng bürokratischer. Das Darlehen beträgt bei der „normalen" Schätzung 60 %, bei der speziellen 90 % des Kaufpreises. Darlehen bis zum vollen Taxwert dürfen den Bauern zum Ankauf von Parzellen derjenigen Rittergüter gewährt werden, welche von der Adelsagrarbank angekauft worden sind. In den Ostseeprovinzen darf das Darlehen + dem Rest des Kaufpreises sogar den ursprünglichen Kaufpreis übersteigen. Die Darlehnsgewährung beschränkt sich auf ländliche Grundstücke, welche zum Unterhalt einer Familie ausreichen und von ihr ohne Heranziehung fremder Hilfskräfte benutzt werden können. Der Baueragrarbank ist es gestattet, auf eigene Rechnung Land zu erwerben, doch darf der Gesamtwert desselben das Vermögen der Bank nicht übersteigen. Die von ihr erworbenen Güter werden zerschlagen und nach Möglichkeit an Bauern verkauft. Die Kaufsumme kann in ihrem ganzen Betrage als Darlehen auf dem Grundstücke ruhen bleiben. Eine bedeutende Vergünstigung genießt die Bauernagrarbank insofern, als sie jedes in ihrem Besitze befindliche Gut vollständig aufteilen kann, welches Recht weder dem Kreditverein noch Privaten zusteht. Es muß immer ein Restgut von mindestens 300 Dess. nachbleiben. Alle Steuern, Lasten usw., welche der Großgrundbesitz zu tragen hat, werden auf dasselbe abgewälzt, dessen Wert natürlich sehr gemindert wird und infolgedessen oft fast unverkäuflich ist.

Seit 1906 hat die Baueragrarbank 15461,28 Dess. Land aufgekauft; davon sind 4153,17 Dess. in bäuerlichen Besitz übergegangen. Verschiedene Sonderbestimmungen im Reglement erleichtern den Erwerb von Land in den Ostseeprovinzen ganz besonders. Trotzdem konnte die Bank nur weniger als ein Drittel ihres Grundbesitzes in Kurland verkaufen. Ein merkwürdiger Kontrast zu dem in gewissen Kreisen immer wiederkehrenden Behauptungen von der Landarmut des baltischen Bauernstandes.

Das dritte in Kurland vorhandene ländliche Kreditinstitut ist die Doner Agrarbank auf Aktien. 1873 gegründet begann sie vor wenigen Jahren in Kurland Güter zu beleihen. Sie ist eine der größten Aktienbanken dieser Art. Die Gesamtemission betrug am 1. Januar 1912: 146315600 R. in $4^1/_2$ %igen Pfandbriefen. Eine größere Bedeutung für das Kreditwesen Kurlands hat sie nicht, dank dem schlechten Stande ihrer Pfandbriefe. Nur wenige Güter sind von ihr beliehen worden. Die Darlehen überstiegen in einigen Fällen den Taxwert des Kreditvereins [1]).

[1]) Näheres war nicht zu erfahren.

Schluß.

Seitdem das Ostseeland einen Teil des russischen Reiches bildet, ist es durch seine Lage dazu berufen gewesen, die Vermittlerrolle zwischen West- und Osteuropa zu übernehmen. Die Landschaften sind aus Deutschland in die baltischen Provinzen verpflanzt worden. Sie haben sich hier mindestens ebenso bewährt wie in ihrer Heimat. Das ganze russische Reich hätte sie sich zum Vorbilde nehmen können, und der Erfolg wäre nicht ausgeblieben. Dies hat leider nicht stattgefunden. Die mangelnde Initiative und Selbständigkeit sowie ursprünglich das Fehlen einer Selbstverwaltung erschweren eine Vereinigung der Grundbesitzer zu diesem Zwecke im höchsten Grade. Eine Landschaft ist nur denkbar in Gegenden, wo Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und vor allem das gegenseitige Vertrauen die feste Grundlage des wirtschaftlichen Lebens bilden. Die geographische Lage hat die Entwickelung des Agrarkredites in den Ostseeprovinzen wesentlich beeinflußt. Jeder Fortschritt in Deutschland — man denke nur an die Einführung der Amortisation oder des Unkündbarkeitsprinzipes — ist früher oder später auch hier zur Geltung gekommen. Dagegen war wiederum das Schicksal der Landschaften stets von dem des Reiches abhängig. Zum Beispiel genügt ein Blick auf die Kurstabelle, um zu zeigen, wie sehr die Pfandbriefe auf jedes politische oder wirtschaftliche Ereignis reagieren.

Die Glanzzeit des Kreditvereins war unzweifelhaft die Periode der Agrarreformen. Keine einzige Organisation darf nur wirtschaftliche Ziele verfolgen. Ihre Daseinsberechtigung im höheren Sinne erwirbt sie sich erst, wenn auch ethische Ziele in den Bereich ihrer Aufgaben gestellt werden.

Ein Stillstand ist scheinbar in der Entwickelung des Kreditvereins eingetreten. Die Ursachen sind so allgemeiner Natur und treten zu klar zu Tage, als daß sie noch bewiesen werden müßten.

Die kurländische Landschaft entstand in einer Zeit, als viele die Hoffnung auf eine Rettung ihrer Heimat aufgegeben hatten. Ihre Geschichte hat wieder einmal bewiesen, daß noch nichts verloren ist, solange es Männer gibt, die imstande sind, ihre eigenen Interessen denen der Gesamtheit unterzuordnen. „Doch alles Vortreffliche ist ebenso schwierig wie selten“ [1]).

[1]) Baruch Spinoza: Ethik V. Teil.

I.

Durchschnittskurse der kündbaren Pfandbriefe 1833—1866.

1833 bis 1836	100—102	1857	?
1837 „ 1840	97 1/2—100 1/2	1858	103
1841 „ 1846	99 —100 1/2	1859	102 3/4
1850	101	1860	101 1/2
1851	101 1/2	1861	99 3/4
1852	101 1/2	1862	99
1853	101 1/2	1863	99 1/2
1854	102	1864	99 1/4
1855	100	1865	100
1856	100	1866	100

II.

Durchschnittskurse der Pfandbriefe 1867 bis 1911.

	Kündbare Pfandbriefe	Unkündbare 5 %ige Pfandbriefe	Unkündbare 4 %ige Pfandbriefe	Metall-pfandbriefe
1867	100	98 1/2	—	
1868	99	92	—	100
1869	99 1/2	91 1/2	—	99
1860	100	96	—	103
1871	99 1/2	96	—	104 1/2
1872	99 1/2	95	—	103 1/2
1873	99 1/2	96	—	103 1/2
1874	99 1/2	97 1/2	—	103 1/2
1875	99 1/2	98 1/2	—	103 1/2
1876	99 1/2	99 1/4	—	104 1/2
1877	99 1/2	99 1/2	—	108
1878	99 1/2	101 1/2	—	118
1879	99 1/2	101 1/2	—	124
1870	—	100	—	126—128
1881	—	100	—	129
1882	—	98 1/2	—	130
1883	—	98 1/2	—	135
1884	—	97	—	135—140
1885	—	98 1/2	—	139
1886	—	100—102 1/2	—	140
1887	—	100—102 1/2	—	140—144
1888	—	99 1/2	—	160

	Kündbare Pfandbriefe	Unkündbare 5 %ige Pfandbriefe	Unkündbare 4 %ige Pfandbriefe	Metall-pfandbriefe
1889	—	99 1/2	—	145
1890	—	99 1/2	—	145
1891	—	102 1/2	—	133
1892	—	101—102	—	133
		4 1/2 %ige Pfandbriefe		
1893	—	98 3/4—100 1/4		148—149
1894	—	100 1/2		—
1895	—	101		—
1896	—	101		—
1897	—	101 1/2—102 1/2	96—97	—
1898	—	101—101 3/4	98—99	—
1899	—	103 3/4—100 1/2	98—99	—
1900	—	99 1/2	95 3/4	—
1901	—	99 —100	92	—
1902	—	99 1/2—100 1/2	92	—
1903	—	99 1/2—100 1/2	91 1/2—91 1/2	—
1904	—	98—99	90—91	—
1905	—	93—94	87	—
1906	—	85 1/2	75	—
1907	—	87—88	77—78	—
1908	—	93—94	82	—
1909	—	93—94	85—86	—
1910	—	94	86 1/2	—
1911	—	96	88 1/2	—

III.

Entwickelung des Kreditvereins bis 1865.

Jahr	Zahl der verhafteten Güter	Effektiv verzinsliche, auf den Gütern ruhende Schuld	Tilgungsfonds	Eigentümlicher Fonds
1835	144	4 690 650 R.	16 000 R.	17 621 R.
1840	203	5 348 456 „	366 743 „	40 578 „
1845	254	6 617 878 „	714 271 „	57 078 „
1850	295	7 845 700 „	767 568 „	88 613 „
1855	329	8 453 900 „	726 469 „	142 376 „
1860	348	8 982 900 „	404 734 „	191 287 „
1865	435 [1])	10 143 550 „	455 388 „	209 560 „

[1]) Besitzlichkeiten.

IV. Entwickelung des Kreditvereins seit 1870.

Jahr	Zahl der Mitglieder resp. Besitzlichkeiten	Verzinsl. kündb. Pfandbriefschuld	Deren Tilgungsfonds	Verzinsl. unkündb. 5% Pfandbriefschuld	Deren Tilgungsfonds
1870	2 150	6 250 650	832 800	4 356 400	152 235
1875	3 744	5 268 300	1 399 352	7 008 700	767 230
1880	5 955			14 412 450	1 711 734
1885	9 613			20 965 850	3 116 900
1890	10 087			22 125 950	4 182 450
1895	10 052			22 421 850[1]	5 260 733
1900	10 150			18 454 300	5 275 149
1905	10 184			19 434 750	6 011 364
1910	7 774			17 748 050	3 412 180
1911	7 183			18 741 850	2 925 304

Verzinsl. unkündb. 4% Pfandbr.-schuld[2]	Deren Tilgungsfonds	Verzinsl. Metallschuld	Deren Tilgungsfonds	Gesamte verzinsl. Pfandbr.-schuld	Deren Tilgungsfonds	Eigentümlicher Fonds
		2 831 900	12 100	13 408 705	994 989	262 982
		4 408 000	105 977	16 325 000	2 272 450	248 128
		3 981 000	229 982	18 393 450	1 941 750	329 438
		3 424 500	340 900	24 390 350	3 457 300	1 432 203
		2 937 650	448 350	25 063 600	5 230 800	1 645 173
425 900	2 322	2 035 900	531 790	24 883 650	5 794 845	1 713 070
5 435 900	79 698	1 635 150	600 051	25 326 100	5 954 898	2 017 981
5 351 905	265 694	1 392 400	638 337	26 277 885	6 915 395	1 653 742
5 002 600	433 868	1 047 850	869 709	22 363 200	4 430 553	1 574 001
5 019 800	453 527	949 950	540 787	23 307 050	3 919 619	1 700 265

[1]) $4^1/_2$% ige Pfandbriefe.
[2]) inkl. Ergänzungskredite.

V.

Direktoren des Kredit-Vereins.

Graf v. Lambsdorff	auf	Bresilgen	1830—1843
Baron Carl v. Vietinghof	„	Autzenbach	1843—1852
Graf Theodor v. Kayserling . . .	„	Kabillen	1852—1853
Baron Leon v. Koskull	„	Kruschkallen	1854—1860
Baron Alfred v. Lüdinghausen-Wolff	„	Jungfernhof	1860—1887
Baron Leopold v. Fölkersam . .	„	Gargeln	1888—1896
Baron Alexander v. Behr . . .	„	Edwahlen	1896—1890
Baron Leon v. d. Ropp	„	-------	1900—1901
Baron Max v. d. Ropp	„	Bixten	seit 1902

Kurländische Landesbevollmächtigte.

Graf Carl v. Medem	auf	Alt-Autz	1797—1801
Carl v. Korff	„	Prekulln	1801—1814
Graf Carl v. Medem	„	Alt-Autz	1814—1827
Baron Dietrich v. Grotthuß . . .	„	Weggen	1827—1836
Baron Theodor v. Hahn	„	Postenden	1836—1857
Graf Peter v. Medem	„	Elley	1857—1862
Baron Carl v. d. Recke	„	Paulsgnade	1862—1872
Graf Hugo v. Kayserling . . .	„	Ponewesh	1873—1879
Baron Carl v. Manteuffel-Szoege .	„	Katzdangen	1879—1882
Baron Alphons v. Heyking . . .	„	-------	1882—1894
Graf Hugo v. Kayserling . . .	„	Ponewesh	1894—1903
Fürst Georg Lieven	„	Kabillen	1903—1909
Graf Woldemar v. Reutern-Baron v. Nolcken	„	Ringen	seit 1909.

Lebenslauf.

Am 23. Februar 1889 bin ich, Georg Heinrich Baron Manteuffel Szoege als Sohn des Rittergutsbesitzers Dr. jur. Georges Baron Manteuffel Szoege zu Montrelle in der Schweiz geboren. Zunächst empfing ich häuslichen Unterricht, besuchte von 1906 bis 1909 das von Eltzsche Privatgymnasium, an welchem ich die Reifeprüfung bestand. Im Herbst 1909 wurde ich an der Heidelberger Universität immatrikuliert. Seit dem Sommer 1911 studierte ich in Halle. Vorzugsweise hörte ich die Herren Professoren Conrad, Windelband, Gothein, Menzer, Brodnitz, Uphues, Krüger, Stammler, Loening und Dr. Gehrig.

Ganz besonderen Dank bin ich Herrn Gehr. Prof. Dr. Conrad schuldig, der sich in freundlichster Weise meiner angenommen und meinen Studiengang geleitet hat.

Das große Entgegenkommen der Herren Banksekretär Baron Rahden, Archivdirektor Stavenhagen, Obertaxator v. Blaese u. Dr. v. Stieda ermöglichte die Durchführung der vorliegenden Arbeit. An dieser Stelle sei Ihnen mein aufrichtigster Dank ansgesprochen.

Ich bin Protestant und russischer Untertan.

MSH 27641

END OF
TITLE